

EBA/GL/2022/09

---

ESMA35-42-1470

---

21.7.2022

---

## Leitlinien

---

zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für  
den aufsichtlichen Überprüfungs- und  
Bewertungsprozess (SREP) gemäß Richtlinie (EU)  
2019/2034

# Titel 1. Allgemeine Bestimmungen

---

## 1.1 Einhaltung der Leitlinien und Meldepflichten

### Status dieser Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010<sup>1</sup> und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010<sup>2</sup> herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 und der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 müssen die zuständigen Behörden und Wertpapierfirmen alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien nachzukommen.
2. Leitlinien legen fest, was nach Ansicht der EBA und der ESMA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 sollten die für sie geltenden Leitlinien in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraktiken integrieren (z. B. durch Änderung ihres Rechtsrahmens oder ihrer Aufsichtsverfahren), und zwar einschließlich der Leitlinien, die in erster Linie an Wertpapierfirmen gerichtet sind.

### Meldepflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 müssen die zuständigen Behörden der EBA bis zum 19.06.2023 mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen, oder die Gründe nennen, warum sie dies nicht tun. Geht innerhalb der genannten Frist keine Meldung ein, geht die EBA davon aus, dass die zuständige Behörde den Anforderungen nicht nachkommt. Die Meldungen sind unter Verwendung des auf der Website der EBA abrufbaren Formulars mit dem Betreff „EBA/GL/2022/09 – ESMA35-42-1470“ zu übermitteln. Die Meldungen sollten durch Personen erfolgen, die befugt sind, entsprechende Meldungen im Auftrag ihrer Behörde zu übermitteln. Jegliche Änderungen des Status der Einhaltung müssen der EBA ebenfalls gemeldet werden.
4. Die Meldungen werden gemäß Artikel 16 Absatz 3 auf der Website der EBA veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

## 1.2 Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

### Gegenstand

5. Diese Leitlinien legen die gemeinsamen Verfahren und Methoden für die Funktionsweise des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) nach Artikel 36 und 45 der Richtlinie (EU) 2019/2034<sup>3</sup> sowie Prozesse und vorgesehene Maßnahmen nach Artikel 39, 40, 41 und 42 dieser Richtlinie fest.

### Anwendungsbereich

6. Diese Leitlinien gelten für den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) der Wertpapierfirmen im Sinne der Artikel 36 bis 45 der Richtlinie (EU) 2019/2034.
7. Die zuständigen Behörden sollten diese Leitlinien auf der höchsten Konsolidierungsebene in Einklang mit der in Teil 1, Titel II der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegten Anwendungsebene entsprechend den Anforderungen anwenden. Sind sowohl Mutter- als auch Tochterunternehmen in die Konsolidierung einbezogen, sollten die zuständigen Behörden die Granularitätstiefe und -ebene ihrer Bewertungen anpassen, damit diese der Anwendungsebene entsprechen.
8. Verfügt eine Wertpapierfirma über ein Tochterunternehmen im selben Mitgliedstaat, kann ein verhältnismäßiger Ansatz für die Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung angewandt werden; hierbei sollte der Schwerpunkt auf die Bewertung der Kapital- und Liquiditätsverteilung auf die einzelnen Unternehmen sowie auf die Untersuchung der potenziellen Hindernisse gelegt werden, die einer Kapital- oder Liquiditätsübertragung innerhalb der Gruppe im Wege stehen.
9. Bei Wertpapierfirmengruppen, einschließlich Gruppen mit in Drittländern ansässigen Unternehmen, sollten verfahrenstechnische Anforderungen in koordinierter Weise innerhalb der nach Artikel 48 der Richtlinie (EU) 2019/2034 eingerichteten Aufsichtskollegien angewendet werden. In Titel 11 wird ausführlich erläutert, wie die vorliegenden Leitlinien auf grenzüberschreitend tätige Gruppen und ihre Unternehmen angewandt werden sollen.

### Adressaten

10. Diese Leitlinien richten sich an zuständige Behörden im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Ziffer viii der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010.

---

<sup>3</sup> Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).

## Begriffsbestimmungen

11. Sofern nicht anders angegeben, haben die in der Verordnung (EU) 2019/2033<sup>4</sup>, in der Richtlinie (EU) 2019/2034 oder in der Richtlinie 2014/59/EU<sup>5</sup> verwendeten und definierten Begriffe in diesen Leitlinien dieselbe Bedeutung. Für die Zwecke dieser Leitlinien gelten darüber hinaus die folgenden Begriffsbestimmungen:

„Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung-Aufsichtsbehörde (GW/TF-Aufsichtsbehörde)“ bezeichnet eine zuständige Behörde, die für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/849 durch Wertpapierfirmen verantwortlich ist.

„Verhaltensrisiko“ bezeichnet das bestehende oder künftige Risiko von Verlusten einer Wertpapierfirma infolge von Fällen vorsätzlichen oder fahrlässigen Fehlverhaltens, einschließlich der unangemessenen Erbringung von Finanzdienstleistungen.

„Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals und interne Risikobewertung“ (Internal capital adequacy assessment process and internal risk-assessment process, ICARAP) bezeichnet die in Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2019/2034 genannten Regelungen, Strategien und Verfahren, die weiter unterteilt werden können in:

„Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals“ (Internal capital adequacy assessment process, ICAAP) bezeichnet Regelungen, Strategien und Verfahren, mit denen die Wertpapierfirmen die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals, die sie Absicherung der Risiken, die sie für andere darstellen können, und ihrer eigenen tatsächlichen oder potenziellen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und aufrechterhalten können; und

„Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität“ (Internal liquidity adequacy assessment process, ILAAP) bezeichnet Regelungen, Strategien und Verfahren, mit denen die Wertpapierfirmen die Höhe, die Arten und die Verteilung der liquiden Aktiva, die sie zur Absicherung der Risiken, die sie für andere darstellen können, und ihrer eigenen tatsächlichen oder potenziellen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und aufrechterhalten können.

„Zinsänderungsrisiko“ bezeichnet das bestehende oder künftige Risiko in Bezug auf die Erträge und Eigenmittel der Wertpapierfirma infolge ungünstiger Änderungen der Zinssätze.

---

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

<sup>5</sup> Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 190).

„Innertagesliquidität“ bezeichnet die Mittel, auf die während des Geschäftstages zugegriffen werden kann, um der Wertpapierfirma Zahlungen in Echtzeit zu ermöglichen.

„Innertagesliquiditätsrisiko“ bezeichnet das bestehende oder künftige Risiko, dass die Wertpapierfirma ihren Bedarf an Innertagesliquidität nicht wirksam steuern kann.

„Informations- und Kommunikationstechnologie-Risiko (IKT-Risiko)“ bezeichnet das Risiko eines Verlusts aufgrund einer Verletzung der Vertraulichkeit, eines Fehlers bei der Integrität von Systemen und Daten, einer Unangemessenheit oder Nichtverfügbarkeit von Systemen und Daten oder einer Unfähigkeit, die IT in einem angemessenen Zeit- und Kostenrahmen zu ändern, wenn sich die Umfeld- oder Geschäftsanforderungen ändern (fehlende Agilität).

„Makroprudenzielle Anforderung“ oder „makroprudenzielle Maßnahme“ bezeichnet eine von einer zuständigen oder benannten Behörde auferlegte Anforderung oder Maßnahme zur Abwendung von makroprudenziellen Risiken oder Systemrisiken.

„Marktaufsichtsbehörde“ bezeichnet eine zuständige Behörde, die für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2014/65/EU<sup>6</sup> durch Wertpapierfirmen verantwortlich ist.

„Risiko im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (GW/TF)“ bezeichnet das Risiko entsprechend der Definition in den EBA-Leitlinien zu den GW-TF-Risikofaktoren<sup>7</sup>.

„SREP-Gesamtbewertung“ bezeichnet die aktuelle Bewertung der allgemeinen Überlebensfähigkeit einer Wertpapierfirma auf der Grundlage der Bewertung der SREP-Elemente.

„SREP-Gesamtscore“ bezeichnet den numerischen Indikator des Gesamtrisikos für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma auf der Grundlage der SREP-Gesamtbewertung.

„Empfehlungen zur Säule-2 (Pillar 2 Guidance, P2G)“ bezeichnet die Höhe und die Qualität der Eigenmittel, welche die Wertpapierfirma über ihre Eigenmittelanforderungen hinaus halten soll; diese werden gemäß Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2019/2034 bestimmt.

„Anforderungen zur Säule-2 (Pillar 2 Requirement, P2R)“ oder „zusätzliche Eigenmittelanforderung“ bezeichnet die zusätzliche Eigenmittelanforderung, die gemäß Artikel 40 der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegt ist.

---

<sup>6</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

<sup>7</sup> EBA-Leitlinien nach Artikel 17 und Artikel 18 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2015/849 über Sorgfaltspflichten und die Faktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen verknüpften Risikos für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung berücksichtigen sollten („Die Leitlinien zu den Risikofaktoren für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung“) (EBA/GL/2021/02).

„Reputationsrisiko“ bezeichnet das bestehende oder künftige Risiko in Bezug auf die Erträge, die Eigenmittel oder die Liquidität einer Wertpapierfirma infolge einer Schädigung des Rufs der Wertpapierfirma.

„Risikobereitschaft“ bezeichnet das Gesamtrisiko­niveau und die Arten von Risiken, die eine Wertpapierfirma bereit ist, innerhalb ihrer Risikotragfähigkeit und in Einklang mit ihrem Geschäftsmodell zum Erreichen ihrer strategischen Ziele einzugehen.

„Risiko-Score“ bezeichnet einen numerischen Wert, der die aufsichtliche Bewertung eines individuellen Risikos für das Kapital, die Liquidität und die Finanzierung zusammenfasst und dabei die Wahrscheinlichkeit widerspiegelt, dass ein Risiko erhebliche prudentielle Auswirkungen auf die Wertpapierfirma hat, nach Berücksichtigung des Risikomanagements und der Risikokontrollen und vor Berücksichtigung der Fähigkeit der Wertpapierfirma, das Risiko durch verfügbare Kapital- oder Liquiditätsressourcen zu mindern.

„Kapitalrisiken“ bezeichnet spezielle Risiken, die sich im Falle ihres Eintritts in prudentieller Hinsicht wesentlich auf die Eigenmittel der Wertpapierfirma über die nächsten 12 Monate auswirken. Diese Risiken umfassen die in den Artikeln 29 bis 36 der Richtlinie (EU) 2019/2034 aufgeführten Risiken, sind jedoch nicht darauf beschränkt.

„Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken“ bezeichnen spezielle Risiken, die sich im Falle ihres Eintritts in prudentieller Hinsicht wesentlich auf die Liquidität der Wertpapierfirma über unterschiedliche Zeithorizonte auswirken.

„SREP-Element“ bezeichnet eines der folgenden Elemente: Geschäftsmodellanalyse, Bewertung der internen Governance und der firmenweiten Risikokontrollen, Bewertung der Kapitalrisiken, SREP-Kapitalbewertung, Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken oder SREP-Liquiditätsbewertung.

„Aufsichtliche Benchmarks“ bezeichnet risikospezifische quantitative Instrumente, die von der zuständigen Behörde entwickelt werden, um die zur Deckung von Risiken oder Risikokomponenten, die nicht in der Verordnung (EU) 2019/2033 erfasst sind, benötigten Eigenmittel zu schätzen.

„Score für die Überlebensfähigkeit“ bezeichnet einen numerischen Wert, der die Bewertung eines SREP-Elements durch die Aufsichtsbehörde zusammenfasst und – basierend auf dem bewerteten SREP-Element – eine Indikation für das Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma darstellt.

## 1.3 Umsetzung

### Geltungsbeginn

12. Diese Leitlinien gelten ab dem 19.06.2023.
13. Diese Leitlinien gelten unmittelbar für die in 2023 begonnenen SREP-Verfahren.

# Titel 2. Der gemeinsame aufsichtliche Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP)

---

## 2.1 Überblick über den gemeinsamen SREP-Rahmen

14. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass der SREP für eine Wertpapierfirma folgende Komponenten umfasst:

- a. Kategorisierung der Wertpapierfirma und regelmäßige Überprüfung dieser Kategorisierung;
- b. Überwachung der Schlüsselindikatoren;
- c. Analyse des Geschäftsmodells;
- d. Bewertung der internen Governance und der firmenweiten Kontrollen;
- e. Bewertung der Kapitalrisiken;
- f. Bewertung der Liquiditätsrisiken;
- g. Bewertung der Angemessenheit der Eigenmittelausstattung der Wertpapierfirma;
- h. Bewertung der Angemessenheit der Liquiditätsressourcen der Wertpapierfirma;
- i. SREP-Gesamtbewertung und
- j. Aufsichtsmaßnahmen (und Frühinterventionsmaßnahmen, sofern notwendig).

### 2.1.1 Kategorisierung von Wertpapierfirmen

15. Die zuständigen Behörden sollten jede Wertpapierfirma, für die die in Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2019/2034 genannte aufsichtliche Überprüfung und Bewertung durchzuführen ist, in eine der folgenden Kategorien einteilen:

- Kategorie 1: Wertpapierfirmen, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
  - i. der Gesamtwert ihrer Aktiva und außerbilanziellen Risikopositionen beträgt oder überschreitet 1 Mrd. EUR;
  - ii. der Gesamtwert ihrer Aktiva und außerbilanziellen Risikopositionen beträgt oder überschreitet 250 Mio. EUR, und sie üben die in Anhang I



Abschnitt A Nummer 3 oder 6 der Richtlinie 2014/65/EU<sup>8</sup> genannten Tätigkeiten aus oder

iii. sie werden aufgrund des aufsichtlichen Ermessens der zuständigen Behörde als bedeutend angesehen.

- Kategorie 2: Wertpapierfirmen, deren Gesamtwert der Aktiva und außerbilanziellen Risikopositionen 1 Mrd. EUR nicht erreicht aber 250 Mio. EUR beträgt oder überschreitet und die keine der in Anhang I Abschnitt A Nummer 3 oder 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten ausüben.
- Kategorie 3: Wertpapierfirmen, deren Gesamtwert der Aktiva und außerbilanziellen Risikopositionen 250 Mio. EUR nicht erreicht und die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nicht erfüllen.
- Kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033.

16. Die Kategorisierung sollte den zuständigen Behörden als Grundlage für die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dienen (wie in Abschnitt 2.4 dargelegt) und nicht als Mittel zur Wiedergabe der Qualität einer Wertpapierfirma.

17. Innerhalb der Kategorien 1 bis 3 können die zuständigen Behörden eine Wertpapierfirma im Einzelfall in eine höhere oder niedrigere Kategorie der Liste (maximal eine Kategoriestufe) einstufen, als nach den in Absatz 15 genannten Kriterien vorgesehen. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden Aspekte wie den Umfang und die Komplexität der Geschäfte, den Umfang der Handelstätigkeiten, die Höhe der gehaltenen Kundengelder, das Risikoprofil der Wertpapierfirma und alle anderen relevanten Aspekte berücksichtigen. Bei einer solchen Neukategorisierung sollten die zuständigen Behörden bestrebt sein, eine ausreichende Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit zwischen Wertpapierfirmen derselben Kategorie zu gewährleisten.

18. Die zuständigen Behörden sollten die Kategorisierung auf die aufsichtlichen Meldedaten sowie auf die Ergebnisse der vorläufigen Geschäftsmodellanalyse (siehe Abschnitt 4.2) stützen. Die Kategorisierung sollte jährlich oder im Fall einer wesentlichen Änderung der Geschäftstätigkeiten überprüft werden. Wird eine Wertpapierfirma in eine andere Kategorie eingestuft, sollte bei der Festlegung des Zeitplans für die nächste Bewertung der SREP-Elemente das letzte Jahr eines vollständig abgeschlossenen SREP-Zyklus herangezogen werden.

### **2.1.2 Fortlaufende Risikobewertung**

19. Die zuständigen Behörden sollten die Risiken, denen eine Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann, fortlaufend wie folgt bewerten:

---

<sup>8</sup> Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

- a. Überwachung der Schlüsselindikatoren (siehe Titel 3);
  - b. Geschäftsmodellanalyse (siehe Titel 4);
  - c. Bewertung der internen Governance und der firmenweiten Kontrollen (siehe Titel 5);
  - d. Bewertung der Kapitalrisiken (siehe Titel 6) und
  - e. Bewertung der Liquiditätsrisiken (siehe Titel 8).
20. Die Bewertungen sollten in Einklang mit den in Abschnitt 2.4 dargelegten Kriterien für die Verhältnismäßigkeit durchgeführt und im Lichte neuer Informationen überprüft werden.
21. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Ergebnisse der oben aufgeführten Bewertungen
- a. in einer Zusammenfassung der Ergebnisse klar dokumentiert werden;
  - b. in einem Score wiedergegeben werden, der gemäß den speziellen Vorgaben in den jeweiligen elementspezifischen Titeln der vorliegenden Leitlinien vergeben wird;
  - c. die Bewertungen anderer Elemente unterstützen oder eine eingehende Untersuchung der Unstimmigkeiten zwischen den Bewertungen dieser Elemente zur Folge haben;
  - d. bei der SREP-Gesamtbewertung und im SREP-Gesamtscore berücksichtigt werden und
  - e. gegebenenfalls zu Aufsichtsmaßnahmen führen und in die bezüglich dieser Maßnahmen getroffenen Entscheidungen einfließen.

### **2.1.3 Regelmäßige Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung**

22. Die zuständigen Behörden sollten anhand der folgenden Bewertungen regelmäßig überprüfen, ob die Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung einer Wertpapierfirma angemessen ist, um eine solide Deckung der Risiken zu gewährleisten, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann:
- a. SREP-Kapitalbewertung (siehe Titel 7) und
  - b. SREP-Liquiditätsbewertung (siehe Titel 9).
23. Die zuständigen Behörden sollten regelmäßige Bewertungen unter Berücksichtigung des in Abschnitt 2.4 genannten Mindestmaßes an Überwachung und der Verhältnismäßigkeitskriterien durchführen. Häufigere Bewertungen sind möglich. Die Bewertungen sollten im Lichte wichtiger neuer Ergebnisse der Risikobewertung überprüft werden, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass sich daraus wesentliche Auswirkungen auf die Eigenmittel- und/oder Liquiditätsressourcen der Wertpapierfirma ergeben können.
24. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Ergebnisse der Bewertungen

- a. in einer Zusammenfassung der Ergebnisse klar dokumentiert werden;
- b. in dem Score wiedergegeben werden, der für die angemessene Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung der Wertpapierfirma gemäß den Vorgaben in den jeweiligen elementspezifischen Titeln vergeben wird;
- c. bei der SREP-Gesamtbewertung und im SREP-Gesamtscore berücksichtigt werden und
- d. die Aufsichtsanforderung berücksichtigen, dass von der Wertpapierfirma Eigenmittel- und/oder Liquiditätsressourcen vorzuhalten sind, die über die in der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Mindestanforderungen hinausgehen, und diesbezügliche Informationen enthalten.

#### 2.1.4 SREP-Gesamtbewertung

25. Die zuständigen Behörden sollten das Risikoprofil sowie die Überlebensfähigkeit einer Wertpapierfirma mittels der in Titel 10 beschriebenen SREP-Gesamtbewertung fortlaufend überprüfen. Auf diese Weise können die zuständigen Behörden das Risikopotenzial für einen möglichen Ausfall der Wertpapierfirma angesichts der Angemessenheit der Eigenmittel- und Liquiditätsressourcen, der internen Governance, der Kontrollen und/oder des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie der Wertpapierfirma ermitteln. Auf der Grundlage der SREP-Gesamtbewertung kann dann bestimmt werden, ob Frühinterventionsmaßnahmen ergriffen werden müssen, und/oder es kann festgestellt werden, ob die Wertpapierfirma als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu erachten ist.
26. Diese Bewertung sollte anhand der Ergebnisse der Risikobewertungen oder der SREP-Kapital- und SREP-Liquiditätsbewertungen fortlaufend überprüft werden.
27. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Ergebnisse der Bewertung
- a. in dem Score wiedergegeben werden, der für die allgemeine Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma gemäß den Vorgaben in Titel 10 vergeben wird;
  - b. in einer Zusammenfassung der SREP-Gesamtbewertung klar dokumentiert werden, wobei diese Zusammenfassung die vergebenen SREP-Scores (insgesamt sowie auf Basis der einzelnen Elemente) sowie alle aufsichtlichen Erkenntnisse seit der letzten Bewertung enthält, und
  - c. die Grundlage für die aufsichtliche Feststellung bilden, ob die Wertpapierfirma als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ zu betrachten ist; für Wertpapierfirmen, die der Richtlinie 2014/59/EU unterliegen, sollte diese Feststellung in Einklang mit Artikel 32 der genannten Richtlinie erfolgen, der sich auch auf die EBA-Leitlinien zu „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“<sup>9</sup> bezieht.

---

<sup>9</sup> EBA-Leitlinien zur Interpretation der Umstände, unter denen ein Institut gemäß Artikel 32 Absatz 6 der Richtlinie 2014/59/EU als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend zu betrachten ist (EBA/GL/2015/07).

### 2.1.5 Dialog mit Wertpapierfirmen, Anwendung der Aufsichtsmaßnahmen und Mitteilung der Ergebnisse

28. Gemäß dem Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung (siehe Abschnitt 2.4) sollten die zuständigen Behörden mit den Wertpapierfirmen in Dialog treten, um die einzelnen SREP-Elemente entsprechend den Erläuterungen in den elementspezifischen Titeln zu bewerten.
29. Auf der Grundlage der SREP-Gesamtbewertung sowie der Bewertungen der einzelnen SREP-Elemente sollten die zuständigen Behörden Aufsichtsmaßnahmen ergreifen (siehe Titel 10).
30. Falls aus den Ergebnissen der Überwachung der Schlüsselindikatoren, der Bewertung der SREP-Elemente oder einer anderen Aufsichtstätigkeit hervorgeht, dass Aufsichtsmaßnahmen zur Ausräumung ernsthafter Bedenken notwendig sind, sollten die zuständigen Behörden damit nicht warten, bis die Bewertung aller SREP-Elemente abgeschlossen ist und die SREP-Gesamtbewertung aktualisiert wurde; sie sollten stattdessen die notwendigen Maßnahmen zur Korrektur der beurteilten Situation beschließen und anschließend mit der Aktualisierung der SREP-Gesamtbewertung fortfahren.
31. Wie in Abschnitt 2.4 dargelegt, sollten die zuständigen Behörden auch auf der Grundlage der Ergebnisse der SREP-Gesamtbewertung und der zugehörigen Aufsichtsmaßnahmen in Dialog treten und die Wertpapierfirma am Ende des Prozesses über die Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen sowie die Aufsichtsmaßnahmen, denen sie nachkommen muss, informieren.

## 2.2 Im Rahmen des SREP verwendetes Einstufungsmodell

32. Um die Ergebnisse der Bewertungen der verschiedenen Risikokategorien und Elemente im SREP-Rahmen zusammenzufassen, sollten die zuständigen Behörden Risiko-Scores und Scores für die Überlebensfähigkeit zuweisen.
33. Bei der Bewertung der individuellen Risikokategorien und SREP-Elemente sollten die zuständigen Behörden eine Reihe an Scores verwenden – 1 (geringes Risiko), 2 (mittleres bis geringes Risiko), 3 (mittleres bis hohes Risiko) und 4 (hohes Risiko) –, welche die Beurteilung der Aufsichtsbehörde auf Grundlage der relevanten Scoretabellen darstellen, die sich in den für die einzelnen Elemente spezifischen Titeln befinden. Die zuständigen Behörden sollten die in diesen Tabellen angegebenen begleitenden „Erwägungen“ zur Stützung ihrer aufsichtlichen Entscheidung heranziehen (wobei eine Wertpapierfirma nicht alle mit dem Score „1“ verbundenen „Erwägungen“ erfüllen muss, um den Score „1“ zu erhalten). Außerdem können die zuständigen Behörden diese Erwägungen weiterentwickeln oder zusätzliche Erwägungen hinzufügen. Für die schlechteste Bewertung sollte der Score „4“ vergeben werden, d. h., selbst wenn die Lage der Wertpapierfirma schlechter ist als durch die „Erwägungen“ für den Score „4“ angegeben, sollte dennoch der Score „4“ vergeben werden.
34. Bei der Umsetzung der Leitlinien können die zuständigen Behörden stärker granulierte Scores für interne Zwecke einführen, beispielsweise für die Planung von Ressourcen, unter der Voraussetzung, dass die Rahmenvorgaben für die Scores, die in diesen Leitlinien dargelegt werden, Berücksichtigung finden.

35. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass alle Scores regelmäßig überprüft werden (mindestens in dem in Abschnitt 2.4 festgelegten Turnus); im Falle wichtiger neuer Ergebnisse oder Entwicklungen sollten die Scores unverzüglich überprüft werden.

### **2.2.1 Risiko-Scores**

36. Die zuständigen Behörden sollten die Risiko-Scores den einzelnen Kapitalrisiken gemäß den in Titel 6 aufgeführten Kriterien und die Scores für die Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken gemäß den in Titel 8 aufgeführten Kriterien zuweisen. Diese Scores spiegeln die Wahrscheinlichkeit wider, dass ein Risiko erhebliche prudentielle Auswirkungen auf die Wertpapierfirma hat, und zwar nach Berücksichtigung der Qualität der Risikokontrollen zur Minderung dieser Auswirkungen (d. h. des Restrisikos), aber vor Berücksichtigung der Fähigkeit der Wertpapierfirma, das Risiko durch die verfügbaren Kapital- oder Liquiditätsressourcen zu mindern.
37. Die zuständigen Behörden sollten den Risiko-Score hauptsächlich durch eine Bewertung des inhärenten Risikos festlegen, jedoch auch die Betrachtungen hinsichtlich des Risikomanagements und der Risikokontrollen berücksichtigen. Insbesondere kann die Angemessenheit des Managements und der Kontrollen das Risiko einer erheblichen prudentiellen Auswirkung reduzieren oder – in manchen Fällen – steigern (d. h. die Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko können die Risikostufe unter Umständen unterschätzen oder überschätzen, abhängig von der Angemessenheit des Managements und der Kontrollen).
38. Bei der Umsetzung dieser Leitlinien können die zuständigen Behörden die Höhe des inhärenten Risikos und die Qualität des Risikomanagements und der Risikokontrollen getrennt bewerten, was eine Zwischeneinstufung und eine Nettoeinstufung zur Folge hat, oder aggregiert bewerten, was nur zu einer Nettoeinstufung führt. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden Aggregationsmethoden für die Zusammenfassung individueller Risiken für die Scores in Bezug auf Kapital, Liquidität und Finanzierung einführen.

### **2.2.2 Scores für die Überlebensfähigkeit**

39. Die zuständigen Behörden sollten Scores getrennt zuweisen, um die Risikostufe, die für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma steht, auf Grundlage der Ergebnisse der Bewertung der vier SREP-Elemente zusammenzufassen:
  - a. Geschäftsmodell und -strategie gemäß den in Titel 4 aufgeführten Kriterien;
  - b. Interne Governance und firmenweite Kontrollen gemäß den in Titel 5 aufgeführten Kriterien;
  - c. Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung gemäß den in Titel 7 aufgeführten Kriterien sowie
  - d. Angemessenheit der Liquiditätsausstattung gemäß den in Titel 9 aufgeführten Kriterien.

40. In Bezug auf die angemessene Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung spiegeln diese Scores die aufsichtliche Beurteilung wider, inwieweit die Kapital- und Liquiditätsressourcen der Wertpapierfirma einzelne Kapital- und Liquiditätsrisiken gemäß den Titeln 6 und 8 mindern oder abdecken können.
41. Die zuständigen Behörden sollten ferner einen SREP-Gesamtscore gemäß den in Titel 10 aufgeführten Kriterien zuweisen. Dieser Score sollte im aufsichtsbehördlichen Ermessen vergeben werden und die aufsichtliche Beurteilung der allgemeinen Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma widerspiegeln.
42. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Scores des Geschäftsmodells, der internen Governance und der Kontrollen, der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung und der Angemessenheit der Liquiditätsausstattung sowie der SREP-Gesamtscore die folgenden Ziele erfüllen:
  - a. Angabe der Wahrscheinlichkeit, dass Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um die Bedenken gemäß den Kriterien in Titel 10 zu adressieren;
  - b. Anlass für die Entscheidung, ob gegebenenfalls Frühinterventionsmaßnahmen gemäß den EBA-Leitlinien zu den Bedingungen für die Prüfung der Anwendung von Frühinterventionsmaßnahmen angewendet werden sollen, und
  - c. Hilfe bei der Priorisierung und Planung der Ressourcen der Aufsichtsbehörden und Festlegung der Prioritäten.
43. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass der SREP-Gesamtscore, der auf der Grundlage der aggregierten Bewertung der Risiken durch die SREP-Elemente vergeben wird, einen Hinweis auf die allgemeine Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma enthält und auch Aufschluss darüber gibt, ob die Wertpapierfirma „ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt“.
44. Wenn sich bei der SREP-Gesamtbewertung herausstellt, dass eine Wertpapierfirma als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ einzustufen ist, sollten die zuständigen Behörden den Score „F“ vergeben. In diesem Fall sollte gegebenenfalls die Abwicklungsbehörde, wie in Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU vorgesehen, hinzugezogen werden.

## 2.3 Organisatorische Regelungen

45. Die zuständigen Behörden sollten gewährleisten, dass die von ihnen festgelegten organisatorischen Regelungen für die Durchführung des SREP mindestens Folgendes umfassen:
  - a. eine Beschreibung der Rollen und Verantwortlichkeiten des Aufsichtspersonals für die Durchführung des SREP sowie entsprechende Berichtswege unter normalen Umständen und in Krisensituationen;
  - b. Regelungen für die Einbeziehung anderer einschlägiger Aufsichtsbehörden, um deren Ansichten und relevante Beiträge zu spezifischen Fragen einzuholen, die sich auf die SREP-Ergebnisse oder SREP-Scores auswirken könnten, um Doppelarbeit zu

vermeiden und die Kohärenz der Bewertung und der damit verbundenen Aufsichtsmaßnahmen sicherzustellen;

- c. Verfahren für die Dokumentation und Aufzeichnung der Ergebnisse und aufsichtlichen Entscheidungen;
- d. Regelungen für die Genehmigung der Ergebnisse und Scores sowie Eskalationsverfahren im Falle abweichender Auffassungen innerhalb der zuständigen Behörde unter normalen Umständen und in Krisensituationen;
- e. Regelungen für die Organisation des Dialogs mit der Wertpapierfirma entsprechend dem Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung (siehe Abschnitt 2.4) zur Bewertung einzelner SREP-Elemente und
- f. Regelungen für Konsultationen mit einer Wertpapierfirma und die Mitteilung der SREP-Ergebnisse an die Wertpapierfirma.

46. Bei der Festlegung der Regelungen für den Dialog mit Wertpapierfirmen sollten die zuständigen Behörden bedenken, welche möglichen Auswirkungen die Offenlegung der Scores gegenüber den Wertpapierfirmen im Hinblick auf ihre Offenlegungspflichten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014<sup>10</sup> und den Richtlinien 2014/57/EU<sup>11</sup> und 2004/109/EG<sup>12</sup> hat.

## 2.4 Verhältnismäßigkeit und Aufsichtsintensität

47. Die zuständigen Behörden sollten bezüglich des Umfangs, der Häufigkeit und der Intensität der Aufsichtstätigkeit und des Dialogs mit einer Wertpapierfirma sowie im Hinblick auf die erwartete Einhaltung der Standards durch die Wertpapierfirma den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anwenden, wobei jeweils die in Tabelle 2 angegebene Kategorie der Wertpapierfirma zu beachten ist.

48. Bei der Planung der SREP-Aktivitäten sollten die zuständigen Behörden in Bezug auf die verhältnismäßige Häufigkeit der Aufsichtstätigkeit dem Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung folgen, wie in den folgenden Unterkapiteln und in Tabelle 2 beschrieben.

49. Falls die zuständigen Behörden zu dem Schluss gelangen, dass Wertpapierfirmen ähnliche Risikoprofile aufweisen, können sie thematische SREP-Bewertungen für mehrere Wertpapierfirmen in einer einzelnen Bewertung durchführen (insbesondere kann eine Geschäftsmodellanalyse für alle kleinen Wertpapierfirmen durchgeführt werden, die Aufträge

---

<sup>10</sup> Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).

<sup>11</sup> Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 179).

<sup>12</sup> Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

für einige Klassen von Vermögenswerten entgegennehmen und übermitteln, sofern von ähnlichen Risiken für die geschäftliche Überlebensfähigkeit all dieser Wertpapierfirmen ausgegangen werden kann). Die zuständigen Behörden können auch Methoden verwenden, die auf die Anwendung des SREP auf Wertpapierfirmen mit ähnlichen Risikoprofilen zugeschnitten sind.

50. Für Wertpapierfirmen mit einem SREP-Gesamtscore 4 und gegebenenfalls für Wertpapierfirmen mit einem SREP-Gesamtscore 3 sollten die zuständigen Behörden auf der Grundlage der Ergebnisse früherer Bewertungen von SREP-Elementen ein höheres Maß an Überwachung beschließen; hierbei sollten unabhängig von der Kategorie der Wertpapierfirma umfassendere Aufsichtsressourcen und eine größere Häufigkeit der Bewertung erforderlich sein (zumindest vorübergehend). Was die in den folgenden Unterkapiteln und in Tabelle 2 angegebene Mindesthäufigkeit der Bewertung aller SREP-Elemente angeht, können die häufigeren Bewertungen spezifische SREP-Elemente, bei denen aufgrund eines höheren Risikos besondere Aufmerksamkeit erforderlich ist, oder die vollständige SREP-Bewertung abdecken.
51. Unabhängig von der Zeit seit dem letzten SREP sollten die zuständigen Behörden eine neue Bewertung vornehmen, wenn mindestens eine der folgenden Situationen eingetreten ist:
  - a. Bei der Überwachung von Schlüsselindikatoren ist eine wesentliche Änderung gegenüber dem Stichtag der letzten Bewertung aller SREP-Elemente festzustellen.
  - b. Der Öffentlichkeit liegen negative Auskünfte über die Wertpapierfirma vor, die auf ein potenzielles erhebliches Risiko hinweisen (im Zusammenhang mit Reputationsrisiko, Verhaltensrisiko, IT-Sicherheit).
  - c. Die zuständigen Behörden haben andere Gründe zu der Annahme, dass sich das Geschäftsmodell oder das Risikoprofil der Wertpapierfirma seit dem Stichtag der letzten Bewertung aller SREP-Elemente wesentlich verändert hat.
52. Bei der Planung der SREP-Aktivitäten sollten die zuständigen Behörden besonderes Augenmerk auf die Koordinierung der Aktivitäten mit anderen mittelbar oder unmittelbar an der Bewertung beteiligten Dritten legen, vor allem, wenn Informationen von der Wertpapierfirma und/oder im Rahmen der Beaufsichtigung von grenzüberschreitend tätigen Gruppen (siehe Titel 11) von anderen beteiligten zuständigen Behörden benötigt werden.
53. Zum Zweck der Verhältnismäßigkeit sollten die zuständigen Behörden bei der Durchführung des SREP unter Anwendung der vorliegenden Leitlinien beachten, dass die in den Titeln 4, 5, 6 und 8 genannten unterschiedlichen Elemente, methodischen Aspekte und Bewertungskomponenten nicht für alle Wertpapierfirmen in gleichem Maße relevant sind. Die zuständigen Behörden sollten bei der Bewertung je nach Kategorie, in die die Wertpapierfirma eingestuft wird, und je nach Größe und Geschäftsmodell der Wertpapierfirma sowie je nach Art, Umfang und Komplexität ihrer Tätigkeiten gegebenenfalls einen unterschiedlichen Granularitätsgrad anwenden.
54. Am Ende jeder Bewertung aller SREP-Elemente können die zuständigen Behörden die Wertpapierfirma über das Ergebnis der SREP-Gesamtbewertung informieren und sollten ihr Folgendes zur Verfügung stellen:



- a. eine Aufstellung der Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel, die die Wertpapierfirma gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Anforderungen in Teil 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 hinaus zusätzlich halten muss;
- b. eine Aufstellung der Höhe und Zusammensetzung der Eigenmittel, die die Wertpapierfirma gemäß der Empfehlung in Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2019/2034 zu halten hat;
- c. eine Aufstellung der gehaltenen Liquidität und der besonderen Liquiditätsanforderungen, die von den zuständigen Behörden gemäß Artikel 42 der Richtlinie (EU) 2019/2034 gegebenenfalls vorgeschrieben werden;
- d. eine Aufstellung der anderen Aufsichtsmaßnahmen, die die zuständige Behörde zu ergreifen beabsichtigt.

#### **2.4.1 Wertpapierfirmen der Kategorie 1**

55. Um eine angemessene Häufigkeit der Aufsichtstätigkeit in Bezug auf den SREP für Wertpapierfirmen der Kategorie 1 sicherzustellen, sollten die zuständigen Behörden:

- a. die Schlüsselindikatoren vierteljährlich überwachen;
- b. die Bewertungen aller einzelnen SREP-Elemente mindestens einmal alle zwei Jahre aktualisieren;
- c. sich in ständigem Kontakt und Dialog mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung der Wertpapierfirma befinden.

#### **2.4.2 Wertpapierfirmen der Kategorie 2**

56. Um eine angemessene Häufigkeit der Aufsichtstätigkeit in Bezug auf den SREP für Wertpapierfirmen der Kategorie 2 sicherzustellen, sollten die zuständigen Behörden:

- a. die Schlüsselindikatoren vierteljährlich überwachen;
- b. die Bewertungen aller einzelnen SREP-Elemente mindestens einmal alle drei Jahre aktualisieren;
- c. das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung der Wertpapierfirma mindestens mit derselben Häufigkeit einbeziehen, in der die Bewertung aller SREP-Elemente erfolgt.

#### **2.4.3 Wertpapierfirmen der Kategorie 3**

57. Um eine angemessene Häufigkeit der Aufsichtstätigkeit in Bezug auf den SREP für Wertpapierfirmen der Kategorie 3 sicherzustellen, sollten die zuständigen Behörden:

- a. die Schlüsselindikatoren vierteljährlich überwachen;

- b. die Bewertung aller SREP-Elemente im Falle wesentlicher neuer Informationen bezüglich des zu bewertenden Risikos durchführen, wobei der Umfang und die Tiefe der Kontrolle an das spezifische Risikoprofil der Wertpapierfirma anzupassen sind;
- c. das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung der Wertpapierfirma mindestens mit derselben Häufigkeit einbeziehen, in der die Bewertung aller SREP-Elemente erfolgt.

Falls die zuständigen Behörden dies für angemessen erachten, können sie für alle oder eine Untergruppe der Wertpapierfirmen der Kategorie 3 regelmäßige Mindesthäufigkeiten für die Bewertung aller SREP-Elemente festlegen.

#### 2.4.4 Kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen

58. Für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen, die die Kriterien von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllen, sollten die zuständigen Behörden:

- a. die Schlüsselindikatoren mindestens jährlich überwachen;
- b. die Bewertung aller SREP-Elemente im Falle wesentlicher neuer Informationen bezüglich des zu bewertenden Risikos durchführen, wobei der Umfang und die Tiefe der Kontrolle an das spezifische Risikoprofil der Wertpapierfirma anzupassen sind;
- c. in Kontakt und Dialog mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung der Wertpapierfirma treten, wenn dies für notwendig erachtet wird, insbesondere im Zusammenhang mit der Bewertung der SREP-Elemente, sofern diese durchgeführt wurde.

Tabelle 2. Anwendung des SREP auf die verschiedenen Kategorien von Wertpapierfirmen

Kategorie	Überwachung der Schlüsselindikatoren	Bewertung aller SREP-Elemente	Mindestmaß an Überwachung/Dialog
1	Vierteljährlich	Alle 2 Jahre	Ständiger Dialog mit dem Leitungsorgan und der Geschäftsleitung.
2	Vierteljährlich	Alle 3 Jahre	Ereignisbasierte Einbeziehung des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung mindestens mit der Häufigkeit, in der die SREP-Bewertung erfolgt.
3	Vierteljährlich	Ereignisbasiert (in dem an das spezifische Risikoprofil der Wertpapierfirma	Ereignisbasierte Einbeziehung des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung mindestens mit

		angepassten Umfang und mit der entsprechenden Tiefe)	der Häufigkeit, in der die SREP-Bewertung erfolgt.
Kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033	Jährlich	Ereignisbasiert (in dem an das spezifische Risikoprofil der Wertpapierfirma angepassten Umfang und mit der entsprechenden Tiefe)	Ereignisbasierte Einbeziehung des Leitungsorgans und der Geschäftsleitung mindestens mit der Häufigkeit, in der die SREP-Bewertung erfolgt.

## Titel 3. Überwachung der Schlüsselindikatoren

---

59. Um Veränderungen der finanziellen Bedingungen und Risikoprofile der Wertpapierfirmen zu verfolgen, sollten die zuständigen Behörden finanzielle und nichtfinanzielle Schlüsselindikatoren regelmäßig überwachen. Im Rahmen dieser Überwachung sollte auch ermittelt werden, ob aufgrund neuer wichtiger Informationen die Bewertungen der SREP-Elemente eventuell außerhalb der geplanten Aufsichtstätigkeit aktualisiert werden müssen. Sollten sich bei der Überwachung wesentliche Veränderungen des Risikoprofils der Wertpapierfirma oder Unregelmäßigkeiten bei den Indikatoren herausstellen, sollten die zuständigen Behörden die Ursachen untersuchen und die Bewertung des betreffenden SREP-Elements vor dem Hintergrund der neuen Informationen gegebenenfalls überprüfen.
60. Die zuständigen Behörden sollten die finanziellen Schlüsselindikatoren in Einklang mit der Häufigkeit der Berichterstattung für die Wertpapierfirma überwachen. Die Überwachung der nichtfinanziellen Indikatoren sollte jeweils an die Art und Volatilität des spezifischen nichtfinanziellen Indikators angepasst werden, aber mindestens einmal jährlich erfolgen.
61. Die zuständigen Behörden sollten Überwachungssysteme und -muster einrichten, die eine Ermittlung wesentlicher Veränderungen und Unregelmäßigkeiten beim Verhalten der Indikatoren erlauben; außerdem sollten gegebenenfalls Schwellenwerte festgelegt werden. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass für alle zu überwachenden maßgeblichen Indikatoren (oder Kombinationen von Indikatoren) Unregelmäßigkeiten und wesentliche Veränderungen untersucht werden. Die zuständigen Behörden sollten daher die Ursache ermitteln und die Wesentlichkeit der potenziellen prudentiellen Auswirkungen auf die Wertpapierfirma sowie die möglichen Folgen für die Kategorisierung der Wertpapierfirma bewerten.
62. Die zuständigen Behörden sollten die Gruppe der Indikatoren und die zugehörigen Schwellenwerte an die spezifischen Merkmale der einzelnen Wertpapierfirmen oder der Gruppen von Wertpapierfirmen mit ähnlichen Eigenschaften (Peer-Gruppen) anpassen. Das Indikatoren, Überwachungsmuster und Schwellenwerte umfassende Rahmenwerk sollte die Größe, die Komplexität, das Geschäftsmodell und das Risikoprofil der Wertpapierfirma widerspiegeln und sollte die geografischen Regionen, die Sektoren und die Märkte abdecken, in denen die Wertpapierfirma tätig ist.
63. Die zuständigen Behörden sollten die zu verfolgenden Indikatoren durch die regelmäßige Überwachung der vornehmlich aus den aufsichtlichen Meldungen stammenden Daten ermitteln und Definitionen aus einheitlichen Meldestandards verwenden.
64. Außerdem sollten die festgelegten Indikatoren und die Ergebnisse aus der Überwachung der Schlüsselindikatoren ebenfalls in die Bewertung von Kapital- sowie Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken für das jeweilige SREP-Element einfließen.

65. Die für die Überwachung verwendeten Indikatoren sollten zumindest die folgenden firmenspezifischen Indikatoren umfassen:
- a. finanzielle und nichtfinanzielle Indikatoren für die Risikokategorien, die unter diese Leitlinien fallen und für die spezifische Kategorie der Wertpapierfirma gelten (siehe Titel 6 und 8);
  - b. alle aus der Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2033 und den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 abgeleiteten Quoten;
  - c. gegebenenfalls Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) nach der Richtlinie 2014/59/EU;
  - d. sofern verfügbar, in den eigenen Sanierungsplänen der Wertpapierfirma verwendete Indikatoren für die wirtschaftliche Erholung.
66. Die zuständigen Behörden sollten nichtfinanzielle Indikatoren wie z. B. den Umfang der Zulassung, die Zahl der Beschäftigten, die Zahl der Beschwerden oder andere einschlägige nichtfinanzielle Indikatoren berücksichtigen und können zusätzliche Indikatoren festlegen, wenn sie dies für notwendig erachten.
67. Ergänzend zu den firmenspezifischen Indikatoren sollten entsprechende makroökonomische Indikatoren für die geografischen Regionen, Sektoren und Märkte, in denen die Wertpapierfirma tätig ist, verwendet werden (sofern verfügbar).
68. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden erwägen, die regelmäßige Überwachung der finanziellen und nichtfinanziellen Schlüsselindikatoren durch die Sichtung unabhängiger Marktforschungen und Marktanalysen (sofern verfügbar) zu ergänzen.

# Titel 4. Geschäftsmodellanalyse

---

## 4.1 Allgemeine Erwägungen

69. In diesem Titel werden die Kriterien für die Bewertung des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie der Wertpapierfirma beschrieben. Die Beurteilung einer Wertpapierfirma sollte auf derselben Ebene wie die SREP-Gesamtbewertung erfolgen; sie kann aber auch für eine bestimmte Tätigkeit auf der Ebene der Geschäftsfelder oder auf thematischer Basis durchgeführt werden.
70. Die zuständigen Behörden sollten Geschäftsmodellanalysen durchführen, um die geschäftlichen und strategischen Risiken zu bewerten. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass die Verantwortlichkeit des Leitungsorgans der Wertpapierfirma für die Führung und Organisation des Geschäfts nicht untergraben wird oder bestimmte Geschäftsmodelle nicht priorisiert werden. Im Rahmen dieser Bewertung sollte Folgendes ermittelt werden:
- a. die Tragfähigkeit des aktuellen Geschäftsmodells der Wertpapierfirma auf der Grundlage, ob das Modell geeignet ist, in den kommenden 12 Monaten eine akzeptable Rendite zu erwirtschaften, und
  - b. die Nachhaltigkeit der Strategie der Wertpapierfirma über einen zukunftsgerichteten Zeitraum von mindestens drei Jahren.
71. Die zuständigen Behörden sollten das Ergebnis der Geschäftsmodellanalyse als Grundlage für die Bewertung aller anderen SREP-Elemente verwenden. Im Rahmen der Bewertung anderer SREP-Elemente kann die Geschäftsmodellanalyse unter bestimmten Aspekten durchgeführt werden, insbesondere nach quantitativen Aspekten.
72. Die zuständigen Behörden sollten die Geschäftsmodellanalyse zudem bei der Ermittlung der wesentlichen Anfälligkeiten einer Wertpapierfirma heranziehen, die höchstwahrscheinlich wesentliche Auswirkungen auf die Wertpapierfirma haben werden oder zum zukünftigen Ausfall der Wertpapierfirma führen.
73. Außerdem sollten die zuständigen Behörden die Geschäftsmodellanalyse heranziehen, um die prudentiellen Auswirkungen von ihnen bekannten Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die mit dem Geschäftsmodell der Wertpapierfirma verknüpft sind, zu bewerten. In diesem Zusammenhang sollten die zuständigen Behörden die von den GW/TF-Aufsichtsbehörden erhaltenen Informationen, insbesondere ihre Bewertungen der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und etwaige Feststellungen bezüglich wesentlicher Schwachstellen bei den Kontrollen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der Wertpapierfirma, heranziehen, um ihre Feststellungen aus der laufenden Aufsicht zu ergänzen und zu bewerten, ob sie Anlass zu aufsichtlichen Bedenken bezüglich der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geben. Wenn die Bewertung erkennen lässt, dass das Geschäftsmodell der Wertpapierfirma Anlass zu

aufsichtlichen Bedenken bezüglich der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gibt, sollten die zuständigen Behörden das Ergebnis der prudentiellen Bewertung des Geschäftsmodells den GW/TF-Aufsichtsbehörden mitteilen.

74. Die zuständigen Behörden sollten im Rahmen der Geschäftsmodellanalyse die folgenden Schritte unternehmen und dabei im Sinne der Verhältnismäßigkeit den Detaillierungsgrad der Analyse an die spezifische Situation der Wertpapierfirma, das angenommene Risiko sowie den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten anpassen:
- a. erste Beurteilung;
  - b. Ermittlung der Schwerpunktbereiche;
  - c. Bewertung des Geschäftsumfelds;
  - d. quantitative Analyse des aktuellen Geschäftsmodells;
  - e. qualitative Analyse des aktuellen Geschäftsmodells;
  - f. Analyse der zukunftsgerichteten Strategie (einschließlich geplanter Änderungen des Geschäftsmodells);
  - g. Bewertung der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells in den kommenden 12 Monaten;
  - h. Bewertung der Nachhaltigkeit der Strategie;
  - i. Ermittlung der wesentlichen Anfälligkeiten, denen die Wertpapierfirma aufgrund des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann, und
  - j. Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung.
75. Für Wertpapierfirmen der Kategorie 3, deren Tätigkeiten weniger umfangreich und weniger komplex sind, können die zuständigen Behörden bei der Geschäftsmodellanalyse und der Score-Vergabe ein vereinfachtes Verfahren anwenden. In diesen Fällen sollten die zuständigen Behörden mindestens die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells und die Nachhaltigkeit der Strategie der Wertpapierfirmen unter Berücksichtigung ihres Geschäftsumfelds bewerten und die wesentlichen Anfälligkeiten ermitteln. Für Wertpapierfirmen der Kategorie 3 sollten die zuständigen Behörden im Einzelfall entscheiden, ob und in welcher Form die Geschäftsmodellanalyse durchzuführen ist. Diese sollte mindestens einen umfassenden Überblick darüber geben, wie diese Wertpapierfirmen Renditen erzielen, und die Anfälligkeiten identifizieren, denen sie ausgesetzt sind und die ihre Fähigkeit zur Erzielung solcher Renditen beeinträchtigen könnten.
76. Für die Durchführung der Geschäftsmodellanalyse können die zuständigen Behörden die folgenden quantitativen und qualitativen Informationen (sofern verfügbar) als Basis heranziehen:

- a. den oder die hinreichend verlässlichen strategischen Pläne der Wertpapierfirma mit Prognosen für das laufende Jahr und zukunftsgerichteten Prognosen und den zugrunde liegenden ökonomischen Annahmen;
- b. Rechnungslegung (einschließlich Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzausweisen);
- c. aufsichtsrechtliches Meldewesen;
- d. internes Berichtswesen (Berichte an die Geschäftsleitung, Kapitalplanung, Liquiditätsmeldungen, interne Risikoberichte);
- e. gegebenenfalls Sanierungs- und Abwicklungspläne;
- f. Berichte Dritter einschließlich Prüfberichten, Berichten von Equity- und Kreditanalysten und
- g. sonstige relevante Studien und Untersuchungen einschließlich solcher des Internationalen Währungsfonds (IWF), von makroprudenziellen Behörden und Einrichtungen sowie europäischen Institutionen.

## 4.2 Erste Beurteilung

77. Die zuständigen Behörden sollten die Haupttätigkeiten, die geografischen Regionen und die Marktpositionen der Wertpapierfirma analysieren, um für die Wertpapierfirma die folgenden Elemente auf der höchsten Konsolidierungsebene im Rechtsraum zu ermitteln:
- a. ihre wichtigsten geografischen Regionen;
  - b. ihre wichtigsten Tochterunternehmen/Zweigstellen und
  - c. ihre Haupttätigkeiten sowie gegebenenfalls ihre Geschäftsfelder oder Produktlinien.
78. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden eine Reihe maßgeblicher Messgrößen zum Zeitpunkt der Bewertung sowie deren Veränderung im zeitlichen Verlauf betrachten. Zu diesen Messgrößen zählen beispielsweise:
- a. Beitrag zu den Gesamteinnahmen/Gesamtkosten;
  - b. Anteil der Vermögenswerte;
  - c. Beitrag zu den Eigenmittelanforderungen und
  - d. Marktposition.
79. Die zuständigen Behörden sollten diese erste Beurteilung zu folgenden Zwecken verwenden:
- a. Bestimmung der Wesentlichkeit von Geschäftstätigkeiten: Die zuständigen Behörden sollten bestimmen, welche geografischen Regionen, Tochterunternehmen/Zweigstellen, Tätigkeiten und gegebenenfalls Geschäftsfelder oder Produktlinien aufgrund ihres Beitrags zum Gewinn (insbesondere auf Basis der Gewinn- und Verlustrechnung), ihres Risikos



(einschließlich K-Faktoren oder anderer Risikomessgrößen) und/oder ihrer organisatorischen Prioritäten die bedeutendsten sind. Anhand dieser Informationen sollten die Schwerpunkte ermittelt werden, auf die sich die Geschäftsmodellanalyse konzentrieren sollte (siehe Abschnitt 4.3).

- b. Ermittlung der Peer-Gruppe: Die zuständigen Behörden können i) die entsprechende Peer-Gruppe für die Wertpapierfirma ermitteln; ii) für die Geschäftsmodellanalyse kann die Peer-Gruppe auf der Grundlage konkurrierender Produktlinien/Geschäftsfelder bestimmt werden, die auf die gleichen Gewinnquellen oder Kunden abzielen.
- c. Unterstützung bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit: Die Ergebnisse der ersten Beurteilung können dabei helfen, die angemessene Granularität der Bewertung zu ermitteln.

### 4.3 Ermittlung der Schwerpunktbereiche für die Geschäftsmodellanalyse

80. Die zuständigen Behörden sollten die Schwerpunktbereiche für die Geschäftsmodellanalyse bestimmen. Dabei sollten verstärkt die Geschäftsfelder betrachtet werden, die für die Tragfähigkeit oder die zukünftige Nachhaltigkeit des aktuellen Geschäftsmodells am wichtigsten sind und/oder die höchstwahrscheinlich die gegenwärtigen Anfälligkeiten der Wertpapierfirma verstärken oder die Wertpapierfirma neuen Anfälligkeiten aussetzen werden. Hierbei können die folgenden Aspekte berücksichtigt werden:

- a. Wesentlichkeit von Geschäftstätigkeiten – Sind bestimmte Geschäftstätigkeiten bedeutender für die Generierung von Gewinnen (oder Verlusten) oder Cashflows?
- b. Frühere Aufsichtsergebnisse – Liefern die Ergebnisse für andere SREP-Elemente, einschließlich Ergebnissen von GW/TF-Aufsichtsbehörden, Hinweise auf Geschäftsfelder, die eingehender untersucht werden müssen?
- c. Ergebnisse und Feststellungen aus internen und externen Prüfberichten – Wurden während der Prüfung spezifische Probleme hinsichtlich der Nachhaltigkeit oder Überlebensfähigkeit bestimmter Geschäftsfelder ermittelt?
- d. Bedeutung für strategische Pläne – Gibt es Geschäftsfelder, die die Wertpapierfirma wesentlich ausbauen oder abbauen möchte?
- e. Festgestellte Änderungen des Geschäftsmodells – Wurden tatsächliche Änderungen des Geschäftsmodells festgestellt, ohne dass von der Wertpapierfirma geplante Änderungen mitgeteilt oder neue strategische Pläne herausgegeben wurden, und setzen die Änderungen des Geschäftsmodells die Wertpapierfirma erhöhten GW/TF-Risiken aus?
- f. Peer-Vergleiche – Hat sich ein Geschäftsfeld als atypisch (als Ausreißer) im Vergleich zur Peer-Gruppe herausgestellt?

## 4.4 Bewertung des Geschäftsumfelds

81. Um die Plausibilität der strategischen Annahmen einer Wertpapierfirma zu beurteilen, sollten die zuständigen Behörden das Geschäftsumfeld analysieren. Dazu sollten die gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbedingungen betrachtet werden, unter denen eine Wertpapierfirma aufgrund ihres hauptsächlichsten oder wesentlichen geografischen oder geschäftlichen Engagements faktisch oder voraussichtlich tätig ist. Eine solche Analyse sollte sich auf die wichtigsten makroökonomischen Variablen, die Regulierungs- und Markttrends sowie die Wettbewerbslandschaft stützen.

## 4.5 Analyse des aktuellen Geschäftsmodells

82. Um die Instrumente und Methoden zu verstehen, die von einer Wertpapierfirma zur Führung der Geschäfte und zur Generierung von Gewinnen verwendet werden, sollten die zuständigen Behörden quantitative und qualitative Analysen durchführen.

### 4.5.1 Quantitative Analyse

83. Die zuständigen Behörden sollten die wichtigsten quantitativen Merkmale des aktuellen Geschäftsmodells einer Wertpapierfirma sowohl einer statischen Analyse als auch einer Trendanalyse unterziehen, um ihr Finanzergebnis zu ermitteln und um festzustellen, in welchem Maß dieses Ergebnis auf einer höheren oder niedrigeren Risikobereitschaft als die anderer Wertpapierfirmen der Peer-Gruppe beruht.

84. In die Analyse können folgende Bereiche einbezogen werden:

- a. Gewinn- und Verlustrechnung: Die Bewertung kann die Rentabilität der Wertpapierfirma (nach außergewöhnlichen Posten und einmaligen Posten), eine Aufschlüsselung der Ertragsströme, eine Aufschlüsselung der Kosten, Rückstellungen für Wertminderungen und wichtige Kennzahlen (einschließlich Kosten-Einnahmen-Nettogewinnspanne, Netto-Cashflow) umfassen.
- b. Bilanz: Die Bewertung kann die Zusammensetzung der Aktiva und Passiva, die Finanzierungsstruktur, die Veränderung der Eigenmittel und Eigenmittelanforderungen sowie wichtige Kennzahlen (einschließlich Eigenkapitalrendite, Kernkapitalquote, Finanzierungslücke) umfassen.
- c. Konzentrationen: Die zuständigen Behörden können die Konzentrationen in der Gewinn- und Verlustrechnung und in der Bilanz in Bezug auf Kunden, Sektoren und geografische Regionen bewerten.
- d. Risikobereitschaft: Die zuständigen Behörden können die von der Wertpapierfirma festgesetzten offiziellen Limits (insbesondere Trading Limits) sowie deren Einhaltung bewerten, um festzustellen, welche Risiken die Wertpapierfirma einzugehen bereit ist, um ihr Finanzergebnis zu steigern.

#### 4.5.2 Qualitative Analyse

85. Die zuständigen Behörden sollten die qualitativen Merkmale des aktuellen Geschäftsmodells einer Wertpapierfirma analysieren, um die Erfolgstreiber und wichtigsten Abhängigkeiten zu bestimmen.
86. In die Analyse können folgende Bereiche einbezogen werden:
- a. Wesentliche äußere Abhängigkeiten: Die zuständigen Behörden können die maßgeblichen exogenen Faktoren bestimmen, die Einfluss auf den Erfolg des Geschäftsmodells haben; hierzu können Drittanbieter, Vermittler und spezielle regulatorische Treiber zählen.
  - b. Wesentliche interne Abhängigkeiten: Die zuständigen Behörden können die maßgeblichen endogenen Faktoren bestimmen, die Einfluss auf den Erfolg des Geschäftsmodells haben; hierzu können die Qualität von IT-Plattformen sowie operationelle und Ressourcenkapazitäten und auch wichtige Akteure zählen.
  - c. Franchising: Die zuständigen Behörden können die Stärke der Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern bestimmen; hierzu können das Vertrauen auf die Reputation der Wertpapierfirma, die Effektivität ihrer Zweigstellen, die Kundentreue und die Effektivität der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern zählen.
  - d. Bereiche mit Wettbewerbsvorteil: Die zuständigen Behörden können auch die Bereiche ermitteln, in denen die Wertpapierfirma einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Wertpapierfirmen der Peer-Gruppe hat; hierzu können alle der vorstehenden Elemente, wie die Qualität der IT-Plattformen der Wertpapierfirma, oder andere Faktoren zählen, wie das weltweite Netz der Wertpapierfirma, der Umfang ihrer Geschäfte oder ihr Produktangebot.
  - e. GW/TF-Risiken: Bei der Analyse sollten die zuständigen Behörden etwaigen Hinweisen Rechnung tragen, dass das Geschäftsmodell und die Tätigkeiten mit erhöhten Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhergehen, einschließlich des Bargeschäfts oder der Gründung oder Nutzung juristischer Personen in Drittländern mit hohem Risiko, die gemäß Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelt werden. Falls vorhanden, sollten diese Hinweise durch eine quantitative Analyse ergänzt werden, bei der gegebenenfalls vor allem die Erheblichkeit der Einnahmen und der Erträge der Geschäftstätigkeit in diesen Drittländern mit hohem Risiko sowie die Konzentration der Risikopositionen auf Kunden, für die die Wertpapierfirma verstärkte Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten gemäß Kapitel II Abschnitt 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 anwendet, im Mittelpunkt stehen.

#### 4.6 Analyse der Strategie

87. Die zuständigen Behörden sollten quantitative und qualitative zukunftsgerichtete Analysen bezüglich der Finanzprognosen und des strategischen Plans der Wertpapierfirma durchführen,

um die Annahmen, die Plausibilität und den Risikogehalt der Geschäftsstrategie der Wertpapierfirma zu bestimmen.

88. In die Analyse können folgende Bereiche einbezogen werden:

- a. Gesamtstrategie: Die zuständigen Behörden können die wichtigsten quantitativen und qualitativen Ziele der Geschäftsleitung bewerten.
- b. Prognostiziertes Finanzergebnis: Die zuständigen Behörden können das prognostizierte Finanzergebnis unter Einbeziehung derselben oder ähnlicher Kennzahlen bewerten, die auch in der quantitativen Analyse des aktuellen Geschäftsmodells verwendet werden.
- c. Erfolgstreiber für die Strategie: Die zuständigen Behörden können die für das aktuelle Geschäftsmodell vorgeschlagenen wesentlichen Änderungen, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten, bestimmen.
- d. Annahmen: Die zuständigen Behörden können die Plausibilität und die Kohärenz der von der Wertpapierfirma vorgelegten Annahmen bestimmen, die die Einflussfaktoren für die Strategie und die Prognosen der Wertpapierfirma sind. Hierzu können beispielsweise Annahmen in folgenden Bereichen zählen: makroökonomische Kennzahlen, Marktdynamik oder Mengen- und Margenwachstum bei Hauptprodukten oder in wichtigen Segmenten und geografischen Regionen.
- e. Ausführungskapazitäten: Die zuständigen Behörden können die Ausführungskapazitäten der Wertpapierfirma aufgrund der Erfolgsbilanz der Geschäftsleitung bei der Einhaltung früherer Strategien und Prognosen sowie der Komplexität und Zielsetzung der Strategie im Vergleich zum aktuellen Geschäftsmodell bestimmen.

## 4.7 Bewertung der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells

89. Nach Durchführung der in den Abschnitten 4.4 und 4.5 beschriebenen Analysen sollten die zuständigen Behörden die Tragfähigkeit des aktuellen Geschäftsmodells der Wertpapierfirma danach beurteilen (oder ihre entsprechende Beurteilung aktualisieren), ob das Modell geeignet ist, eine akzeptable Rendite in den kommenden 12 Monate zu erwirtschaften. Hierbei sollten die quantitative Leistungsfähigkeit, die wichtigsten Erfolgstreiber und die Abhängigkeiten des Geschäftsmodells sowie das Geschäftsumfeld bewertet werden.

90. Die zuständigen Behörden können das Renditeniveau anhand der folgenden Kriterien beurteilen:

- a. Eigenkapitalrendite (ROE) im Verhältnis zu Eigenkapitalkosten (COE) oder eine äquivalente Kennzahl: Die zuständigen Behörden können anhand der Bewertung der Eigenkapitalrendite im Verhältnis zu den Eigenkapitalkosten feststellen, ob sich mit dem Geschäftsmodell eine Rendite erzielen lässt, die die Kosten (ausgenommen einmalige Posten) übersteigt. Für diese Bewertung können auch

andere Kennzahlen, beispielsweise Gesamtkapitalrentabilität oder risikoadjustierte Kapitalrendite (RAROC), herangezogen oder Veränderungen dieser Kennzahlen im zeitlichen Verlauf betrachtet werden.

- b. Cashflow-Struktur: Die zuständigen Behörden können untersuchen, ob der Cashflow-Mix dem Geschäftsmodell und der Geschäftsstrategie angemessen ist. Volatilitäten oder Inkongruenzen bei der Cashflow-Generierung können darauf hinweisen, dass ein Geschäftsmodell oder eine Geschäftsstrategie – auch wenn deren Rendite die Kosten übersteigt – angesichts des gegenwärtigen oder künftigen Geschäftsumfelds möglicherweise nicht tragfähig oder nachhaltig ist.
- c. Risikobereitschaft: Die zuständigen Behörden können feststellen, ob das Geschäftsmodell oder die Geschäftsstrategie der Wertpapierfirma in Bezug auf einzelne Risiken oder allgemeiner betrachtet auf einer Risikobereitschaft basiert, die als hoch einzustufen ist oder einen Ausreißer im Vergleich zu den Werten der Peer-Gruppe darstellt (sofern verfügbar).

## 4.8 Bewertung der Nachhaltigkeit der Strategie der Wertpapierfirma

91. Nach Durchführung der in den Abschnitten 4.4 bis 4.6 beschriebenen Analysen sollten die zuständigen Behörden die Nachhaltigkeit der Strategie der Wertpapierfirma über einen zukunftsgerichteten Zeitraum beurteilen oder ihre Beurteilung aktualisieren. Hierbei sollten ihre strategischen Pläne und finanziellen Prognosen sowie die aufsichtliche Bewertung des Geschäftsumfelds herangezogen werden. Ein solcher zukunftsgerichteter Zeitraum sollte mindestens drei Jahre umfassen, könnte jedoch in Einklang mit dem in Titel 2 festgelegten Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung verlängert werden, um der nächsten erwarteten vollständigen SREP-Bewertung gerecht zu werden.
92. Die Nachhaltigkeit der Strategie der Wertpapierfirma kann in erster Linie auf der Grundlage der folgenden Kriterien bewertet werden:
  - a. Plausibilität der Annahmen und des prognostizierten Finanzergebnisses der Wertpapierfirma im Vergleich zur aufsichtlichen Beurteilung des gegenwärtigen und künftigen Geschäftsumfelds;
  - b. Auswirkung auf das prognostizierte Finanzergebnis in der aufsichtlichen Beurteilung des Geschäftsumfelds (sofern diese von den Annahmen der Wertpapierfirma abweicht) und
  - c. Risikoniveau der Strategie (d. h. Komplexität und Zielsetzung der Strategie im Vergleich zum aktuellen Geschäftsmodell) und die daraus resultierende Erfolgswahrscheinlichkeit angesichts der voraussichtlichen Ausführungskapazitäten der Wertpapierfirma (gemessen am Erfolg der Wertpapierfirma bei der Realisierung früherer Strategien ähnlichen Umfangs oder an der im Hinblick auf den strategischen Plan bisher erzielten Leistung).

93. Bei nicht komplexen Wertpapierfirmen und in Fällen, in denen Finanzprognosen nicht verfügbar oder nicht zuverlässig sind, können die zuständigen Behörden die Nachhaltigkeit der Strategie der Wertpapierfirma qualitativ bewerten und dabei den Schwerpunkt auf Folgendes legen:
- a. das geplante Gesamtwachstum für jede bedeutende Geschäftstätigkeit und die potenziellen Auswirkungen des Geschäftsumfelds auf die Fähigkeit zur Umsetzung der Strategie;
  - b. die potenzielle Diskrepanz zwischen dem langfristigen Anreiz der Wertpapierfirma zur Gewinnsteigerung und den Interessen der Verbraucher und der Finanzmärkte;
  - c. die Kohärenz der Strategie der Wertpapierfirma mit ihrer Risikobereitschaft.

## 4.9 Ermittlung der wesentlichen Anfälligkeiten

94. Nach Durchführung der Geschäftsmodellanalyse sollten die zuständigen Behörden die wesentlichen Anfälligkeiten bewerten, denen die Wertpapierfirma aufgrund ihres Geschäftsmodells oder ihrer Geschäftsstrategie ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann. Hierbei sollten beispielsweise die folgenden Aspekte untersucht werden:
- a. Erwartung eines schlechten Finanzergebnisses;
  - b. Verwendung einer unrealistischen Strategie;
  - c. zu große Konzentration oder Volatilität (einschließlich Gewinnen, Einnahmen, Kunden, für die verstärkte Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II Abschnitt 3 der Richtlinie (EU) 2015/849 angewendet werden, Drittländern mit hohem Risiko gemäß Artikel 9 der genannten Richtlinie);
  - d. Übernahme übermäßig hoher Risiken;
  - e. Bedenken in Bezug auf die Cashflow- und Finanzierungsstruktur;
  - f. bedeutende externe Faktoren (einschließlich Auswirkungen gesetzlicher Vorschriften wie der Auferlegung des „Ring Fencing“ von Geschäftseinheiten) und
  - g. ESG-Risiken und ihre Auswirkungen auf die Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells und die langfristige Resilienz der Wertpapierfirma.
95. Nach der Bewertung sollten sich die zuständigen Behörden ein Urteil über die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells und die Nachhaltigkeit der Strategie der Wertpapierfirma sowie über alle Maßnahmen bilden, die zur Bewältigung von Problemen und zur Ausräumung von Bedenken erforderlich sind.

## 4.10 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung

96. Auf der Grundlage der Bewertung der Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells sollten die zuständigen Behörden eine Gesamtbeurteilung der Tragfähigkeit des

Geschäftsmodells und der Nachhaltigkeit der Geschäftsstrategie sowie aller aus dieser Bewertung resultierenden potenziellen Risiken für die Überlebensfähigkeit einer Wertpapierfirma vornehmen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse dargestellt werden, zusammen mit einer Einstufung (Score) der Überlebensfähigkeit basierend auf den in der nachstehenden Tabelle genannten Erwägungen.

Tabelle 3. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scores für die Geschäftsmodellanalyse

Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
1	Das Geschäftsmodell und die Strategie stellen ein geringes Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wertpapierfirma erzielt eine hohe und stabile Rendite, die angesichts der Risikobereitschaft und der Finanzierungsstruktur akzeptabel ist.</li> <li>• Es sind keine wesentlichen Konzentrationen von Vermögenswerten und keine untragbaren konzentrierten Einnahmequellen vorhanden.</li> <li>• Die Wertpapierfirma verfügt über eine starke Wettbewerbsposition auf den von ihr gewählten Märkten sowie über eine Strategie, die diese Position verstärken kann.</li> <li>• Die finanziellen Prognosen der Wertpapierfirma beruhen auf plausiblen Annahmen bezüglich des künftigen Geschäftsumfelds.</li> <li>• Die strategischen Pläne sind angesichts des aktuellen Geschäftsmodells und der Ausführungskapazitäten der Geschäftsleitung angemessen.</li> </ul>
2	Das Geschäftsmodell und die Strategie stellen ein mittleres bis geringes Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wertpapierfirma erzielt eine durchschnittliche Rendite im Vergleich zu anderen Wertpapierfirmen der Peer-Gruppe und/oder im Vergleich zu ihrer Leistungsfähigkeit in der Vergangenheit, die angesichts der Risikobereitschaft und der Finanzierungsstruktur weitgehend akzeptabel ist.</li> <li>• Es sind einige Konzentrationen von Vermögenswerten oder einige konzentrierte Einnahmequellen vorhanden.</li> <li>• Die Wertpapierfirma ist bei ihren Produkten/Dienstleistungen in einem oder mehreren Schlüsselmärkten einem Wettbewerbsdruck ausgesetzt. Es bestehen einige Zweifel, ob die Strategie zur Bewältigung der Situation geeignet ist.</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die finanziellen Prognosen der Wertpapierfirma beruhen auf optimistischen Annahmen bezüglich des künftigen Geschäftsumfelds.</li> <li>• Die strategischen Pläne sind angesichts des aktuellen Geschäftsmodells und der Ausführungskapazitäten der Geschäftsleitung vertretbar, jedoch nicht ohne Risiko.</li> </ul>
3	Das Geschäftsmodell und die Strategie stellen ein mittleres bis hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wertpapierfirma erzielt eine Rendite, die häufig schwach oder nicht stabil ist, oder vertraut bei der Erzielung einer entsprechenden Rendite auf eine Risikobereitschaft oder eine Finanzierungsstruktur, die in aufsichtlicher Hinsicht bedenklich ist.</li> <li>• Es sind beträchtliche Konzentrationen von Vermögenswerten oder erhebliche konzentrierte Einnahmequellen vorhanden.</li> <li>• Die Wertpapierfirma hat bei ihren Produkten/Dienstleistungen eine schwache Wettbewerbsposition auf den von ihr gewählten Märkten inne und besitzt wenige Geschäftsfelder mit guten Perspektiven. Der Marktanteil der Wertpapierfirma geht unter Umständen deutlich zurück. Es bestehen Zweifel, ob die Strategie zur Bewältigung der Situation geeignet ist.</li> <li>• Die finanziellen Prognosen der Wertpapierfirma beruhen auf zu optimistischen Annahmen bezüglich des künftigen Geschäftsumfelds.</li> <li>• Die strategischen Pläne sind angesichts des aktuellen Geschäftsmodells und der Ausführungskapazitäten der Geschäftsleitung unter Umständen nicht plausibel.</li> </ul>
4	Das Geschäftsmodell und die Strategie stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wertpapierfirma erzielt eine Rendite, die sehr schwach und außerordentlich instabil ist, oder vertraut bei der Erzielung einer entsprechenden Rendite auf eine inakzeptable Risikobereitschaft oder Finanzierungsstruktur.</li> <li>• Es sind sehr hohe Konzentrationen von Vermögenswerten oder untragbar konzentrierte Einnahmequellen vorhanden.</li> <li>• Die Wertpapierfirma hat bei ihren Produkten/Dienstleistungen eine sehr schwache Wettbewerbsposition auf den von ihr gewählten Märkten inne und operiert in Geschäftsfeldern mit sehr schlechten Perspektiven. Es ist sehr</li> </ul>



		<p>unwahrscheinlich, dass die strategischen Pläne zur Bewältigung der Situation geeignet sind.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die finanziellen Prognosen der Wertpapierfirma beruhen auf äußerst unrealistischen Annahmen bezüglich des künftigen Geschäftsumfelds.</li><li>• Die strategischen Pläne sind angesichts des aktuellen Geschäftsmodells und der Ausführungskapazitäten der Geschäftsleitung nicht plausibel.</li></ul>
--	--	--

# Titel 5. Bewertung der internen Governance und der firmenweiten Kontrollen

---

## 5.1 Allgemeine Erwägungen

97. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Regelungen zur internen Governance einer Wertpapierfirma im Hinblick auf das Risikoprofil, das Geschäftsmodell, die Art, den Umfang und die Komplexität der Wertpapierfirma angemessen sind und im rechten Verhältnis zu diesen stehen. Ferner sollten sie ermitteln, inwieweit eine Wertpapierfirma die geltenden EU- und nationalen Anforderungen in Bezug auf solide Regelungen zur internen Governance erfüllt, sowie etwaige Schwachstellen bestimmen. Die zuständigen Behörden sollten insbesondere bewerten, ob die Regelungen zur internen Governance ein solides Risikomanagement sicherstellen und angemessene interne Kontrollen und Überwachung umfassen. Die zuständigen Behörden sollten ermitteln, ob wesentliche Risiken durch schlechte Regelungen zur internen Governance bestehen und welche Auswirkungen diese auf die Nachhaltigkeit des Risikoprofils der Wertpapierfirma haben könnten.
98. Im Rahmen des SREP sollten bei der Bewertung der internen Governance und der Kontrollen der Wertpapierfirma unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die folgenden Bereiche einbezogen werden:
- a. Gesamtrahmen für die interne Governance, der eine klare Organisationsstruktur und eine angemessene unternehmensweite Risikokultur umfassen sollte;
  - b. Zusammensetzung, Organisation und Funktion des Leitungsorgans sowie gegebenenfalls seiner Ausschüsse;
  - c. Vergütungspolitik und -praxis;
  - d. interner Kontrollrahmen, der eine unabhängige Compliance-Funktion und gegebenenfalls Funktionen für das interne Risikomanagement und die Innenrevision umfassen sollte;
  - e. Risikomanagementrahmenwerk, einschließlich ICARAP;
  - f. Informations- und Kommunikationstechnologie und
  - g. Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs.
99. Die Bewertung der internen Governance sollte als Informationsgrundlage für die spezifische Bewertung des Risikomanagements und der Risikokontrollen (Titel 6 und 8) sowie für die SREP-Kapitalbewertung (Titel 7) und die SREP-Liquiditätsbewertung (Titel 9) dienen. Gleichmaßen sollten eine risikoartenbasierte Analyse der Beurteilung der Angemessenheit des internen

Kapitals und der internen Risikobewertung, die unter Titel 7 geprüft werden, sowie jegliche darin identifizierten Mängel als Informationsgrundlage für die Bewertung des gesamten allgemeinen Risikomanagementrahmens, der unter diesem Titel bewertet wird, dienen.

100. In Einklang mit den EBA-Leitlinien zur internen Governance<sup>13</sup> sollte die Bewertung des Rahmens für die interne Governance die Überprüfung einschließen, ob Governance-Regelungen und -mechanismen bestehen, mit denen sichergestellt wird, dass die Wertpapierfirma die geltenden Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllt und etwaige ergänzende Informationen berücksichtigt, die von den GW/TF-Aufsichtsbehörden zur Bewertung dieser Regelungen und Mechanismen eingehen.
101. Um einen einheitlichen Anlegerschutz im Bereich der Finanzdienstleistungen zu gewährleisten, sollten sich die zuständigen Behörden mit den Marktbehörden abstimmen und die von diesen Behörden erhaltenen einschlägigen Informationen bei der Bewertung von Governance-Regelungen und firmenweiten Kontrollen berücksichtigen.

### Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

102. Die zuständigen Behörden sollten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigen, um sicherzustellen, dass die von den Wertpapierfirmen festgelegten Regelungen zur internen Governance, auch im Rahmen von Wertpapierfirmengruppen, mit dem individuellen Risikoprofil der Firma und der Gruppe in Einklang stehen, ihrer Größe und internen Organisation entsprechen, für ihr jeweiliges Geschäftsmodell zweckdienlich sind, für die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Geschäfte geeignet und für das wirksame Erreichen der Ziele der jeweiligen aufsichtlichen Anforderungen ausreichend sind.
103. Für die Zwecke des vorstehenden Absatzes und im Hinblick auf die Vielzahl an unterschiedlichen Geschäftsmodellen, unter denen Wertpapierfirmen und Wertpapierfirmengruppen tätig sind, ist zu prüfen, ob Wertpapierfirmen mit einer komplexeren Organisation oder größere Wertpapierfirmen über komplexere Governance-Regelungen verfügen sollten, während Wertpapierfirmen mit einer einfacheren Organisation oder kleinere Wertpapierfirmen einfachere Governance-Regelungen einführen können.
104. In Einklang mit den EBA-Leitlinien zur internen Governance sollten bei der Bewertung der internen Governance die folgenden Kriterien für die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden:
- a. die Größe in Bezug auf die Bilanzsumme der Wertpapierfirma und ihrer Tochterunternehmen im Anwendungsbereich des aufsichtlichen Konsolidierungskreises;
  - b. verwaltete Vermögenswerte;
  - c. ob die Wertpapierfirma Kundengelder oder -vermögenswerte halten darf;

---

<sup>13</sup> EBA-Leitlinien zur internen Governance gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2021/14).

- d. die verwahrten und verwalteten Vermögenswerte;
  - e. das Volumen der abgewickelten Kundenaufträge;
  - f. das Volumen der täglichen Handelsströme;
  - g. die geografische Präsenz der Wertpapierfirma und der Umfang ihrer Tätigkeiten in den einzelnen Rechtsordnungen, einschließlich in Drittländern und -hoheitsgebieten;
  - h. die Rechtsform der Wertpapierfirma, einschließlich der Frage, ob die Wertpapierfirma zu einer Gruppe gehört, und gegebenenfalls die für die Gruppe vorgenommene Bewertung der Verhältnismäßigkeit;
  - i. ob die Wertpapierfirma zur Verwendung von internen Modellen für die Messung der Kapitalanforderungen gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/2033 befugt ist;
  - j. die Art der genehmigten Tätigkeiten, die von der Wertpapierfirma erbrachten Dienstleistungen gemäß Anhang I Abschnitte A und B der Richtlinie 2014/65/EU und weitere von der Wertpapierfirma erbrachte Dienstleistungen;
  - k. das zugrunde liegende Geschäftsmodell und die Strategie, die Art und Komplexität der Geschäftstätigkeiten und die Organisationsstruktur der Wertpapierfirma;
  - l. die Risikostrategie, der Risikoappetit und das tatsächliche Risikoprofil der Wertpapierfirma, auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse der SREP-Kapital- und SREP-Liquiditätsbewertungen;
  - m. die Beteiligungsverhältnisse und die Finanzierungsstruktur der Wertpapierfirma;
  - n. den Kundentyp
  - o. die Komplexität der Finanzinstrumente oder Verträge;
  - p. die ausgelagerten Funktionen und Vertriebskanäle;
  - q. die bestehenden Informations- und Kommunikationssysteme (IKT-Systeme), einschließlich der Systeme für einen unterbrechungsfreien Geschäftsbetrieb und der ausgelagerten Funktionen in diesem Bereich.
105. Für die angemessene Anwendung des SREP bei Wertpapierfirmen, die gemäß Titel 2 in Kategorie 3 eingestuft sind, werden in den entsprechenden Abschnitten dieses Titels angepasste Mindestanforderungen festgelegt.
106. Bei Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 genannten Bedingungen als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirma erfüllen (Firmen der Kategorie 3), sollten die zuständigen Behörden deren organisatorischen Regelungen unter Berücksichtigung der geltenden aufsichtlichen Anforderungen überprüfen, soweit sie dies für angemessen halten.

## 5.2 Gesamtrahmen für die interne Governance

107. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Wertpapierfirma in Einklang mit Artikel 26 der Richtlinie (EU) 2019/2034, den EBA-Leitlinien zur internen Governance, den EBA-Leitlinien für solide Vergütungspolitik<sup>14</sup>, der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission<sup>15</sup>, den ESMA-Leitlinien zu den Produktüberwachungsanforderungen der MiFID II<sup>16</sup> und den gemeinsamen Leitlinien der ESMA und der EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen<sup>17</sup> über einen soliden Rahmen und solide Regelungen für die interne Governance verfügt. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Wertpapierfirma mindestens die folgenden Kriterien erfüllt:

- a. Das Leitungsorgan hat die Festlegung, Genehmigung und Überwachung eines angemessenen und wirksamen Rahmens für die interne Governance und die interne Kontrolle übernommen, der nicht nur eine geeignete und transparente organisatorische und operative Struktur sowie einen gut funktionierenden internen Kontrollrahmen umfasst, sondern auch solide Verwaltungs- und Buchführungsverfahren, eine ständige und wirksame Compliance-Funktion sowie, soweit angemessen und verhältnismäßig, Funktionen für das interne Risikomanagement und die Innenrevision, die über ausreichende Befugnisse, ausreichendes Gewicht und ausreichende Ressourcen verfügen, um ihre Aufgaben unabhängig wahrnehmen zu können. Wenn Wertpapierfirmen keine Funktionen für das Risikomanagement und die Innenrevision einrichten und unterhalten, sollten sie bewerten, ob die für den internen Kontrollrahmen angenommenen und eingeführten Strategien und Verfahren das gleiche Ergebnis erzielen; dabei verbleibt die letztendliche Verantwortlichkeit beim Leitungsorgan.
- b. Das Leitungsorgan gewährleistet und überprüft regelmäßig die Wirksamkeit der Regelungen zur internen Governance der Wertpapierfirma und ergreift geeignete Schritte zur Behebung ermittelter Mängel.
- c. Das Leitungsorgan hat die Festlegung, Genehmigung und Überwachung der allgemeinen Geschäfts- und Risikostrategie übernommen sowie die Risikobereitschaft und das Risikomanagementrahmenwerk einschließlich angemessener Strategien und Verfahren festgelegt.
- d. Das Leitungsorgan kennt und versteht die rechtliche, organisatorische und operative Struktur der Wertpapierfirma (Kenntnis der eigenen Struktur),

---

<sup>14</sup> EBA-Leitlinien für solide Vergütungspolitik gemäß Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2021/13).

<sup>15</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie (ABl. L 087 vom 31.3.2017, S. 1).

<sup>16</sup> ESMA-Leitlinien zu den Produktüberwachungsanforderungen der MiFID II (ESMA35-43-620).

<sup>17</sup> Gemeinsame Leitlinien der ESMA und der EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen (ESMA/2017/12).

insbesondere wenn diese komplex ist, und stellt sicher, dass die Struktur in Einklang mit den genehmigten Geschäfts- und Risikostrategien und der Risikobereitschaft der Wertpapierfirma steht.

- e. Die Wertpapierfirma verfügt über eine angemessene und transparente Unternehmensstruktur, die „zweckdienlich“ ist und keinen Anlass zu Bedenken gibt, dass die Wertpapierfirma für Zwecke im Zusammenhang mit Finanzkriminalität genutzt werden könnte. Außerdem verfügt die Wertpapierfirma über eine umfassende solide Unternehmens- und Risikokultur, die der Art, dem Umfang und der Komplexität der mit dem Geschäftsmodell und den Tätigkeiten der Wertpapierfirma verbundenen Risiken angemessen ist und mit ihrer Risikobereitschaft in Einklang steht.
- f. Die Wertpapierfirma fördert und gewährleistet durch einen Verhaltenskodex eine Risikokultur und hohe ethische Berufsstandards und hat geeignete Richtlinien und Verfahren für interne Warnungen eingeführt.
- g. Die Strategien, die Unternehmenswerte, der Verhaltenskodex, das Risiko sowie andere Strategien werden allen relevanten Mitarbeitern klar, deutlich und wirksam kommuniziert.
- h. Das Leitungsorgan hat die Festlegung, Genehmigung und Überwachung der Umsetzung und Pflege von wirksamen Richtlinien und Prozessen zur Ermittlung, Bewertung, Steuerung und Minderung oder Vermeidung tatsächlicher und potenzieller Interessenkonflikte übernommen, die sowohl auf Firmenebene als auch zwischen den Interessen der Wertpapierfirma und den privaten Interessen der Mitarbeiter, einschließlich der Mitglieder des Leitungsorgans, auftreten und sich nachteilig auf die Wahrnehmung ihrer Pflichten und Zuständigkeiten auswirken könnten.
- i. Das Leitungsorgan hat einen Rahmen für die Gewährung von Darlehen und den Abschluss anderer Geschäfte mit Mitgliedern des Leitungsorgans und ihren verbundenen Parteien festgelegt und stellt dessen Umsetzung sicher.
- j. Wertpapierfirmen haben geeignete Richtlinien und Verfahren für interne Warnungen für Mitarbeiter zur Meldung potenzieller oder tatsächlicher Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2019/2033 und nationale Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über einen speziellen, unabhängigen und autonomen Berichtsweg eingeführt und pflegen diese.
- k. Es wurde ein Verfahren für die Auswahl und Beurteilung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und von Inhabern von Schlüsselfunktionen umgesetzt.
- l. Es wurden Regelungen umgesetzt, die darauf abzielen, die Integrität der Systeme für Rechnungsführung und -legung sicherzustellen, wozu auch die finanzielle und

operative Kontrolle und die Einhaltung von Rechtsvorschriften und einschlägigen Normen gehören.

- m. Der Rahmen für die interne Governance wurde vom Leitungsorgan festgelegt und wird von ihm überwacht und regelmäßig bewertet.
- n. Die Strategien, Richtlinien und Verfahren werden allen relevanten Mitarbeitern einer Wertpapierfirma kommuniziert, und ihre Strukturen wurden den Mitarbeitern, Anteilseignern und sonstigen Interessenträgern der Wertpapierfirma sowie der zuständigen Behörde klar, effizient und transparent vermittelt.

108. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Gesamtrahmen für die Governance der Wertpapierfirma auch das Management des Prozesses zur Genehmigung neuer Produkte (Neu-Produkt-Prozess, NPP) und das Outsourcing einschließt. Bei der Analyse des Rahmens für die interne Governance und der firmenweiten Kontrollen sollten die zuständigen Behörden ferner die von den Marktaufsichtsbehörden eingegangenen Bewertungen berücksichtigen und prüfen, ob diese Anlass zu aufsichtlichen Bedenken geben. Dies könnte insbesondere dann der Fall sein, wenn Feststellungen auf wesentliche Schwachstellen in den Systemen und Kontrollen einer Wertpapierfirma in Bezug auf den NPP und das Outsourcing hindeuten. Wenn hingegen die Bewertung der zuständigen Behörde zeigt, dass die Schwachstellen bei den internen Kontrollen und dem Rahmen für die Governance einer Wertpapierfirma sowie bei den firmenweiten Kontrollen Anlass zu aufsichtlichen Bedenken hinsichtlich des NPP und des Outsourcings geben, sollten die zuständigen Behörden das Ergebnis dieser Bewertung den Marktaufsichtsbehörden mitteilen.

### Wertpapierfirmen der Kategorie 3

109. Im Interesse der Verhältnismäßigkeit und im Falle von Wertpapierfirmen der Kategorie 3 sollten die zuständigen Behörden mindestens bewerten, ob Buchstabe a aus Absatz 107 erfüllt ist.

## 5.3 Organisation und Arbeitsweise des Leitungsorgans

110. Gemäß Artikel 26 und 28 der Richtlinie (EU) 2019/2034 und den EBA-Leitlinien zur internen Governance sowie den gemeinsamen Leitlinien der ESMA und der EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen sollten die zuständigen Behörden mindestens bewerten, ob:

- a. Regelungen, die die individuelle und kollektive Eignung des Leitungsorgans sowie die individuelle Eignung der Inhaber von Schlüsselfunktionen sicherstellen sollen, eingeführt sind und bei Ernennung, beim Eintreten wesentlicher Änderungen sowie fortlaufend wirksam umgesetzt werden, einschließlich einer Benachrichtigung der jeweils zuständigen Behörden;
- b. die Zusammensetzung des Leitungsorgans angemessen ist und das Leitungsorgan seine Aufgaben wirksam wahrnimmt;

- c. eine wirksame Interaktion zwischen dem Leitungsorgan in seiner Leitungs- und in seiner Aufsichtsfunktion besteht;
- d. das Leitungsorgan in seiner Leitungsfunktion das Geschäft angemessen leitet und die Aufsichtsfunktion die Entscheidungen und Handlungen der Leitung angemessen überwacht und prüft;
- e. es angemessene Praktiken und Verfahren zur internen Governance für das Leitungsorgan und gegebenenfalls seine Ausschüsse gibt und
- f. alle Mitglieder des Leitungsorgans über die Gesamttätigkeit sowie die Finanz- und Risikolage der Wertpapierfirma mit klaren, wirksamen und gut transparenten Berichtslinien informiert werden.

### Wertpapierfirmen der Kategorie 3

111. Im Interesse der Verhältnismäßigkeit und im Falle von Wertpapierfirmen der Kategorie 3 sollten die zuständigen Behörden mindestens bewerten, ob Buchstabe b aus Absatz 110 erfüllt ist.

## 5.4 Vergütungspolitik und -praxis

112. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Vergütungspolitik und -praxis der Wertpapierfirma gemäß Artikel 25, 26 und 30 bis 33 der Richtlinie (EU) 2019/2034 und gemäß den EBA-Leitlinien für solide Vergütungspolitik geschlechtsneutral ist, insbesondere für die einzelnen Kategorien von Mitarbeitern einschließlich der Geschäftsleitung, der Mitarbeiter, die hohe Risikopositionen eingehen können (Risikoträger), der Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen und aller Mitarbeiter, deren Gesamtvergütung mindestens der niedrigsten Einkommensstufe der Geschäftsleitung und der Risikoträger entspricht und deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte auswirkt.

113. Die zuständigen Behörden sollten mindestens bewerten, ob:
- a. die Vergütungspolitik für alle Mitarbeiter mit den Geschäfts- und Risikostrategien, der Unternehmenskultur und den Unternehmenswerten der Wertpapierfirma, ihren langfristigen Interessen sowie den Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten entspricht, geschlechtsneutral ist und keine Anreize für das Eingehen übermäßiger Risiken gibt sowie ferner vom Leitungsorgan festgelegt, genehmigt und überwacht wird;
  - b. Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma oder der von ihr verwalteten Vermögenswerte auswirkt, angemessen und in Einklang mit den technischen Regulierungsstandards nach Artikel 30 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 ermittelt werden;



- c. die variable Vergütung sich nicht auf die Fähigkeit der Wertpapierfirma auswirkt, eine solide Kapitalbasis zu gewährleisten, und in Einklang mit den Anforderungen von Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2019/2034 gewährt wird;
- d. die Vergütung der gegebenenfalls eingerichteten internen Kontrollfunktionen nicht an den Erfolg der Tätigkeiten gekoppelt ist, die von der Kontrollfunktion überwacht und kontrolliert werden, und deren Objektivität auch nicht anderweitig beeinträchtigen kann;
- e. Wertpapierfirmen gegebenenfalls einen Vergütungsausschuss eingerichtet haben, der das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion berät und die vom Leitungsorgan zu fassenden Beschlüsse ausarbeitet. Wenn kein Vergütungsausschuss eingerichtet werden muss, sind die Anforderungen betreffend den Vergütungsausschuss so auszulegen, als würden sie für das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion gelten, und
- f. unterliegt die Vergütungspolitik einer unabhängigen internen Überprüfung durch interne Kontrollbeauftragte.

114. Bei der Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollten die zuständigen Behörden die Kriterien berücksichtigen, die in den EBA-Leitlinien für solide Vergütungspolitik festgelegt sind, insbesondere ob die Wertpapierfirma für die Erbringung der in Anhang 1 Abschnitt A Nummern 2, 3, 4, 6 und 7 der Richtlinie 2014/65/EU aufgeführten Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten zugelassen ist. In einem solchen Fall sollte die zuständige Behörde grundsätzlich ein höheres Komplexitätsniveau erwarten, insbesondere wenn die Wertpapierfirma Kundengelder oder -vermögenswerte halten darf.

## 5.5 Interner Kontrollrahmen und interne Kontrollfunktionen

### 5.5.1 Interner Kontrollrahmen

115. In Einklang mit den Bestimmungen der EBA-Leitlinien zur internen Governance sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob die Wertpapierfirma über einen internen Kontrollrahmen verfügt, der für die Art, den Umfang und die Komplexität ihrer Tätigkeiten geeignet ist. Im Rahmen dieser Bewertung sollte mindestens untersucht werden, ob:

- a. sich der von den Wertpapierfirmen eingeführte interne Kontrollrahmen auf die gesamte Organisation, einschließlich der Zuständigkeiten und Aufgaben des Leitungsorgans, sowie die Tätigkeiten aller Geschäftsfelder und internen Einheiten, einschließlich der internen Kontrollfunktionen, ausgelagerten Tätigkeiten und Vertriebskanäle, erstreckt;
- b. die Wertpapierfirmen für die interne Kontrolle angemessene schriftliche Richtlinien, Mechanismen und Verfahren, die vom Leitungsorgan genehmigt werden sollten, einrichten, pflegen und regelmäßig aktualisieren;

- c. die Geschäftsbereiche der Wertpapierfirmen für die Steuerung der Risiken verantwortlich sind, die sie im Zuge der Durchführung ihrer Tätigkeiten eingehen, und über Kontrollmechanismen verfügen, mit denen die Einhaltung von internen und externen Anforderungen sichergestellt wird;
- d. das Leitungsorgan für die Festlegung und Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit des internen Kontrollrahmens und der entsprechenden Verfahren und Mechanismen sowie für die Überwachung aller Geschäftsbereiche und internen Einheiten, einschließlich der internen Kontrollfunktionen, zuständig ist;
- e. der interne Kontrollrahmen der Wertpapierfirma gegebenenfalls auf individueller Basis an die Besonderheiten der Geschäftstätigkeit, die Komplexität und die verbundenen Risiken angepasst ist, wobei der Kontext der Gruppe zu berücksichtigen ist;
- f. es einen klaren, transparenten und dokumentierten Entscheidungsprozess sowie eine eindeutige Aufgabenverteilung und Kompetenzregelung innerhalb des internen Kontrollrahmens gibt, einschließlich der Geschäftsbereiche, internen Einheiten und internen Kontrollfunktionen;
- g. es einen fristgerechten Austausch der erforderlichen Informationen unter Berücksichtigung von Strategien, Mechanismen und Verfahren sowie ihrer Aktualisierungen auf eine Weise gibt, die sicherstellt, dass das Leitungsorgan sowie alle Geschäftsbereiche und internen Einheiten, einschließlich der einzelnen unabhängigen internen Kontrollfunktionen, in der Lage sind, ihre Pflichten zu erfüllen;
- h. die internen Kontrollfunktionen dem Leitungsorgan regelmäßig zeitnahe, korrekte, präzise, umfassende, eindeutige und nützliche schriftliche Berichte über ermittelte größere Mängel vorlegen und diese Berichte für jeden neu festgestellten größeren Mangel, die damit verbundenen maßgeblichen Risiken, eine Folgenabschätzung, Empfehlungen und die einzuleitenden Abhilfemaßnahmen enthalten;
- i. die internen Kontrollfunktionen sich direkt an das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion wenden und diesem Bericht erstatten können, um gegebenenfalls Bedenken zu äußern;
- j. das Leitungsorgan zeitnah und wirksam die Feststellungen der internen Kontrollfunktionen weiterverfolgt und angemessene Maßnahmen zur Mängelbeseitigung sowie ein formelles Mängelbeseitigungsverfahren für die Feststellungen und ergriffenen Abhilfemaßnahmen einfordert.

## 5.5.2 Interne Kontrollfunktionen

116. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Wertpapierfirma über eine wirksame und dauerhafte interne Compliance-Funktion und, soweit angemessen und verhältnismäßig, über Funktionen für das Risikomanagement und die Innenrevision verfügt, die über ausreichende Befugnisse, ausreichendes Gewicht und ausreichende Ressourcen verfügen und sich gegebenenfalls direkt an das Leitungsorgan in seiner Aufsichtsfunktion und dessen Ausschüsse, sofern eingerichtet, insbesondere den Risikoausschuss, wenden können.
117. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Compliance-Funktion der Wertpapierfirma und die Funktionen für das Risikomanagement und die Innenrevision, sofern eingerichtet, den Bestimmungen von Titel 5 der EBA-Leitlinien zur internen Governance entsprechen.

## 5.6 Risikomanagementrahmenwerk

118. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Wertpapierfirma ein angemessenes Risikomanagementrahmenwerk sowie angemessene Risikomanagementverfahren eingerichtet hat. Die zuständigen Behörden sollten mindestens Folgendes prüfen:
- a. Risikostrategie, Risikobereitschaft und Risikomanagementrahmenwerk;
  - b. ICARAP-Rahmen;
  - c. Sensitivität gegenüber Konjunkturschwankungen.

### 5.6.1 Risikomanagementrahmenwerk, Risikobereitschaft und Risikostrategie

119. Bei der Bewertung des Risikomanagementrahmenwerks sollten die zuständigen Behörden beurteilen, inwieweit dieser Rahmen in die Gesamtstrategie der Wertpapierfirma integriert ist und inwiefern er die Gesamtstrategie der Wertpapierfirma beeinflusst. Insbesondere sollte bewertet werden, ob zwischen der Geschäftsstrategie, der Risikostrategie, der Risikobereitschaft und dem Risikomanagement einerseits und den Rahmen für das Kapital- und Liquiditätsmanagement andererseits angemessene und konsistente Verbindungen bestehen.
120. Bei der Prüfung der Risikostrategie, der Risikobereitschaft und des Rahmens für das Risikomanagement einer Wertpapierfirma sollten die zuständigen Behörden mindestens bewerten, ob:
- a. die Wertpapierfirmen über ein ganzheitliches firmenweites Risikomanagementrahmenwerk verfügen, der sich auf das gesamte Unternehmen erstreckt, wobei dem wirtschaftlichen Gehalt aller Risikopositionen voll und ganz Rechnung zu tragen ist, einschließlich der Risiken, die die Wertpapierfirma für sich selbst, ihre Kunden und die Märkte darstellt, sowie der Liquiditätsrisiken, insbesondere derjenigen, die mit wesentlichen Auswirkungen auf die Höhe der verfügbaren Eigenmittel einhergehen können, oder solchen, durch die die verfügbaren Eigenmittel aufgebraucht werden könnten;

- b. das Risikomanagementrahmenwerk alle einschlägigen Risiken unter angemessener Berücksichtigung sowohl finanzieller als auch nichtfinanzieller Risiken umfasst;
- c. die Wertpapierfirma bei der Ermittlung und Messung oder bei der Bewertung von Risiken nicht nur quantitative Bewertungsmethoden (einschließlich Stresstests), sondern auch qualitative Risikobewertungsinstrumente (einschließlich Expertenschätzungen und kritischer Analysen) verwendet;
- d. eine effektive Risikoberichterstattung vorliegt, die eine umfassende interne Würdigung und Kommunikation der Risikostrategie sowie wichtiger Risikodaten voraussetzt, sowohl horizontal in der gesamten Wertpapierfirma als auch nach oben und unten entlang der gesamten Kette der Unternehmensführung;
- e. das Risikomanagementrahmenwerk einer Wertpapierfirma Richtlinien, Verfahren, Risikolimits und Risikokontrollen enthält, um so eine angemessene, zeitnahe und laufende Ermittlung, Messung oder Bewertung sowie Überwachung, Steuerung, Minderung und Meldung der Risiken auf Ebene der Geschäftsfelder, auf Ebene der Wertpapierfirma sowie gegebenenfalls auf konsolidierter Ebene sicherzustellen;
- f. anhand der Risikostrategie und der Risikobereitschaft für alle wesentlichen Risiken spezifische Risikolimits festgelegt werden;
- g. die Risikostrategie und die Risikobereitschaft den Risikoappetit und die finanziellen Ressourcen der Wertpapierfirma angemessen berücksichtigen und den aufsichtlichen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen sowie anderen aufsichtlichen Maßnahmen und Anforderungen Rechnung tragen;
- h. die Wertpapierfirma Verfahren für die Genehmigung von Entscheidungen eingeführt hat, zu denen die Compliance-Funktion oder gegebenenfalls die Risikomanagementfunktion eine negative Stellungnahme abgegeben hat.

### **5.6.2 Rahmen für die Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals und die interne Risikobewertung (ICARAP)**

121. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob Wertpapierfirmen, die keine kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirmen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2033 sind oder für die die zuständigen Behörden den Ermessensspielraum nutzen, der ihnen nach Artikel 24 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2034 eingeräumt wird, auf Einzelebene oder Wertpapierfirmengruppen auf konsolidierter Ebene über solide, wirksame und umfassende Regelungen, Strategien und Verfahren verfügen, mit denen sie die Höhe, die Arten und die Verteilung des internen Kapitals und der liquiden Aktiva, die sie zur quantitativen und qualitativen Absicherung der Risiken, die sie für andere darstellen können, und ihrer eigenen tatsächlichen oder potenziellen Risiken für angemessen halten, kontinuierlich bewerten und auf einem ausreichend hohen Stand halten können. Solche Regelungen, Strategien und Verfahren sollten Bestandteil eines Prozesses zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals und zur internen Risikobewertung sein. Dieser Prozess

lässt sich weiter in ein Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals (ICAAP) und ein Verfahren zur Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität (ILAAP) unterteilen.

122. Werden Wertpapierfirmen, die die Voraussetzungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllen, von ihren zuständigen Behörden aufgefordert, die Anforderungen gemäß Artikel 24 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2034 anzuwenden, sollten die zuständigen Behörden die Bewertung durchführen, wenn sie dies für notwendig erachten.
123. Diese Bewertungen sollten zur Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung sowie zur Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals gemäß Titel 7 und der Beurteilung der Angemessenheit der internen Liquidität gemäß Titel 9 beitragen.

### Solidität des ICARAP

124. Bei der Bewertung der Solidität des ICARAP sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls zwischen ICAAP und ILAAP unterscheiden und bewerten, ob
  - a. die Regelungen, Strategien und Verfahren des ICARAP mit Blick auf die Art, den Umfang und die Komplexität der Geschäfte der betreffenden Wertpapierfirma angemessen und verhältnismäßig sind;
  - b. die Regelungen, Strategien und Verfahren des ICARAP regelmäßig von der Wertpapierfirma überprüft werden;
  - c. die von der Wertpapierfirma verwendeten Methoden und Annahmen angemessen sind und sich auf solide empirische Eingangsdaten stützen;
  - d. das Konfidenzniveau der Risikobereitschaft entspricht;
  - e. die Definition und die Zusammensetzung der verfügbaren internen Kapital- oder Liquiditätsressourcen, die von der Wertpapierfirma für den ICARAP berücksichtigt werden, den von der Wertpapierfirma gemessenen Risiken entsprechen, und ob diese für die Berechnung der Eigenmittel und der Liquiditätspuffer herangezogen werden können.

### Wirksamkeit des ICARAP

125. Bei der Bewertung der Wirksamkeit des ICARAP sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls zwischen ICAAP und ILAAP unterscheiden und bewerten, ob:
  - a. die Wertpapierfirma den ICARAP und dessen Ergebnisse in den Entscheidungs- und Managementprozessen auf allen Ebenen der Wertpapierfirma berücksichtigt;
  - b. die Wertpapierfirma den ICARAP und dessen Ergebnisse im Rahmen ihres Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagements nutzt;

- c. die Wertpapierfirma über Richtlinien, Verfahren und Instrumente verfügt, die Folgendes erleichtern:
  - i. die eindeutige Ermittlung der Funktionen und/oder einschlägigen Ausschüsse, die für die verschiedenen ICARAP-Elemente zuständig sind;
  - ii. Kapital- und Liquiditätsplanung: die zukunftsgerichtete Berechnung der Kapital- und Liquiditätsressourcen in Verbindung mit der Gesamtstrategie oder bedeutenden Transaktionen;
  - iii. die Allokation und Überwachung der Kapital- und Liquiditätsressourcen nach Geschäftsfeldern und Risikoarten, insbesondere durch die Festlegung von Risikolimiten für Geschäftsfelder, Unternehmen oder Einzelrisiken, die mit dem Ziel in Einklang stehen, die Angemessenheit der internen Kapital- und Liquiditätsressourcen der Wertpapierfirma insgesamt sicherzustellen;
  - iv. die regelmäßige und unverzügliche Meldung der Angemessenheit der Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung an die Geschäftsleitung und das Leitungsorgan;
  - v. Unterrichtung der Geschäftsleitung oder des Leitungsorgans und entsprechende Maßnahmen, falls die Geschäftsstrategie und/oder bedeutende Einzeltransaktionen nicht mit dem ICAAP und dem verfügbaren internen Kapital vereinbar sind oder dem ILAAP und den verfügbaren internen Liquiditätsressourcen entgegenstehen;
- d. sich das Leitungsorgan in angemessener Weise mit dem ICARAP und den daraus resultierenden Ergebnissen befasst und diese Verfahren und Ergebnisse kennt;
- e. der ICARAP zukunftsorientiert ist. Hierzu sollte untersucht werden, ob die interne Kapital- und Liquiditätsausstattung mit den strategischen Plänen in Einklang steht.

### Vollständigkeit des ICARAP

126. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der ICARAP das Geschäftsmodell, die Geschäftsfelder, die Tätigkeiten und die juristischen Personen der Wertpapierfirma angemessen abdeckt. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden untersuchen, ob der ICARAP die Risiken, denen die Wertpapierfirma tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist oder die sie für andere darstellt, angemessen ermittelt und bewertet und ob der ICARAP die rechtlichen Anforderungen erfüllt. Insbesondere sollte überprüft werden, ob:

- a. der ICARAP im Hinblick auf die Ermittlung und Bewertung der Risiken für alle betreffenden Geschäftsfelder, Tätigkeiten und juristischen Personen der Wertpapierfirma auf homogene und verhältnismäßige Weise umgesetzt wird;
- b. im Falle, dass sich die Regelungen oder Prozesse eines Unternehmens zur internen Governance von denen der anderen Unternehmen der Gruppe unterscheiden,

diese Abweichungen gerechtfertigt sind. Die Annahme von weiterentwickelten Modellen durch nur einen Teil der Gruppe kann durch ein Fehlen ausreichender Daten für die Schätzung von Parametern für einige Geschäftsfelder, Tätigkeiten oder juristische Personen gerechtfertigt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Geschäftsfelder, Tätigkeiten oder juristischen Personen keine Quelle einer Risikokonzentration für den Rest des Portfolios darstellen.

### **5.6.3 Bewertung von Konjunkturschwankungen durch die Wertpapierfirma**

127. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob die Wertpapierfirmen eine umfassende Bewertung der Risiken vornehmen, die für ihr Geschäfts- und Betriebsmodell, die Zusammensetzung ihres Portfolios oder ihre Handelsstrategien wesentlich sind. Im Rahmen dieser Prüfung sollten diese Risiken im Zusammenhang mit Konjunkturschwankungen und deren möglichen Auswirkungen auf die Fähigkeit der Wertpapierfirmen bewertet werden, ihre Eigenmittelanforderungen zu erfüllen, ihre laufende Geschäftstätigkeit zu finanzieren oder eine geordnete Abwicklung durchzuführen.
128. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob Wertpapierfirmen, die die in Anhang I Abschnitt A Nummer 3 oder 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten ausüben, eine eingehendere Prüfung anhand von Stresstests oder Sensitivitätsanalysen vornehmen. Umfang und Komplexität der Prüfung sollten der Art, dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten der Wertpapierfirmen entsprechen.
129. Die zuständigen Behörden sollten die Bewertungen von Konjunkturschwankungen, die die Wertpapierfirmen gegebenenfalls in Form von Stresstests oder Sensitivitätsanalysen durchgeführt haben, und deren Ergebnisse überprüfen. Ergibt eine solche Überprüfung, dass die Wertpapierfirmen die Auswirkungen von Konjunkturschwankungen mit hinreichender Zuverlässigkeit bewertet haben, sollten die Ergebnisse dieser Überprüfung in die Bewertung verschiedener SREP-Elemente einfließen:
- a. Mögliche Mängel bei den allgemeinen Governance-Regelungen oder Kontrollen der Wertpapierfirmen, die bei der Überprüfung festgestellt werden, sollten berücksichtigt werden.
  - b. Relevante geschäftliche Anfälligkeiten, die ermittelt werden, sollten bei der Bewertung der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells von Wertpapierfirmen und der Nachhaltigkeit ihrer Strategien gemäß Titel 4 berücksichtigt werden.
  - c. Mögliche Anfälligkeiten oder Schwachstellen, die bei der Überprüfung in Bezug auf das Risikomanagement und die Risikokontrolle für einzelne Risikobereiche festgestellt werden, sollten die zuständigen Behörden bei der Bewertung einzelner Kapitalrisiken (Titel 6) oder Liquiditätsrisiken (Titel 8) berücksichtigen.
  - d. Die Ergebnisse sollten gegebenenfalls in die Festlegung von Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel (Empfehlungen zur Säule-2), die überarbeitete Kapitalplanung und andere Maßnahmen (Titel 7 und 10) einfließen.

130. Bei Wertpapierfirmen, die die in Anhang I Abschnitt A Nummer 3 oder 6 der Richtlinie 2014/65/EU genannten Tätigkeiten ausüben, sollten die zuständigen Behörden bei der Bewertung von Stresstests oder Sensitivitätsanalysen und deren Ergebnissen das Hauptaugenmerk auf Folgendes richten:
- a. die Angemessenheit der Auswahl der Szenarien, die für das Geschäftsmodell oder die einzelnen Geschäftsfelder oder Portfolios der Wertpapierfirma sowie für den Markt, auf dem die Wertpapierfirma tätig ist, relevant sein sollten;
  - b. die zugrunde liegenden Annahmen, Methoden und Risikotreiber, einschließlich des Schweregrads der Szenarien;
  - c. die Abdeckung der ermittelten wesentlichen Risiken und Anfälligkeiten und ihre Auswirkungen auf die Fähigkeit der Wertpapierfirmen, Gewinne zu erzielen und angemessene Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen;
  - d. die Nutzung ihrer Ergebnisse vor und nach Berücksichtigung einschlägiger Maßnahmen im Risiko- und strategischen Management der Wertpapierfirma.
131. Bei der Bewertung von Stresstests und Sensitivitätsanalysen sowie deren Ergebnissen bei grenzüberschreitenden Gruppen sollten die zuständigen Behörden die Übertragbarkeit des Kapitals und der Liquidität zwischen den juristischen Personen oder Geschäftseinheiten unter Stressbedingungen sowie die Funktion etwaiger gruppeninterner Regelungen für die finanzielle Unterstützung in Betracht ziehen, wobei die Finanzierungsschwierigkeiten, die möglicherweise unter Stressbedingungen auftreten, zu berücksichtigen sind.
132. Stellen die zuständigen Behörden Mängel bei der Konzeption der Bewertung von Konjunkturschwankungen oder gegebenenfalls bei der Ausgestaltung der Szenarien oder Annahmen fest, die von den Wertpapierfirmen für Stresstests oder Sensitivitätsanalysen verwendet werden, so können sie von den Wertpapierfirmen verlangen, ihre Analysen oder bestimmte Teile davon zu wiederholen oder erneut durchzuführen und dabei von den zuständigen Behörden vorgelegte Annahmen oder spezifische vorgegebene Szenarien zu verwenden.

## 5.7 Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und aufsichtliche Erwägungen

133. Bei der Analyse des Rahmens für die interne Governance und der firmenweiten Kontrollen sollten die zuständigen Behörden ferner die von den GW/TF-Aufsichtsbehörden eingegangenen Bewertungen berücksichtigen und prüfen, ob diese Anlass zu aufsichtlichen Bedenken geben. Dies könnte insbesondere der Fall sein, wenn Feststellungen auf wesentliche Schwachstellen in den Systemen und Kontrollen einer Wertpapierfirma zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hinweisen. Wenn hingegen die Bewertung der zuständigen Behörde zeigt, dass die Schwachstellen bei den internen Kontrollen und dem Rahmen für die Governance einer Wertpapierfirma sowie den firmenweiten Kontrollen Anlass zu aufsichtlichen Bedenken hinsichtlich Risiken bezüglich Geldwäsche und



Terrorismusfinanzierung geben, sollten die zuständigen Behörden das Ergebnis dieser Bewertung den GW/TF-Aufsichtsbehörden mitteilen.

134. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der Gesamtrahmen für die Governance der Wertpapierfirma auch das Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einschließt.
135. In Einklang mit den EBA-Leitlinien zur internen Governance und den gemeinsamen Leitlinien der ESMA und der EBA zur Bewertung der Eignung von Mitgliedern des Leitungsorgans und Inhabern von Schlüsselfunktionen sollten die zuständigen Behörden unter aufsichtlichen Aspekten bewerten, ob die Zuständigkeiten des Leitungsorgans mit Blick auf die Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfüllt werden. Die zuständigen Behörden sollten etwaige ergänzende Informationen berücksichtigen, die im Anschluss an ihre Bewertung von den GW/TF-Aufsichtsbehörden eingehen.

### Wertpapierfirmen der Kategorie 3

136. Im Interesse der Verhältnismäßigkeit und im Falle von Wertpapierfirmen, bei denen aufgrund der Art der Kunden und der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Tätigkeiten von einem geringeren GW/TF-Risiko auszugehen ist, sollten die zuständigen Behörden zumindest bewerten, ob der Gesamtrahmen für die Governance der Wertpapierfirma auch das Management der Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einschließt.

## 5.8 Informations- und Kommunikationstechnologien

137. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Wertpapierfirma über solide, wirksame und zuverlässige Informationssysteme verfügt und ob ihren internen Kontrollfunktionen geeignete IT-Systeme und IT-Support zur Verfügung stehen, über die sie auf die internen und externen Informationen zugreifen können, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
138. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob die Wertpapierfirma in der Lage ist, die Sicherheit ihres Netzwerks und ihrer Informationssysteme zu gewährleisten, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Prozesse, Daten und Vermögenswerte sicherzustellen.
139. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Informationssysteme das Geschäft und das Risikomanagement der Wertpapierfirma wirksam unterstützen.

## 5.9 Notfallplan und Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs

140. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Wertpapierfirma ein wirksames Notfallmanagement eingerichtet hat, um in der Lage zu sein, den kontinuierlichen

Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten und Verluste im Fall von schwerwiegenden Betriebsstörungen zu begrenzen.

141. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob eine Wertpapierfirma:
- a. einen Notfallplan und einen Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs aufgestellt und getestet hat, damit die Wertpapierfirma angemessen auf Notsituationen reagieren kann und in der Lage ist, ihre wichtigsten Geschäftstätigkeiten und Funktionen im Fall einer Unterbrechung ihrer üblichen Geschäftsabläufe aufrechtzuerhalten,
  - b. ihren Notfallplan und ihren Plan zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs angemessen dokumentiert und umgesetzt hat.

## 5.10 Anwendung auf konsolidierter Ebene und Auswirkungen für die Unternehmen der Gruppe

142. Auf konsolidierter Ebene sollten die zuständigen Behörden neben den Elementen, die in den vorstehenden Absätzen behandelt werden, bewerten, ob:
- a. das Leitungsorgan der konsolidierenden Wertpapierfirma sowohl die Organisation der Gruppe als auch die Rollen der verschiedenen Unternehmen sowie die Verbindungen und Beziehungen zwischen diesen versteht;
  - b. die organisatorische und rechtliche Struktur der Gruppe eindeutig und transparent ist und sich für die Größe und Komplexität des Geschäfts und der Geschäftstätigkeiten eignet;
  - c. die Wertpapierfirma ein wirksames, gruppenweites Informations- und Berichterstattungssystem für die Geschäftsleitung eingerichtet hat, das für alle Geschäftseinheiten und juristischen Personen gilt, und ob diese Informationen dem Leitungsorgan des Mutterunternehmens der Wertpapierfirma zeitnah zur Verfügung stehen;
  - d. das Leitungsorgan der konsolidierenden Wertpapierfirma einheitliche gruppenweite Strategien festgelegt hat, einschließlich eines gruppenweiten Rahmens für die Risikostrategie und die Risikobereitschaft;
  - e. das Risikomanagement der Gruppe alle wesentlichen Risiken abdeckt, ungeachtet dessen, ob das Risiko seinen Ursprung in Unternehmen hat, die keiner Konsolidierung unterliegen (einschließlich Zweckgesellschaften (SPV oder SPE) und Immobilienunternehmen), und eine umfassende Übersicht aller Risiken bietet;
  - f. die Funktion der gruppenweiten Innenrevision unabhängig ist, einen gruppenweiten, risikobasierten Prüfungsplan umfasst, über angemessene Personal- und sonstige Ressourcen und ein angemessenes Gewicht verfügt und direkt dem Leitungsorgan der konsolidierenden Wertpapierfirma unterstellt ist.

143. Bei der Durchführung der Bewertung der internen Governance und der firmenweiten Kontrollen auf Ebene der Tochtergesellschaft sollten die zuständigen Behörden neben den Elementen, die in diesem Titel aufgeführt werden, bewerten, ob die gruppenweiten Richtlinien und Verfahren auf Ebene der Tochtergesellschaft kohärent umgesetzt werden und ob die Unternehmen der Gruppe Schritte eingeleitet haben, um sicherzustellen, dass ihre Geschäftstätigkeit allen geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften entspricht.

## 5.11 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung

144. Nach den vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden eine Beurteilung hinsichtlich der Angemessenheit der in der Wertpapierfirma vorhandenen Regelungen zur internen Governance und der firmenweiten Kontrollen vornehmen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die mit einer Einstufung (Score) der Überlebensfähigkeit auf Grundlage der in Tabelle 4 angeführten Erwägungen verbunden ist.

Tabelle 4. Erwägungen der Aufsichtsbehörde für die Vergabe eines Scores für die interne Governance und firmenweite Kontrollen

Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
1	Mängel bei den Regelungen zur internen Governance und zu den firmenweiten Kontrollen stellen ein geringes Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wertpapierfirma verfügt über eine solide und transparente Organisationsstruktur mit einer eindeutigen Aufgabenverteilung sowie einer Trennung zwischen der Risikoübernahme und den Funktionen für Risikomanagement und Kontrolle.</li> <li>• Es gibt eine solide Unternehmenskultur, ein solides Verfahren zur Bewältigung von Interessenkonflikten und ein solides Verfahren zur Meldung von Missständen.</li> <li>• Zusammensetzung und Arbeitsweise des Leitungsorgans sind angemessen.</li> <li>• Die Vergütungspolitik entspricht der Risikostrategie der Wertpapierfirma sowie ihren langfristigen Interessen.</li> <li>• Das Risikomanagementrahmenwerk und die Risikomanagementverfahren sind angemessen.</li> <li>• Der interne Kontrollrahmen und die internen Kontrollen sind angemessen.</li> <li>• Die internen Funktionen Risikomanagement, Compliance und Innenrevision sind unabhängig und verfügen über ausreichende Ressourcen; die Innenrevision arbeitet wirksam gemäß anerkannten internationalen Standards und Anforderungen.</li> <li>• Die Informations- und Kommunikationstechnologien sind angemessen.</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Regelungen für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und das Notfallmanagement sind angemessen.</li> </ul>
2	<p>Mängel bei den Regelungen zur internen Governance und zu den firmenweiten Kontrollen stellen ein mittleres Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wertpapierfirma verfügt über eine weitgehend solide und transparente Organisationsstruktur mit einer eindeutigen Aufgabenverteilung sowie einer Trennung zwischen der Risikoübernahme und den Funktionen für Risikomanagement und Kontrolle.</li> <li>• Es gibt eine weitgehend solide Unternehmenskultur, ein weitgehend solides Verfahren zur Bewältigung von Interessenkonflikten und ein weitgehend solides Verfahren zur Meldung von Missständen.</li> <li>• Zusammensetzung und Arbeitsweise des Leitungsorgans sind weitgehend angemessen.</li> <li>• Die Vergütungspolitik entspricht weitgehend der Risikostrategie der Wertpapierfirma sowie ihren langfristigen Interessen.</li> <li>• Das Risikomanagementrahmenwerk und die Risikomanagementverfahren sind weitgehend angemessen.</li> <li>• Der interne Kontrollrahmen und die internen Kontrollen sind weitgehend angemessen.</li> <li>• Die internen Funktionen für Risikomanagement, Compliance und Innenrevision sind unabhängig, und ihre Arbeitsweise ist größtenteils wirksam.</li> <li>• Die Informations- und Kommunikationstechnologien sind weitgehend angemessen.</li> <li>• Die Regelungen für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und das Notfallmanagement sind weitgehend angemessen.</li> </ul>
3	<p>Mängel bei den Regelungen zur internen Governance und zu den firmenweiten Kontrollen stellen ein mittleres bis hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Organisationsstruktur und die Aufgabenverteilung der Wertpapierfirma sind nicht vollständig transparent, und die Risikoübernahme ist nicht vollständig vom Risikomanagement und den Kontrollfunktionen getrennt.</li> <li>• Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Angemessenheit der Unternehmenskultur, der Bewältigung von Interessenkonflikten und/oder der Verfahren zur Meldung von Missständen.</li> <li>• Es bestehen Zweifel bezüglich der Angemessenheit der Zusammensetzung und der Arbeitsweise des Leitungsorgans.</li> <li>• Es gibt Bedenken, dass die Vergütungspolitik unter Umständen im Widerspruch zur Risikostrategie und den langfristigen Interessen der Wertpapierfirma steht.</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es bestehen Zweifel bezüglich der Angemessenheit des Rahmens für das Risikomanagement und der Risikomanagementverfahren.</li> <li>• Es bestehen Zweifel bezüglich der Angemessenheit des internen Kontrollrahmens und der internen Kontrollen.</li> <li>• Es bestehen Zweifel bezüglich der Unabhängigkeit und der Effizienz der Arbeitsweise der Funktionen für Risikomanagement, Compliance und Innenrevision.</li> <li>• Es bestehen Zweifel bezüglich der Angemessenheit der Informations- und Kommunikationstechnologien.</li> <li>• Es bestehen Zweifel bezüglich der Angemessenheit der Regelungen für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und das Notfallmanagement.</li> </ul>
4	<p>Mängel bei den Regelungen zur internen Governance und zu den firmenweiten Kontrollen stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Organisationsstruktur und die Aufgabenverteilung der Wertpapierfirma sind nicht transparent, und die Risikoübernahme ist nicht vom Risikomanagement und den Kontrollfunktionen getrennt.</li> <li>• Die Unternehmenskultur, das Verfahren zur Bewältigung von Interessenkonflikten und/oder das Verfahren zur Meldung von Missständen sind nicht angemessen.</li> <li>• Zusammensetzung und Arbeitsweise des Leitungsorgans sind nicht angemessen.</li> <li>• Die Vergütungspolitik steht im Widerspruch zur Risikostrategie der Wertpapierfirma sowie ihren langfristigen Interessen.</li> <li>• Das Risikomanagementrahmenwerk und die Risikomanagementverfahren sind nicht angemessen.</li> <li>• Die internen Funktionen für Risikomanagement, Compliance und/oder Innenrevision sind nicht unabhängig und/oder die Innenrevision arbeitet nicht in Einklang mit anerkannten internationalen Standards und Anforderungen; die Arbeitsweise der Innenrevision ist nicht effizient.</li> <li>• Der interne Kontrollrahmen und die internen Kontrollen sind nicht angemessen.</li> <li>• Die Informations- und Kommunikationstechnologien sind nicht angemessen.</li> <li>• Die Regelungen für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs und das Notfallmanagement sind nicht angemessen.</li> </ul>

# Titel 6. Bewertung der Kapitalrisiken

---

## 6.1 Allgemeine Erwägungen

145. Die zuständigen Behörden sollten die Kapitalrisiken, die als wesentlich für die Wertpapierfirma identifiziert wurden, bewerten und einstufen. Um den Umfang der Bewertung des Kapitalrisikos zu bestimmen, sollten die zuständigen Behörden zunächst die entsprechenden Risikoquellen ermitteln, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann. Dazu sollten die zuständigen Behörden die aus der Bewertung anderer SREP-Elemente, aus dem Vergleich der Stellung der Wertpapierfirma mit der anderer Wertpapierfirmen der Peer-Gruppe sowie aus anderen Aufsichtstätigkeiten gewonnenen Erkenntnisse nutzen. Die Bewertung der Kapitalrisiken sollte verhältnismäßig sein, d. h., der Detaillierungsgrad der Analyse sollte der Art, der Größe und der Komplexität der Wertpapierfirma angemessen sein.
146. In diesem Titel sollen gemeinsame Methoden für die Bewertung der einzelnen Risiken und die Bewertung des Risikomanagements und der Risikokontrollen bereitgestellt werden. Dieser Titel erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern lässt den zuständigen Behörden entsprechenden Spielraum, um weitere Kriterien einzubeziehen, die von ihnen aufgrund ihrer Erfahrung und angesichts der spezifischen Merkmale der Wertpapierfirma als relevant erachtet werden.
147. Dieser Titel gibt den zuständigen Behörden Hinweise auf die Bewertung der Risiken und Kosten im Zusammenhang mit einer potenziellen geordneten Abwicklung der Wertpapierfirma und enthält Leitlinien für die Bewertung und Einstufung der folgenden Kategorien von Kapitalrisiken in Bezug auf die laufenden Tätigkeiten von Wertpapierfirmen:
- a. Kundenrisiko;
  - b. Marktrisiko;
  - c. Firmenrisiko;
  - d. sonstige Risiken.
148. Die Risikokategorien in Absatz 147 Buchstaben a bis c sind bei der Bewertung von Wertpapierfirmen anwendbar, die in die Kategorien 1, 2 oder 3 eingestuft sind, wobei der Umfang der zugelassenen Tätigkeiten dieser Wertpapierfirmen zu berücksichtigen ist. Gegebenenfalls können die zuständigen Behörden Absatz 147 Buchstaben a und c bei der Bewertung kleiner und nicht komplexer Wertpapierfirmen, die die Kriterien von Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllen, berücksichtigen, wobei der Relevanz bestimmter Unterkategorien, die unter den oben genannten Kapitalrisiken dieser Wertpapierfirmen aufgeführt sind, Rechnung zu tragen ist. Die zuständigen Behörden sollten für alle Wertpapierfirmen, die dem SREP unterliegen, die geordnete Abwicklung einer Wertpapierfirma sowie sonstige Risiken bewerten.

149. Außerdem wird in diesem Titel eine Reihe von Unterkategorien innerhalb jeder der vorstehenden Risikokategorien angegeben, die bei der Bewertung der Kapitalrisiken zu berücksichtigen sind. Abhängig davon, wie wesentlich eine Unterkategorie für eine Wertpapierfirma ist, können diese Unterkategorien individuell bewertet und eingestuft werden.
150. Die Entscheidung über die Wesentlichkeit beruht auf den neuesten verfügbaren Daten und kann durch aufsichtsbehördliches Ermessen ergänzt werden.
151. Die zuständigen Behörden sollten auch sonstige Risiken bewerten, die für eine bestimmte Wertpapierfirma als wesentlich identifiziert werden, aber vorstehend nicht aufgeführt sind. Diese sonstigen Risiken, die keiner der drei Kategorien unter Absatz 147 Buchstaben a bis c sinnvoll zugeordnet werden können, bilden eine eigene Risikokategorie. Die folgenden Informationen können bei der Ermittlung der wesentlichen Risiken hilfreich sein:
- a. Treiber für Eigenmittelanforderungen;
  - b. Risiken, die im Rahmen des ICARAP oder gegebenenfalls bei Stresstests der Wertpapierfirma ermittelt wurden;
  - c. Risiken, die sich aus dem Geschäftsmodell der Wertpapierfirma ergeben (einschließlich der von anderen Wertpapierfirmen mit ähnlichem Geschäftsmodell identifizierten Risiken);
  - d. Informationen aus der Überwachung der Schlüsselindikatoren;
  - e. Ergebnisse und Feststellungen in internen oder externen Prüfberichten;
  - f. von der EBA herausgegebene Empfehlungen und Leitlinien sowie von makroprudenziellen Behörden oder dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) herausgegebene Warnungen und Empfehlungen, die für die Wertpapierfirma relevant sind; und
  - g. Meldungen von Verstößen und Vorfällen an die zuständigen Behörden.
152. Die zuständigen Behörden sollten die oben aufgeführten Elemente zudem berücksichtigen, wenn sie die Intensität ihrer Aufsichtstätigkeit bezüglich der Bewertung eines bestimmten Risikos planen.
153. In Bezug auf das Risiko für die Kunden, das Risiko für den Markt und das Risiko für die Firma selbst sowie auf die Anforderung für fixe Gemeinkosten sollten die zuständigen Behörden überprüfen, ob die Wertpapierfirma die in der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegten Mindestanforderungen erfüllt. Diese Leitlinien ermöglichen es den zuständigen Behörden jedoch, den Umfang der Bewertung über diese Anforderungen hinaus auszudehnen, um sich einen umfassenden Überblick über die Kapitalrisiken zu verschaffen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden Situationen erkennen, in denen bestimmte Risiken oder Risikoelemente durch die Mindesteigenmittelanforderungen nicht hinreichend abgedeckt sind, obwohl die Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllt werden. So kann beispielsweise die

Verzögerung aufgrund der Verwendung des gleitenden Durchschnitts für einige K-Faktoren eine Abflachung der Tätigkeitsspitzen bewirken und der Einsatz vertraglich gebundener Vermittler anstelle interner Mitarbeiter zu einer Unterschätzung der Ausgaben führen. Diese Bewertung sollte bei der Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung nach Abschnitt 7.2.1 herangezogen werden.

154. Bei der Umsetzung der in diesem Titel genannten Methoden sollten die zuständigen Behörden Informationen aus der Überwachung von Schlüsselindikatoren gemäß Titel 3 verwenden. Die zuständigen Behörden sollten für die Zwecke dieser Bewertung gegebenenfalls andere quantitative und qualitative Indikatoren verwenden.
155. Bei ihren Bewertungen sollten die zuständigen Behörden alle verfügbaren Informationsquellen nutzen, darunter aufsichtsrechtliche Rechnungslegung, Ad-hoc-Meldungen, interne Kennzahlen und Berichte der Wertpapierfirma (einschließlich des internen Prüfberichts, der Risikomanagementberichte und der Informationen aus dem ICARAP), Berichte von Vor-Ort-Prüfungen und externe Berichte (einschließlich Mitteilungen der Wertpapierfirma an Investoren oder Ratingagenturen). Die Bewertung ist zwar firmenspezifisch, jedoch sollten zur Ermittlung potenzieller Kapitalrisikopositionen Vergleiche mit anderen Wertpapierfirmen der Peer-Gruppe erwogen werden. Zu diesem Zweck sollten die vergleichbaren Wertpapierfirmen pro Risiko festgelegt werden, wobei sie nicht mit den Wertpapierfirmen übereinstimmen müssen, die für die Geschäftsmodellanalyse oder andere Analysen ermittelt wurden.
156. Für jede Risikokategorie sollten die zuständigen Behörden die folgenden Elemente bewerten und im Risiko-Score wiedergeben:
  - a. inhärentes Risiko (Risikopositionen) und
  - b. Qualität und Wirksamkeit des Risikomanagements und der Risikokontrollen.
157. Die zuständigen Behörden sollten die Ergebnisse der Bewertung der einzelnen Risikokategorien in einer Zusammenfassung wiedergeben, die Erläuterungen zu den wichtigsten Risikotreibern sowie einen Risiko-Score entsprechend den nachfolgenden Abschnitten enthält.

## 6.2 Bewertung der geordneten Abwicklung der Wertpapierfirma

158. Die zuständigen Behörden sollten das Verfahren zur geordneten Abwicklung der Wertpapierfirma anhand plausibler Szenarien, die das Geschäftsmodell und die Strategie der Wertpapierfirma widerspiegeln, ermitteln und bewerten. Der Detaillierungsgrad einer solchen Bewertung, einschließlich der Anzahl der betrachteten Szenarien, sollte unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells, des Umfangs und der Komplexität der von der Wertpapierfirma ausgeübten Tätigkeiten festgelegt werden. Die Bewertung sollte mindestens folgende Elemente umfassen:
  - a. Ermittlung von Abwicklungsszenarien;



- b. Ermittlung eines realistischen Zeitrahmens für die Abwicklung der Wertpapierfirmen;
- c. Bewertung der Auswirkungen einer Abwicklung der Wertpapierfirma auf deren Kunden, Gegenparteien und Märkte sowie auf die Wertpapierfirma selbst.

### **6.2.1 Ermittlung von Abwicklungsszenarien**

159. Für die Abwicklung einer Wertpapierfirma sind zahlreiche Szenarien denkbar. Die zuständigen Behörden sollten sich bei ihrer Analyse auf ein oder mehrere Szenarien konzentrieren, in denen die Wertpapierfirma nicht mehr tragfähig und gezwungen ist, ihre Geschäfte abzuwickeln. Beispielsweise können die zuständigen Behörden die folgenden typischen Szenarien in Betracht ziehen:

- a. erhebliche finanzielle Verluste aufgrund starker Marktschwankungen und
- b. Verlust kritischer Infrastrukturen, die sich nicht zeitnah ersetzen lassen.

160. Um angemessene Szenarien gemäß Absatz 159 einzurichten, sollten sich die zuständigen Behörden auf die im Rahmen von Titel 4 durchgeführte Analyse (Geschäftsmodellanalyse) stützen und gegebenenfalls die folgenden Informationen berücksichtigen:

- a. Rechtsform der Wertpapierfirma und die damit verbundenen anwendbaren Insolvenzvoraussetzungen;
- b. Geschäftsmodell der Wertpapierfirma und damit verbundene Anfälligkeiten;
- c. wichtige Umsatz- und Kostentreiber der Wertpapierfirma;
- d. wichtige Mittelzuflüsse und -abflüsse;
- e. wichtige interne oder ausgelagerte operative Instrumente und Verfahren (wesentliche IT-Systeme) und
- f. wichtige Geschäftstätigkeiten, insbesondere solche, die sich möglicherweise schwer abwickeln lassen oder enge interne oder externe Verflechtungen aufweisen.

161. Wenn ein Sanierungsplan verfügbar ist, sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls die Szenarien des Sanierungsplans heranziehen und ein höheres Stressniveau annehmen, das zu einer Abwicklung führt (d. h. zu Situationen, in denen keine Sanierungsoptionen mehr zur Verfügung stehen).

### **6.2.2 Ermittlung eines realistischen Zeitrahmens für die Abwicklung**

162. Die zuständigen Behörden sollten einen angemessenen Zeitrahmen für eine geordnete Abwicklung der Wertpapierfirma festlegen. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden prüfen, ob für eine geordnete Abwicklung der Geschäfte von Wertpapierfirmen ein Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich wäre.

163. Um den benötigten Zeitraum für eine geordnete Abwicklung zu bestimmen, sollten die zuständigen Behörden die in den Absätzen 165 bis 167 beschriebenen Aspekte berücksichtigen, die sich auf die Dauer der Abwicklung auswirken können. Die zuständigen Behörden können sich auch daran orientieren, welcher Zeitraum für frühere geordnete Abwicklungen von Wertpapierfirmen mit ähnlichen Merkmalen in ihrem Zuständigkeitsbereich durchschnittlich benötigt wurde.

### **6.2.3 Bewertung der Auswirkungen einer Abwicklung auf Kunden, Gegenparteien und Märkte**

164. Die zuständigen Behörden sollten ermitteln, welche Interessenträger im Rahmen der analysierten Szenarien von der Abwicklung der Wertpapierfirma betroffen sein könnten. Bei ihrer Folgenabschätzung sollten die zuständigen Behörden mindestens die Hauptkunden der Wertpapierfirma, andere Gegenparteien und Märkte berücksichtigen.
165. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, wie sich eine Abwicklung auf die Kunden der Wertpapierfirma auswirkt. Diese Bewertung sollte mindestens die folgenden Aspekte umfassen, soweit die einschlägigen Informationen verfügbar sind:
- a. die Fähigkeit der Wertpapierfirmen, ein ausstehendes Geschäft zu beenden und die Folgen einer solchen Beendigung für die Kunden und die Wertpapierfirma selbst zu bewältigen (d. h. ob die Wertpapierfirma von Kündigungsstrafen oder Anwaltsgebühren betroffen sein wird);
  - b. bei unkündbaren Verträgen die Fähigkeit der Wertpapierfirma, alle Verträge einem anderen Finanzinstitut zu übergeben, einschließlich der anfallenden Kosten; und
  - c. die Fähigkeit der Wertpapierfirma, in Einklang mit den Vorschriften, die mit der Richtlinie 2014/65/EU eingeführt wurden, rechtzeitig die gehaltenen Kundengelder und die von der Wertpapierfirma verwahrten Vermögenswerte zurückzugeben.
166. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, wie sich eine Abwicklung auf die Märkte auswirkt, auf denen die Wertpapierfirma tätig ist. Dabei sollten sie den Fokus auf die folgenden Situationen legen:
- a. Ein hoher Anteil der Geschäfte der Wertpapierfirma wird auf einem oder mehreren spezifischen Märkten ausgeübt; und
  - b. die Wertpapierfirma ist ein wichtiger Anbieter auf einem spezifischen Markt.

### **6.2.4 Bewertung der Auswirkungen einer Abwicklung auf die Wertpapierfirma**

167. Auf der Grundlage der Analyse der Organisationsstruktur und des Betriebsmodells der Wertpapierfirma sollten die zuständigen Behörden ermitteln, welchen Hauptrisiken die Wertpapierfirma im Falle einer Abwicklung ausgesetzt ist. Die zuständigen Behörden sollten die folgenden Aspekte berücksichtigen, soweit sie für die Wertpapierfirma relevant sind und die Informationen verfügbar sind:

- a. die Fähigkeit der Wertpapierfirma, ihre Betriebskosten zu decken, einschließlich der Kosten für die Aufrechterhaltung ihrer wichtigsten internen oder ausgelagerten Prozesse und IT-Systeme, sodass sie weiterhin auf einem Niveau arbeiten kann, das eine geordnete Abwicklung ermöglicht;
- b. die Fähigkeit der Wertpapierfirma, ihr Anlagevermögen rechtzeitig zu veräußern und damit verbundene Verluste aufzufangen;
- c. die Fähigkeit der Wertpapierfirma, ihr Personal unter Berücksichtigung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Vorschriften insbesondere im Falle grenzüberschreitender Unternehmen der Wertpapierfirma zu verwalten bzw. Mitarbeiter zu entlassen, und ihre Fähigkeit, die damit möglicherweise verbundenen Kosten (unter besonderer Berücksichtigung potenzieller Abfindungszahlungen) zu bewältigen;
- d. die Fähigkeit der Wertpapierfirma, für die Abwicklung wichtige Mitarbeiter zu halten, und die damit möglicherweise verbundenen Kosten zu bewältigen und
- e. sonstige operative Kosten oder Risiken, die im Zuge der Abwicklung entstehen könnten.

## 6.3 Bewertung des Kundenrisikos

### 6.3.1 Allgemeine Erwägungen

168. Die zuständigen Behörden sollten das Kundenrisiko, das sich aus Risikopositionen jeglicher Art – einschließlich außerbilanzieller Risikopositionen – ergibt, bewerten: verwaltete Vermögenswerte, gehaltene Kundengelder, verwahrte und verwaltete Vermögenswerte sowie bearbeitete Kundenaufträge. Sie sollten auch den nationalen Rechtsvorschriften hinsichtlich der Trennung der gehaltenen Kundengelder Rechnung tragen und prüfen, ob die Wertpapierfirmen eine Berufshaftpflichtversicherung als wirksames Instrument ihres Risikomanagements abgeschlossen haben, wie in Artikel 29 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034 vorgesehen.
169. Bei der Bewertung des Kundenrisikos sollten die zuständigen Behörden die verschiedenen Arten von Kunden sowie die Art und Komplexität der Tätigkeiten der Wertpapierfirma in Bezug auf diese Kunden berücksichtigen.

### 6.3.2 Bewertung des inhärenten Kundenrisikos

170. Mittels der Bewertung des inhärenten Kundenrisikos sollten die zuständigen Behörden die wichtigsten Faktoren der K-Faktor-Beträge für das Kundenrisiko der Wertpapierfirma ermitteln und die prudentielle Auswirkung dieses Risikos auf die Wertpapierfirma beurteilen. Die Bewertung des inhärenten Kundenrisikos sollte daher im Wesentlichen auf den folgenden Schritten aufbauen:
- a. erste Beurteilung;

- b. Bewertung der Art und des Umfangs der Dienstleistungen und Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwaltung von Kundenvermögen, dem Halten von Kundengeldern, der Verwahrung von Kundenvermögen und der Bearbeitung von Kundenaufträgen und
  - c. Bewertung der Systeme und Prozesse in Bezug auf diese Tätigkeiten.
171. Die zuständigen Behörden sollten das Kundenrisiko sowohl für die gegenwärtige Situation als auch für zukünftige Szenarien bewerten.
172. Sofern relevant, sollten die zuständigen Behörden auch eine Bewertung mit höherer Granularität durchführen, beispielsweise auf der Ebene der einzelnen Kunden.

### Erste Beurteilung

173. Um den Umfang der Bewertung des Kundenrisikos zu bestimmen, sollten die zuständigen Behörden zunächst die entsprechenden Risikoquellen ermitteln, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann.
174. Mindestens die folgenden Elemente sollten untersucht werden:
- a. die Risikobereitschaft in Bezug auf das Kundenrisiko unter Berücksichtigung des Geschäftsmodells der Wertpapierfirma;
  - b. das Gewicht des K-Faktor-Betrags für das Kundenrisiko im Vergleich zum K-Faktor-Gesamtbetrag;
  - c. Prognosen des K-Faktor-Betrags für das Kundenrisiko, sofern verfügbar;
  - d. die Art, Größe und Zusammensetzung der bilanziellen und außerbilanziellen kundenbezogenen Positionen der Wertpapierfirma;
  - e. sofern verfügbar, die Kosten der operativen Verluste auf den Kundenkonten im Vergleich zu den Gebühren.
175. Im Rahmen der vorläufigen Analyse sollten die zuständigen Behörden die Veränderung der vorstehenden Indikatoren im zeitlichen Verlauf untersuchen, damit die Beurteilung der Hauptfaktoren für das Kundenrisiko der Wertpapierfirma auf soliden Informationen beruht.

### Verwaltete Vermögenswerte (Assets under management, AUM)

176. Die zuständigen Behörden sollten das Risiko eines Verlusts bewerten, der den Kunden durch die mangelhafte Verwaltung der für sie verwalteten Vermögenswerte entsteht. Verwaltete Vermögenswerte umfassen Vermögenswerte, die sowohl im Rahmen der Portfolioverwaltung mit Ermessensspielraum als auch im Rahmen nichtdiskretionärer Vereinbarungen in Form von laufender Anlageberatung verwaltet werden. Dieses Risiko kann sich unter anderem aus der Nichteinhaltung der Mandatsbedingungen, einer übermäßigen Verschuldung, einer übermäßigen Konzentration, Liquiditätsengpässen

unterliegenden Vermögenswerten oder einer im Vergleich zum Mandat unangemessenen Komplexität der Produkte ergeben.

177. Sofern relevant, sollten die zuständigen Behörden folgende Quellen inhärenter Risiken beurteilen:
- a. Komplexität der Mandate, Erklärung zur Anlagepolitik oder umgesetzte Strategien;
  - b. Kundenprofile (Staatsfonds, institutionelle Anleger, Firmen- oder Privatkunden) und Risikotoleranz;
  - c. Anlageklassen des zugrunde liegenden Portfolios;
  - d. Betrag der verwalteten Vermögenswerte.

#### Gehaltene Kundengelder (Client money held, CMH)

178. Die zuständigen Behörden sollten das Risiko bewerten, dass Kundengelder verloren gehen und Kunden aufgrund der mangelhaften Verwaltung von Kundenkonten durch die Wertpapierfirma entschädigt werden müssen.
179. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob Kundengelder entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz von Kundengeldern gehalten werden und von den eigenen Barmitteln der Wertpapierfirma eindeutig unterschieden werden können.
180. Sofern relevant, sollten die zuständigen Behörden folgende Quellen inhärenter Risiken beurteilen:
- a. Kontoart (Einlage bei einer Geschäftsbank);
  - b. Vereinbarung über den Zugang der Wertpapierfirma zu Kundengeldern;
  - c. genehmigte Anlagepolitik für Kundengelder;
  - d. Sammel- oder getrennte Einzelkonten;
  - e. Rückverfolgbarkeit von Kundengeldern;
  - f. Betrag der gehaltenen Kundengelder und Anzahl der Kunden;
  - g. Währungen, auf die Kundenkonten lauten.

#### Verwahrte und verwaltete Vermögenswerte (Assets safeguarded and administered, ASA)

181. Die zuständigen Behörden sollten das Risiko bewerten, dass Kunden aufgrund der mangelhaften Verwaltung von verwahrten und verwalteten Vermögenswerten durch die Wertpapierfirma ein Verlust entsteht und sie entschädigt werden müssen.
182. Sofern relevant, sollten die zuständigen Behörden folgende Quellen inhärenter Risiken beurteilen:
- a. Weiterverwendung von gehaltenen Sicherheiten;

- b. Liquidationsrechte in Bezug auf Vermögenswerte;
- c. Wertminderung von Sicherheiten;
- d. Übertragung der Verwaltung von Vermögenswerten durch ein anderes Unternehmen der Finanzbranche auf die Wertpapierfirma oder Übertragung durch die Wertpapierfirma auf ein anderes Unternehmen;
- e. Arten von Vermögenswerten;
- f. Tätigkeiten oder Unterlassung von Tätigkeiten bei Ereignissen im Zusammenhang mit Vermögenswerten (Abstimmung für die Hauptversammlung, Kuponzahlung, Fragen zu Rechten).

### Bearbeitete Kundenaufträge (Client orders handled, COH)

183. Die zuständigen Behörden sollten das Risiko von operativen Verlusten bei der Bearbeitung von Kundenaufträgen bewerten. Dieses Risiko kann sich aus System- oder menschlichen Fehlern ergeben, die auf die Komplexität von Prozessen, Verfahren und IT-Systemen (einschließlich des Einsatzes neuer Technologien) zurückzuführen sind, soweit diese zu Fehlern, einschließlich Verzögerungen, Fehlspezifikationen oder Sicherheitsverstößen, führen können.
184. Sofern relevant, sollten die zuständigen Behörden folgende Quellen inhärenter Risiken beurteilen:
- a. Anzahl und Auftragswert der bearbeiteten Kundenaufträge;
  - b. Art der zugrunde liegenden Vermögenswerte (OTC, mehr oder weniger liquide usw.);
  - c. Auftragsarten und -merkmale (nach Blockaufträgen, Festpreis usw.);
  - d. Übertragungs- oder Ausführungsmerkmale (elektronischer Handel oder sprachbasiert usw.);
  - e. Übertragungs- oder Ausführungsprozesse und -organisation (eigene Handelsabteilung für jede Anlageklasse, Händler, Handel für eigene Rechnung, Marktzugang usw.).

### 6.3.3 Bewertung des Risikomanagements und der Kontrollen in Bezug auf das Kundenrisiko

185. Um ein umfassendes Verständnis des Kundenrisikoprofils der Wertpapierfirma zu erlangen, sollten die zuständigen Behörden auch das Risikomanagementrahmenwerk überprüfen, der ihren Tätigkeiten zugrunde liegt. Zu diesem Zweck sollten gegebenenfalls die folgenden Elemente bewertet werden:
- a. Die Wertpapierfirma verfügt über eine solide, klar formulierte und dokumentierte Risikostrategie, die vom Leitungsorgan ordnungsgemäß validiert wurde und

Folgendes abdeckt: Vermögensverwaltung, Cashflow-Management innerhalb der Firma und Verwaltung der verwahrten und verwalteten Vermögenswerte;

- b. die Wertpapierfirma verfügt über einen angemessenen organisatorischen Rahmen mit ausreichenden (qualitativen und quantitativen) personellen und technischen Ressourcen (Front- und Backoffice, Informationssysteme), um den Kunden ihre Dienstleistungen wirksam zu erbringen;
- c. die Wertpapierfirma verfügt über einen stabilen und umfassenden Kontrollrahmen (Wirksamkeit und Unabhängigkeit der Kontrollfunktionen) sowie solide Sicherheitsvorkehrungen, um die Risiken für Kunden in Einklang mit der Managementstrategie und Risikobereitschaft zu mindern;
- d. die Wertpapierfirma verfügt über klar definierte Richtlinien und Verfahren für die Ermittlung, Steuerung, Messung und Kontrolle der operationellen Kundenrisiken;
- e. die Rechte der Firma auf Zugang zu den Kundenkonten stehen in Einklang mit den geltenden Vorschriften.

#### 6.3.4 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung

186. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden das Kundenrisiko der Wertpapierfirma beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die durch einen Risiko-Score auf der Grundlage der in Tabelle 5 angeführten Erwägungen ergänzt wird. Wenn sich die zuständigen Behörden aufgrund der Wesentlichkeit bestimmter Risikofaktoren dafür entscheiden, diese Faktoren individuell zu bewerten und einzustufen, sollten die Vorgaben in dieser Tabelle, soweit möglich, analog angewandt werden.

Tabelle 5. Aufsichtliche Erwägungen zur Vergabe eines Scores für das Kundenrisiko

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein geringes Risiko einer wesentlichen prudentiellen Auswirkung auf die Wertpapierfirma vor.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Zusammensetzung der Risikopositionen beinhalten kein wesentliches Risiko/ein sehr geringes Risiko.</li> <li>• Das Risiko aus Positionen in komplexen Produkten und Transaktionen ist nicht wesentlich/sehr gering.</li> <li>• Das Konzentrationsrisiko ist nicht wesentlich/sehr gering.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Risikomanagement und die Kontrollen der Wertpapierfirma stehen in Einklang mit ihrer allgemeinen Strategie und Risikobereitschaft.</li> <li>• Der organisatorische Rahmen ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>Das mit Prozessen und Systemen verbundene Risiko ist nicht wesentlich/sehr gering.</li> </ul>	<p>den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung sind angemessen.</li> </ul>
2	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein mittleres bis geringes Risiko einer wesentlichen prudentiellen Auswirkung auf die Wertpapierfirma vor.	<p>Art und Zusammensetzung der Risikopositionen beinhalten ein geringes bis mittleres Risiko.</p> <p>Es besteht ein geringes bis mittleres Risiko aus Positionen in komplexen Produkten und Transaktionen.</p> <p>Es besteht ein geringes bis mittleres Konzentrationsrisiko.</p> <p>Es besteht ein geringes bis mittleres Risiko im Zusammenhang mit Prozessen und Systemen.</p>	
3	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen prudentiellen Auswirkung auf die Wertpapierfirma vor.	<p>Art und Zusammensetzung der Risikopositionen beinhalten ein mittleres bis hohes Risiko.</p> <p>Es besteht ein mittleres bis hohes Risiko aus Positionen in komplexen Produkten und Transaktionen.</p> <p>Es besteht ein mittleres bis hohes Konzentrationsrisiko.</p> <p>Es besteht ein mittleres bis hohes Risiko im Zusammenhang mit Prozessen und Systemen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Risikomanagement und die Kontrollen der Wertpapierfirma werden ihrer allgemeinen Strategie und Risikobereitschaft nicht gerecht.</li> <li>Der organisatorische Rahmen legt keine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet keine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.</li> <li>Die Systeme für die Messung, Überwachung</li> </ul>
4	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein hohes Risiko	<ul style="list-style-type: none"> <li>Art und Zusammensetzung der Risikopositionen beinhalten ein hohes Risiko.</li> <li>Es besteht ein hohes Risiko aus Positionen in komplexen Produkten und Transaktionen.</li> </ul>	



	einer wesentlichen prudentiellen Auswirkung auf die Wertpapierfirma vor.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht ein hohes Konzentrationsrisiko.</li> <li>• Es besteht ein hohes Risiko im Zusammenhang mit Prozessen und Systemen.</li> </ul>	und Meldung sind nicht ausreichend oder nicht hinreichend kohärent, einige Risiken werden nicht ordnungsgemäß überwacht oder gemeldet.
--	--	---	--

## 6.4 Bewertung des Marktrisikos

### 6.4.1 Allgemeine Erwägungen

187. Die zuständigen Behörden sollten das Marktrisiko, das sich aus Risikopositionen jeglicher Art ergibt, bewerten: für Positionen, die nicht clearingpflichtig sind (d. h. Berechnung der Risikopositionen auf der Grundlage des Nettopositionsrisikos), und für Positionen, die clearing- oder einschusspflichtig sind (d. h. Berechnung der Risikopositionen auf der Grundlage des geleisteten Einschusses).
188. Bei der Bewertung des Marktrisikos sollten die zuständigen Behörden Umfang, Art und Komplexität der Tätigkeiten der Wertpapierfirma berücksichtigen.

### 6.4.2 Bewertung des inhärenten Marktrisikos

189. Mithilfe der Bewertung des inhärenten Marktrisikos sollten die zuständigen Behörden die wichtigsten Treiber des Marktrisikos der Wertpapierfirma bestimmen und das Risiko einer wesentlichen prudentiellen Auswirkung auf die Wertpapierfirma beurteilen. Die Bewertung des inhärenten Marktrisikos sollte im Wesentlichen die folgenden Schritte umfassen:
- a. erste Beurteilung;
  - b. Bewertung der Art und Zusammensetzung der Positionen der Wertpapierfirma, die Marktrisiken ausgesetzt sind;
  - c. Bewertung der Rentabilität;
  - d. Bewertung des Marktkonzentrationsrisikos;
  - e. Bewertung des Rahmens für die vorsichtige Bewertung von Handelsbuchpositionen und
  - f. Bewertung des Modellrisikos (in Bezug auf für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendete Modelle).

### Erste Beurteilung

190. Um den Umfang der Bewertung des Marktrisikos zu bestimmen, sollten die zuständigen Behörden zunächst die entsprechenden Risikoquellen ermitteln, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann.

191. Mindestens die folgenden Elemente sollten untersucht werden:
- a. die Marktaktivitäten, Geschäftsfelder und Produkte der Wertpapierfirma;
  - b. die Hauptstrategie für das Marktrisikoportfolio im Handelsbuch und die Risikobereitschaft bei Marktaktivitäten;
  - c. das relative Gewicht von Handelsbuchpositionen in Bezug auf den Gesamtwert der Aktiva, Veränderungen im zeitlichen Verlauf und die Strategie der Wertpapierfirma in Bezug auf diese Positionen (sofern vorhanden);
  - d. das relative Gewicht der Nettogewinne aus Marktpositionen in Bezug auf die gesamten betrieblichen Erträge und
  - e. die Eigenmittelanforderung für das Marktrisiko im Vergleich zum Gesamtbetrag der Eigenmittelanforderung, einschließlich gegebenenfalls der historischen Veränderung dieses Werts und der Prognosen.
192. Im Rahmen ihrer Erstbewertung sollten die zuständigen Behörden zudem wesentliche Veränderungen der Marktaktivitäten der Wertpapierfirma berücksichtigen und dabei den Schwerpunkt auf potenzielle Veränderungen des gesamten Marktrisikoengagements legen. Insbesondere kann Folgendes bewertet werden:
- a. wesentliche Veränderungen der auf das Marktrisiko bezogenen Strategien, Richtlinien und Limits;
  - b. die potenziellen Auswirkungen dieser Veränderungen auf das Risikoprofil der Wertpapierfirma und
  - c. Haupttrends auf den Finanzmärkten.

#### Art und Zusammensetzung der Marktrisikoaktivitäten der Wertpapierfirma

193. Die zuständigen Behörden sollten die Art der Marktrisikopositionen der Wertpapierfirma analysieren, um spezielle Risikopositionen und zugehörige Marktrisikofaktoren und -treiber (einschließlich Wechselkursen, Zinssätzen oder Kreditspreads) zu ermitteln, die einer eingehenderen Bewertung bedürfen.
194. Die Marktrisikopositionen sollten entsprechend ihrer Größe, ihrer Komplexität und ihrem Risikoniveau nach Anlageklassen und/oder Finanzinstrumenten analysiert werden. Für die bedeutendsten Risikopositionen sollten die zuständigen Behörden die zugehörigen Risikofaktoren und Risikotreiber bewerten.
195. Im Rahmen der Analyse der Marktrisikoaktivitäten sollte auch die Komplexität der betreffenden Finanzprodukte (z. B. nach dem Mark-to-Model-Ansatz bewertete Produkte) und der spezifischen Marktoperationen (z. B. Hochfrequenzhandel) einbezogen werden. Folgende Punkte sollten beachtet werden:
- a. Wenn die Wertpapierfirma Derivatpositionen hält, sollten die zuständigen Behörden sowohl den Marktwert als auch den Nominalwert bewerten.

- b. Wenn die Wertpapierfirma am Handel mit außerbörslich gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten) beteiligt ist, sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls das Gewicht dieser Transaktionen im gesamten Derivateportfolio und die Aufschlüsselung des OTC-Portfolios nach Vertragsarten (Swap, Terminposition) und zugrunde liegenden Finanzinstrumenten bewerten (das mit diesen Produkten verbundene Gegenparteiausfallrisiko wird unter der Firmenrisikomethodik behandelt).
  - c. Wenn die Wertpapierfirma Sicherungsstrategien umgesetzt hat, sollten die zuständigen Behörden das verbleibende Marktrisiko nach der Umsetzung dieser Strategien bewerten.
196. Gegebenenfalls sollten die zuständigen Behörden notleidende und/oder illiquide Positionen bewerten und ihre Auswirkungen auf die Rentabilität der Wertpapierfirma beurteilen.
197. Für Wertpapierfirmen, die interne Ansätze zur Berechnung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen verwenden, sollten die zuständigen Behörden zur Ermittlung spezieller Risikobereiche und der zugehörigen Risikotreiber auch die folgenden Indikatoren berücksichtigen:
- a. Aufteilung der auf das Marktrisiko bezogenen Eigenmittelanforderungen zwischen Risikopotenzial (Value at Risk, VaR), Risikopotenzial unter Stressbedingungen (Stressed Value at Risk, sVaR), zusätzlichen Risiken (Incremental Risk Charge, IRC) und dem Risikopotenzial für das Korrelationshandelsportfolio (Correlation Trading Portfolio, CTP);
  - b. nach Risikofaktoren aufgeschlüsselter VaR;
  - c. Veränderung des VaR und sVaR (mögliche Indikatoren sind tägliche oder wöchentliche Veränderung, Quartalsdurchschnitt und Ergebnisse von Rückvergleichen);
  - d. auf VaR und sVaR angewandte Multiplikationsfaktoren.
198. Sofern angebracht, sollten die zuständigen Behörden auch die internen Risikomessgrößen der Wertpapierfirmen berücksichtigen. Hierzu könnten der Expected Shortfall, der nicht zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwendete interne VaR oder Sensitivitäten des Marktrisikos gegenüber verschiedenen Risikofaktoren und potenziellen Verlusten zählen.
199. Bei der Analyse des inhärenten Marktrisikos sollten die zuständigen Behörden zeitpunktbezogene Zahlen und Trends sowohl aggregiert als auch nach Portfolio überprüfen. Sofern möglich, sollten im Rahmen dieser Analyse die Zahlen der Wertpapierfirma mit denen anderer Wertpapierfirmen der Peer-Gruppe und mit den entsprechenden makroökonomischen Indikatoren verglichen werden.

## Rentabilitätsanalyse

200. Die zuständigen Behörden sollten die historische Rentabilität, einschließlich der Gewinnvolatilität, der Marktaktivitäten analysieren, um das Marktrisikoprofil der Wertpapierfirma besser zu verstehen. Diese Analyse kann auf Portfolioebene sowie aufgeschlüsselt nach Geschäftsfeldern, Handelsabteilungen oder Anlageklassen durchgeführt werden (sie ist auch als Bestandteil einer eingehenderen Bewertung im Rahmen der Geschäftsmodellanalyse möglich).
201. Im Rahmen der Bewertung der Rentabilität sollte den während der Untersuchung der Marktrisikooaktivitäten ermittelten Hauptrisikobereichen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Hierbei sollte einerseits zwischen Handelserträgen und Nichthandelserträgen (wie Provisionen und Kundengebühren) und andererseits zwischen realisierten und nicht realisierten Gewinnen/Verlusten unterschieden werden.
202. Bezüglich Anlageklassen und/oder Risikopositionen, die außergewöhnliche Gewinne oder Verluste generieren, sollten die zuständigen Behörden die Rentabilität im Vergleich zu dem von der Wertpapierfirma angenommenen Risikoniveau (einschließlich VaR/Nettogewinnen aus Kapitalanlagen und aus zu Handelszwecken gehaltenen Verbindlichkeiten) bewerten, um mögliche Unstimmigkeiten zu ermitteln und zu analysieren. Wenn möglich, sollten die Zahlen der Wertpapierfirma mit den historischen Ergebnissen der Wertpapierfirma und mit denen anderer Wertpapierfirmen der Peer-Gruppe verglichen werden.

## Marktkonzentrationsrisiko

203. Die zuständigen Behörden sollten die Höhe des Marktkonzentrationsrisikos beurteilen, dem die Wertpapierfirma ausgesetzt ist, weil Risikopositionen von einem einzigen oder von mehreren korrelierten Risikofaktoren betroffen sind
204. Bei der Bewertung möglicher Konzentrationen sollten die zuständigen Behörden vor allem Konzentrationen von komplexen Produkten (insbesondere strukturierten Produkten), illiquiden Produkten (einschließlich Collateralised Debt Obligations, CDO) oder nach dem Mark-to-Model-Ansatz bewerteten Produkten berücksichtigen.

## Vorsichtige Bewertung der Handelsbuchpositionen

205. Die zuständigen Behörden sollten den Rahmen der Wertpapierfirma für die vorsichtige Bewertung beurteilen, da ein fehlerhaftes Bewertungsverfahren zu Fehlern in der Berechnung des Veräußerungswerts von Finanzinstrumenten führen kann, die zu einer Unterbewertung der potenziellen Verluste der Wertpapierfirma führen können. Bei der Durchführung dieser Analyse sollten die zuständigen Behörden besonderes Augenmerk auf die Berechnung der Rücklagen (insbesondere zum beizulegenden Zeitwert angesetzte Rücklagen, Modellreserven) und deren mögliche Auswirkungen auf die Eigenkapitalposition der Wertpapierfirma legen.
206. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob bei der Bewertung der Handelsbuchpositionen der Wertpapierfirma ein vorsichtiger Wert angesetzt wird, der angesichts des dynamischen Charakters der Handelsbuchpositionen ein angemessenes Maß an Sicherheit bietet. Der in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission<sup>18</sup> genannte Sicherheitsgrad sollte berücksichtigt werden, um ein für diesen Zweck angemessenes Maß an Sicherheit zu erreichen.
207. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Wertpapierfirmen über eine solide Methodik der vorsichtigen Bewertung verfügen und ob sie die folgenden Bewertungsanpassungen berücksichtigen:
- a. noch nicht eingennommene Kreditspreads;
  - b. Glattstellungskosten;
  - c. operationelle Risiken;
  - d. Marktpreisunsicherheit;
  - e. vorzeitige Vertragsbeendigung;
  - f. Investitions- und Finanzierungskosten;
  - g. künftige Verwaltungskosten und
  - h. gegebenenfalls Modellrisiko.
208. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob
- a. die Regelungen, Verfahren und Mechanismen für die Governance in Bezug auf Bewertungsanpassungen ausreichend solide sind, insbesondere im Hinblick auf weniger liquide Positionen, und mit der Strategie der Wertpapierfirma in Einklang stehen;
  - b. die IT-Systeme und -Prozesse im Zusammenhang mit dem Bewertungsrahmen robust sind;

---

<sup>18</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2016/101 der Kommission vom 26. Oktober 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die vorsichtige Bewertung nach Artikel 105 Absatz 14 (ABl. L 021 vom 28.1.2016, S. 54).

- c. die Angemessenheit der von den Wertpapierfirmen vorgenommenen Anpassungen regelmäßig überprüft wird.

### Modellrisiko

209. Die zuständigen Behörden sollten das Risiko einer Unterschätzung der Eigenmittelanforderungen durch die verwendeten aufsichtsrechtlich genehmigten internen Modelle bewerten, insbesondere den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB-Ansatz), die IRC, die für die Zwecke der Kreditrisikominderung verwendeten Modelle, VaR und sVaR.

### 6.4.3 Bewertung des Risikomanagements und der Kontrollen in Bezug auf das Marktrisiko

210. Um ein umfassendes Verständnis des Marktrisikoprofils der Wertpapierfirma zu erlangen, sollten die zuständigen Behörden den Rahmen für die interne Governance und das Risikomanagement überprüfen, der den Marktaktivitäten der Wertpapierfirma zugrunde liegt. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung von Umfang, Art und Komplexität der Tätigkeiten der Wertpapierfirma die nachstehenden Elemente bewerten:
  - a. Die Wertpapierfirma verfügt über eine solide, klar formulierte und dokumentierte Marktrisikostrategie, die von ihrem Leitungsorgan genehmigt wurde.
  - b. Die Marktrisikostrategie der Wertpapierfirma spiegelt die Marktrisikobereitschaft der Wertpapierfirma korrekt wider und steht mit der allgemeinen Risikobereitschaft in Einklang.
  - c. Die Wertpapierfirma verfügt über einen angemessenen organisatorischen Rahmen für die Steuerung, Messung, Überwachung und Kontrolle des Marktrisikos und hält zu diesem Zweck (qualitativ und quantitativ) ausreichende personelle und technische Ressourcen vor.
  - d. Die Wertpapierfirma verfügt über klar definierte Richtlinien und Verfahren für die Ermittlung, Steuerung, Messung und Kontrolle der Marktrisiken, einschließlich vom Leitungsorgan genehmigter Limits für die Risikobereitschaft.
  - e. Die Wertpapierfirma verfügt über einen angemessenen Rahmen für die Ermittlung, Erfassung und Messung von Marktrisiken, der in Einklang mit der Größe und Komplexität der Wertpapierfirma steht und die relevanten Anforderungen der einschlägigen EU- und nationalen Durchführungsvorschriften erfüllt.
  - f. Die Wertpapierfirma verfügt über einen stabilen und umfassenden Kontrollrahmen sowie solide Sicherheitsvorkehrungen, um das Marktrisiko

in Einklang mit ihrer Marktrisikomanagementstrategie und Marktrisikobereitschaft zu mindern.

#### 6.4.4 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung

211. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden das Marktrisiko der Wertpapierfirma beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die durch einen Risiko-Score auf der Grundlage der in Tabelle 6 angeführten Erwägungen ergänzt wird. Wenn sich die zuständigen Behörden aufgrund der Wesentlichkeit bestimmter Risikofaktoren dafür entscheiden, diese Faktoren individuell zu bewerten und einzustufen, sollten die Vorgaben in dieser Tabelle, soweit möglich, analog angewandt werden.

212. Die zuständigen Behörden sollten all diese Faktoren parallel und nicht isoliert betrachten und die Treiber hinter dem Marktrisiko verstehen.

Tabelle 6. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scores für das Marktrisiko

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein geringes Risiko einer wesentlichen prudentiellen Auswirkung auf die Wertpapierfirma vor.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Zusammensetzung der Risikopositionen beinhalten kein wesentliches/ein sehr geringes Marktrisiko.</li> <li>• Die einem Marktrisiko ausgesetzten Positionen der Wertpapierfirma sind nicht komplex.</li> <li>• Die Marktrisikokonzentration ist nicht wesentlich/sehr gering.</li> <li>• Die Rendite aus den Marktrisikopositionen der Wertpapierfirma unterliegt keiner Volatilität.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Marktrisikopolitik und -strategie der Wertpapierfirma stehen in Einklang mit ihrer allgemeinen Strategie und Risikobereitschaft.</li> <li>• Der organisatorische Rahmen für das Marktrisiko ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.</li> </ul>
2	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein mittleres bis geringes Risiko einer wesentlichen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art und Zusammensetzung der Marktrisikopositionen beinhalten ein geringes bis mittleres Risiko.</li> <li>• Die Komplexität der Marktrisikopositionen der Wertpapierfirma liegt im geringen bis mittleren Bereich.</li> <li>• Die Marktrisikokonzentration liegt im niedrigen bis mittleren Bereich.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Marktrisiken sind angemessen.</li> <li>• Die internen Limits und der Kontrollrahmen für</li> </ul>

	prudentiellen Auswirkung auf die Wertpapierfirma.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Rendite aus den Marktrisikopositionen der Wertpapierfirma unterliegt einer geringen bis mittleren Volatilität.</li> </ul>	Marktrisiken sind solide und stehen in Einklang mit der Risikomanagementstrategie und der Risikobereitschaft der Wertpapierfirma.
3	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen prudentiellen Auswirkung auf die Wertpapierfirma.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Art und Zusammensetzung der Marktrisikopositionen beinhalten ein mittleres bis hohes Risiko.</li> <li>Die Komplexität der Marktrisikopositionen der Wertpapierfirma liegt im mittleren bis hohen Bereich.</li> <li>Die Marktrisikokonzentration liegt im mittleren bis hohen Bereich.</li> <li>Die Rendite aus den Marktrisikopositionen der Wertpapierfirma unterliegt einer mittleren bis hohen Volatilität.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Marktrisikopolitik und -strategie der Wertpapierfirma werden ihrer allgemeinen Strategie und Risikobereitschaft nicht gerecht.</li> <li>Der organisatorische Rahmen für das Marktrisiko legt keine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet keine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.</li> </ul>
4	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein hohes Risiko einer wesentlichen prudentiellen Auswirkung auf die Wertpapierfirma vor.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Art und Zusammensetzung der Marktrisikopositionen beinhalten ein hohes Risiko.</li> <li>Die Komplexität der Marktrisikopositionen der Wertpapierfirma ist hoch.</li> <li>Die Marktrisikokonzentration ist hoch.</li> <li>Die Rendite aus den Marktrisikopositionen der Wertpapierfirma unterliegt einer hohen Volatilität.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung von Marktrisiken sind nicht ausreichend oder nicht hinreichend kohärent, einige Risiken werden nicht ordnungsgemäß überwacht oder gemeldet.</li> <li>Die internen Limits und der Kontrollrahmen für Marktrisiken stehen nicht in Einklang mit der Risikomanagementstrategie oder der Risikobereitschaft der Wertpapierfirma.</li> </ul>

## 6.5 Bewertung des Firmenrisikos

### 6.5.1 Allgemeine Erwägungen

213. Die zuständigen Behörden sollten das Firmenrisiko bewerten, das sich aus verschiedenen Risikofaktoren ergibt, wie z. B. aus operationellen Risiken aus dem täglichen Handelsstrom (DTF), dem Konzentrationsrisiko aufgrund von Großkrediten (CON) und dem



Risiko des Ausfalls von Handelsgegenparteien (TCD). Bei der Bewertung sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2019/2034 auch Ursachen von Risiken für die Wertpapierfirma selbst berücksichtigen, wie wesentliche Änderungen beim Buchwert der Vermögenswerte, Ausfälle von Kunden oder Gegenparteien, Positionen in Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und Waren sowie Verpflichtungen gegenüber Altersversorgungssystemen mit im Voraus festgelegten Leistungen. Gegebenenfalls sollten sie auch andere Faktoren berücksichtigen, die ein Risiko für die Wertpapierfirma darstellen könnten.

214. Bei der Bewertung des Firmenrisikos sollten die zuständigen Behörden Umfang, Art und Komplexität der Tätigkeiten der Wertpapierfirma berücksichtigen.

### 6.5.2 Bewertung des inhärenten Firmenrisikos

215. Mittels der Bewertung des inhärenten Firmenrisikos sollten die zuständigen Behörden die wichtigsten Risikofaktoren bestimmen und die prudentielle Auswirkung dieses Risikos auf die Wertpapierfirma beurteilen. Die Bewertung des inhärenten Firmenrisikos sollte demnach im Wesentlichen auf den folgenden Schritten aufbauen:
- a. erste Beurteilung;
  - b. Bewertung der Art und des Umfangs der Anlagetätigkeiten, die ein Risiko für die Wertpapierfirma darstellen;
  - c. Bewertung der Systeme und Prozesse in Bezug auf diese Tätigkeiten.
216. Die zuständigen Behörden sollten das Firmenrisiko sowohl für die gegenwärtige Situation als auch für zukünftige Szenarien bewerten.
217. Sofern relevant, sollten die zuständigen Behörden auch eine Bewertung mit höherer Granularität durchführen, beispielsweise auf der Ebene der einzelnen Kunden.

#### Erste Beurteilung

218. Um den Umfang der Bewertung des Firmenrisikos zu bestimmen, sollten die zuständigen Behörden zunächst die entsprechenden Risikoquellen ermitteln, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann.
219. Mindestens die folgenden Elemente sollten untersucht werden:
- a. das Geschäftsmodell und die Risikobereitschaft;
  - b. das Gewicht des K-Faktor-Betrags für das Firmenrisiko im Vergleich zum K-Faktor-Gesamtbetrag;
  - c. Prognosen des K-Faktor-Betrags für das Firmenrisiko, sofern verfügbar;
  - d. die Kosten der operativen Verluste der Firma im Vergleich zu den Einnahmen.

220. Im Rahmen der vorläufigen Analyse sollten die zuständigen Behörden die Veränderung der vorstehenden Elemente im zeitlichen Verlauf untersuchen, damit die Beurteilung der Hauptfaktoren für das Firmenrisiko der Wertpapierfirma auf soliden Informationen beruht.

### Täglicher Handelsstrom

221. Die zuständigen Behörden sollten das Ausmaß des operationellen Risikos im Zusammenhang mit dem Handel für eigene Rechnung beurteilen. Dieses Risiko kann auf System- oder menschliche Fehler zurückzuführen sein, die der Komplexität von Prozessen, Verfahren und IT-Systemen (einschließlich des Einsatzes neuer Technologien) geschuldet sind, soweit diese zu Fehlern, Verzögerungen, Fehlspezifikationen oder Sicherheitsverstößen führen können.
222. Sofern relevant, sollten die zuständigen Behörden folgende Quellen inhärenter Risiken beurteilen:
- a. Umfang, Forderungshöhe, Anzahl und Komplexität der durchgeführten Transaktionen;
  - b. Nichtverfügbarkeit oder Integritätsverlust von IT-Systemen;
  - c. Arten der Finanzmarktinfrastrukturen, die für die Abwicklung von Transaktionen genutzt werden: Telefon, elektronische Plattformen (MTF, OTF);
  - d. algorithmischen Handel.

### Konzentrationsrisiko

223. Die zuständigen Behörden sollten das Ausmaß des Konzentrationsrisikos beurteilen, dem die Wertpapierfirma ausgesetzt ist. Insbesondere sollten sie das Risiko bewerten, dass der Wertpapierfirma erhebliche Verluste aufgrund der Konzentration von Risikopositionen auf eine kleine Gruppe von Gegenparteien oder auf Kapitalanlagen mit hoher Korrelation entstehen.
224. Bei dieser Bewertung sollten verschiedene Kategorien des Konzentrationsrisikos untersucht werden, darunter:
- a. Konzentrationen auf einzelne Adressen (einschließlich eines Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden, die als Großkreditrisiken definiert sind);
  - b. sektorale Konzentrationen;
  - c. geografische Konzentrationen;
  - d. Produktkonzentration und
  - e. Konzentration auf eine bestimmte Art von Sicherheiten und Garantien.
225. Die zuständigen Behörden sollten versteckten Quellen des Konzentrationsrisikos besondere Aufmerksamkeit widmen; diese können unter Stressbedingungen zutage treten,

wenn das Niveau der Korrelation sich im Vergleich zu normalen Bedingungen erhöht oder zusätzliche Risiken aus außerbilanziellen Positionen entstehen.

226. Bei Gruppen sollten die zuständigen Behörden auf das Konzentrationsrisiko achten, das sich aus der Konsolidierung ergeben kann und das auf der Ebene eines einzelnen Unternehmens unter Umständen nicht ersichtlich ist.

### Gegenparteiausfallrisiko

227. Die zuständigen Behörden sollten das Gegenparteiausfallrisiko, dem Wertpapierfirmen aus Geschäften mit Finanzinstrumenten ausgesetzt sind, bewerten.

228. Für diese Bewertung sollten die zuständigen Behörden, sofern relevant, folgende Quellen inhärenter Risiken beurteilen:

- a. Qualität der Gegenparteien und entsprechende kreditrisikobezogene Bewertungsanpassungen (CVA);
- b. Komplexität der Finanzinstrumente, die den betreffenden Transaktionen zugrunde liegen;
- c. Korrelationsrisiko aus der positiven Korrelation zwischen dem Gegenparteiausfallrisiko und dem Kreditrisikoengagement;
- d. Gefahr von Gegenparteiausfall- und Abwicklungsrisiken im Hinblick auf den aktuellen Marktwert sowie den nominalen Betrag im Vergleich zu den Kreditrisikopositionen insgesamt und den Eigenmitteln;
- e. Anteil der über Finanzmarktinfrastrukturen verarbeiteten Transaktionen, die eine Abwicklung nach dem Grundsatz „Lieferung gegen Zahlung“ vorsehen;
- f. Anteil der entsprechenden Transaktionen an zentrale Gegenparteien und die Wirksamkeit von deren Verlustabsicherungsmechanismen wie Einschusshöhen und Beiträge zum Ausfallfonds und
- g. Existenz, Bedeutung, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit von Nettingvereinbarungen (Aufrechnung infolge Beendigung bzw. Close-out Netting).

### Wesentliche Änderungen des Buchwerts von Vermögenswerten

229. Die zuständigen Behörden sollten die Risiken beurteilen, die der Wertpapierfirma aufgrund wesentlicher Änderungen des Buchwerts der Vermögenswerte entstanden sind. Diese Risiken können zu Verlusten führen, wenn der Wert, zu dem die Vermögenswerte gebucht werden, ihren tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt.

230. Die zuständigen Behörden sollten ihr Augenmerk insbesondere auf Vermögenswerte richten, deren Wert anhand von Modellen und Näherungswerten geschätzt und nicht anhand direkt aus dem Markt abgeleiteter Daten bestimmt wurde.

## Kreditrisiko (Ausfall von Kunden oder Gegenparteien)

231. Ein Kreditrisiko kann sich aus der Gewährung von Darlehen ergeben, die Kunden Transaktionen ermöglichen; aus direkten Darlehen an Mitarbeiter; aus dem Innertagesrisiko aufgrund von Überziehungskrediten; aus Garantien und Eventualkrediten; aus der Gewährung von bis zur Fälligkeit gehaltenen oder illiquiden Anleihepositionen; aus Lombardkrediten an Kunden; aus aufgelaufenen/unbezahlten Gebühren und Provisionen sowie aus direkten Kreditrisiken gegenüber den von ihnen verwalteten Mitteln in Form von Darlehen, Startkapitalinvestitionen und Garantien.
232. Die zuständigen Behörden sollten folgende Quellen inhärenter Risiken beurteilen, sofern die entsprechenden Daten verfügbar sind:
- a. Art des Kreditrisikos in der Wertpapierfirma unter Berücksichtigung der Arten von Gegenparteien und Risikopositionen;
  - b. außerbilanzielle Risikopositionen, insbesondere gewährte oder entgegengenommene Garantien;
  - c. Wertminderungsrisiko.
233. Die zuständigen Behörden sollten das Ausmaß des Risikos einer Wertminderung oder Abschreibung von Vermögenswerten außerhalb des Handelsbuchs beurteilen, das nicht von K-Faktoren wie dem K-TCD erfasst wird. Dieses Risiko kann sich aus Neubewertungen ergeben, wenn beispielsweise die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls einer Gegenpartei erheblich steigt oder der Wert eines Tochterunternehmens seit dem Erwerb abgenommen hat.
234. Sofern relevant, sollten die zuständigen Behörden folgende Quellen inhärenter Risiken beurteilen:
- a. Änderungen der Kreditwürdigkeit von Gegenparteien;
  - b. Komplexität der Transaktionen und hoher Verschuldungsgrad (insbesondere Leveraged Buyouts);
  - c. außergewöhnliche Ereignisse, die eine Neubewertung auslösen.

## Positionen in Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und Waren

235. Die zuständigen Behörden sollten die Risiken beurteilen, die der Wertpapierfirma aufgrund ihrer Engagements in Finanzinstrumenten, Fremdwährungen und Waren entstanden sind. Diese Risikoquellen könnten bei ungünstigen Entwicklungen auf den Finanzmärkten, den Devisenmärkten und den Rohstoffmärkten zu Verlusten führen.
236. Die zuständigen Behörden sollten die Art der von der Wertpapierfirma gehaltenen Finanzinstrumente, das Gesamtrisiko der Wertpapierfirma gegenüber dem Währungsmarkt (auch unter Berücksichtigung beispielsweise der Korrelation der Währungen, in denen die Wertpapierfirma Risikopositionen hält) und das Engagement in bestimmten Waren betrachten.

## Risiken im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer und dem Pensionsrisiko

237. Die zuständigen Behörden sollten die Risiken beurteilen, die der Wertpapierfirma aufgrund ihrer Vergütungs- und Pensionspläne entstanden sind. Diese Risiken könnten zu Verlusten führen, wenn die Zahlungen im Verhältnis zu den Erträgen des Unternehmens überhöht sind und somit die Rentabilität und Solvenz des Unternehmens gefährden.
238. Sofern relevant, sollten die zuständigen Behörden das Risiko betrachten, das sich aus einer strukturellen Lücke zwischen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer ergibt.

### 6.5.3 Bewertung des Risikomanagements und der Kontrollen in Bezug auf das Firmenrisiko

239. Um ein vollständiges Bild des Firmenrisikoprofils der Wertpapierfirma zu erhalten, sollten die zuständigen Behörden die Rahmenwerke für die Governance und das Risikomanagement überprüfen, mit denen die Risiken, die sich aus dem Handelsstrom, der Konzentration und dem Gegenparteiausfall ergeben, verringert werden. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung von Umfang, Art und Komplexität der Tätigkeiten der Wertpapierfirma die nachstehenden Elemente bewerten:
- a. Die Wertpapierfirma verfügt über eine solide, klar formulierte und dokumentierte Risikostrategie in Bezug auf die Bereiche Handelsströme, Konzentration und Gegenparteiausfall, die von ihrem Leitungsorgan genehmigt wurde;
  - b. die Risikostrategie der Wertpapierfirma spiegelt die Risikobereitschaft der Wertpapierfirma korrekt wider und steht mit der allgemeinen Risikobereitschaft in Einklang;
  - c. die Wertpapierfirma verfügt über einen angemessenen organisatorischen Rahmen für die Steuerung, Messung, Überwachung und Kontrolle des Konzentrations- und des Gegenparteiausfallrisikos und hält zu diesem Zweck (qualitativ und quantitativ) ausreichende personelle und technische Ressourcen vor;
  - d. die Wertpapierfirma verfügt über klar definierte Richtlinien und Verfahren für die Ermittlung, Steuerung, Messung und Kontrolle der Firmenrisiken, einschließlich vom Leitungsorgan festgelegter Limits für die Risikobereitschaft;
  - e. die Wertpapierfirma verfügt über einen angemessenen Rahmen für die Ermittlung, Erfassung und Messung von Firmenrisiken, der in Einklang mit ihrer Größe und Komplexität steht und die Mindestanforderungen der einschlägigen EU- und nationalen Durchführungsvorschriften erfüllt, und
  - f. die Wertpapierfirma verfügt über einen stabilen und umfassenden Kontrollrahmen sowie solide Sicherheitsvorkehrungen, um das

Firmenrisiko in Einklang mit ihrer Risikomanagementstrategie und Risikobereitschaft zu mindern.

#### 6.5.4 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung

240. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden das Firmenrisiko der Wertpapierfirma beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die durch einen Risiko-Score auf der Grundlage der in Tabelle 7 angeführten Erwägungen ergänzt wird. Wenn sich die zuständigen Behörden aufgrund der Wesentlichkeit bestimmter Risikofaktoren dafür entscheiden, diese Faktoren individuell zu bewerten und einzustufen, sollten die Vorgaben in dieser Tabelle, soweit möglich, analog angewandt werden.

241. Die zuständigen Behörden sollten all diese Faktoren parallel und nicht isoliert betrachten und die Treiber hinter dem Firmenrisiko verstehen.

Tabelle 7. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scores für das Firmenrisiko

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein niedriges Risiko einer wesentlichen prudentiellen Auswirkung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Art der Tätigkeiten beinhaltet kein wesentliches Risiko/ein sehr geringes Anlagerisiko.</li> <li>Art und Zusammensetzung der Risikopositionen beinhalten kein wesentliches Risiko/ein sehr geringes Risiko.</li> <li>Das Gegenparteausfallrisiko ist nicht wesentlich/sehr gering.</li> <li>Die Risiken im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer und dem Pensionsrisiko sind nicht wesentlich/sehr gering.</li> <li>Das Konzentrationsrisiko ist nicht wesentlich/sehr gering.</li> <li>Das mit Prozessen und Systemen verbundene operationelle Risiko ist nicht wesentlich/sehr gering.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Das Risikomanagement und die Kontrollen der Wertpapierfirma stehen in Einklang mit ihrer allgemeinen Strategie und Risikobereitschaft.</li> <li>Der organisatorische Rahmen ist solide, legt eine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet eine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.</li> </ul>
2	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Art der Tätigkeiten beinhaltet ein niedriges bis mittleres Anlagerisiko.</li> <li>Art und Zusammensetzung der Risikopositionen beinhalten ein geringes bis mittleres Risiko.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung sind angemessen.</li> </ul>

	<p>Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein mittleres bis geringes Risiko erheblicher prudentieller Auswirkungen auf die Wertpapierfirma.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht ein geringes bis mittleres Gegenparteiausfallrisiko.</li> <li>• Es bestehen mittlere bis geringe Risiken im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer und dem Pensionsrisiko.</li> <li>• Es besteht ein geringes bis mittleres Konzentrationsrisiko.</li> <li>• Es besteht ein geringes bis mittleres operationelles Risiko im Zusammenhang mit Prozessen und Systemen.</li> </ul>	
3	<p>Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen prudentiellen Auswirkung auf die Wertpapierfirma vor.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Art der Tätigkeiten beinhaltet ein mittleres bis hohes Anlagerisiko.</li> <li>• Art und Zusammensetzung der Risikopositionen beinhalten ein mittleres bis hohes Risiko.</li> <li>• Es besteht ein mittleres bis hohes Gegenparteiausfallrisiko.</li> <li>• Es besteht ein mittleres bis hohes Konzentrationsrisiko.</li> <li>• Es besteht ein mittleres bis hohes operationelles Risiko im Zusammenhang mit Prozessen und Systemen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Risikomanagement und die Kontrollen der Wertpapierfirma werden ihrer allgemeinen Strategie und Risikobereitschaft nicht gerecht.</li> <li>• Der organisatorische Rahmen legt keine eindeutige Aufgabenverteilung fest und gewährleistet keine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Risikoträgern und den Aufgaben der Management- und Kontrollfunktionen.</li> </ul>
4	<p>Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein hohes Risiko einer wesentlichen prudentiellen Auswirkung auf die Wertpapierfirma vor.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Art der Tätigkeiten beinhaltet ein hohes Anlagerisiko.</li> <li>• Art und Zusammensetzung der Risikopositionen beinhalten ein hohes Risiko.</li> <li>• Es besteht ein hohes Gegenparteiausfallrisiko.</li> <li>• Es bestehen hohe Risiken im Zusammenhang mit Leistungen an Arbeitnehmer und dem Pensionsrisiko.</li> <li>• Es besteht ein hohes Konzentrationsrisiko.</li> <li>• Es besteht ein hohes operationelles Risiko im Zusammenhang mit Prozessen und Systemen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung sind nicht ausreichend oder nicht hinreichend kohärent, einige Risiken werden nicht ordnungsgemäß überwacht oder gemeldet.</li> </ul>

## 6.6 Bewertung sonstiger Risiken

### 6.6.1 Allgemeine Erwägungen

242. Die zuständigen Behörden sollten in Einklang mit den Artikeln 36 und 40 der Richtlinie (EU) 2019/2034 die Bedeutung anderer Risiken für das Kapital der Wertpapierfirma bewerten, die nicht von den Eigenmittelanforderungen der Säule 1 abgedeckt sind. Bei der Bewertung dieser sonstigen Risiken sollten die zuständigen Behörden die Art und Komplexität der Tätigkeiten der Wertpapierfirma berücksichtigen, die sich auf die Bedeutung dieser Risiken auswirken.

### 6.6.2 Bewertung inhärenter Risiken

243. Mittels der Bewertung inhärenter Risiken, die nicht von den Eigenmittelanforderungen der Säule 1 abgedeckt werden, sollten die zuständigen Behörden die wichtigsten Risikofaktoren für die Wertpapierfirma ermitteln und deren prudentielle Auswirkungen auf die Wertpapierfirma beurteilen. Die Bewertung dieser Risiken sollte im Wesentlichen die folgenden Schritte umfassen:

- a. erste Beurteilung;
- b. Bewertung der Art und des Umfangs der Anlagetätigkeiten, die ein Risiko für die Wertpapierfirma darstellen, das nicht von den Eigenmittelanforderungen der Säule 1 abgedeckt wird;
- c. Bewertung der Systeme und Prozesse in Bezug auf diese Tätigkeiten.

244. Die zuständigen Behörden sollten Risiken, die nicht von den Eigenmittelanforderungen der Säule 1 abgedeckt sind, sowohl für die gegenwärtige Situation als auch für zukünftige Szenarien bewerten.

245. Gegebenenfalls sollten die zuständigen Behörden auch eine Bewertung anderer als der in diesem Kapitel aufgeführten Risiken vornehmen.

### Erste Beurteilung

246. Um festzustellen, in welchem Umfang nicht von den Eigenmittelanforderungen der Säule 1 abgedeckte Risiken bewertet werden müssen, sollten die zuständigen Behörden zunächst die Risikoquellen ermitteln, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann.

247. Mindestens die folgenden Elemente sollten untersucht werden:

- a. das Geschäftsmodell und die Risikobereitschaft;
- b. intern entwickelte oder ausgelagerte IT-Lösungen;
- c. unterstützende Funktionen, die z. B. für Compliance, Rechtsfragen oder Steuern zuständig sind (auch wenn diese Aufgaben ausgelagert wurden);



- d. Prozesskosten und Kosten von Rechtsstreitigkeiten;
  - e. operative Verluste insgesamt, einschließlich der Kosten für internen und externen Betrug;
  - f. Umfang der Geschäfte des Anlagebuchs.
248. Im Rahmen der vorläufigen Analyse sollten die zuständigen Behörden die Veränderung der vorstehenden Elemente im zeitlichen Verlauf untersuchen, damit die Beurteilung der Hauptfaktoren für sonstige Risiken der Wertpapierfirma auf soliden Informationen beruht.

### Zinsänderungsrisiko bei Geschäften des Anlagebuchs

249. Die zuständigen Behörden sollten das aus Geschäften im Anlagebuch rührende Zinsänderungsrisiko bewerten, dem die Wertpapierfirma ausgesetzt ist.
250. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, inwieweit Änderungen der Zinssätze die Aktiva, Passiva und außerbilanziellen Risikopositionen der Wertpapierfirma nachteilig beeinflussen können. Um die Komplexität und das Zinsänderungsrisikoprofil der Wertpapierfirma besser bestimmen zu können, sollten die zuständigen Behörden auch die Hauptmerkmale der Zinsänderungsrisiken ausgesetzten Aktiva, Passiva und außerbilanziellen Positionen der Wertpapierfirma verstehen.
251. Im Rahmen ihrer quantitativen Bewertung sollten die zuständigen Behörden die Ergebnisse der internen Methoden der Wertpapierfirma zur Messung des Zinsänderungsrisikos, das sich aus Geschäften des Anlagebuchs ergibt, berücksichtigen. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden entsprechend der Art des Zinsänderungsrisikos, das sich aus den Geschäften der Wertpapierfirma im Anlagebuch ergibt, geeignete Schockszenarien in Betracht ziehen.

### Operationelle Risiken, die nicht von der Säule 1 abgedeckt sind

252. Die zuständigen Behörden sollten gemäß der Verordnung (EU) 2019/2033 operationelle Risiken bewerten, die nicht durch Mindesteigenmittelanforderungen abgedeckt sind. Diese Risiken könnten zu direkten operativen Verlusten und zu indirekten Verlusten aufgrund von Beschwerden und Rechtsstreitigkeiten führen. Große operationelle Risiken können auch einen Personalmangel in Schlüsselpositionen hervorrufen. Bei der Bewertung sollten nicht nur operative Verluste, sondern auch Beinahe-Ereignisse und mit einem Gewinn abgeschlossene operationelle Risikoereignisse berücksichtigt werden.
253. Die zuständigen Behörden sollten die folgenden Quellen inhärenter Risiken berücksichtigen und sich bei der Bewertung gegebenenfalls auf die Aspekte konzentrieren, die für die Wertpapierfirma als die wichtigsten betrachtet werden:
- a. Sicherheit am Arbeitsplatz,
  - b. Sachschäden,
  - c. interner Betrug,

- d. externer Betrug,
  - e. IKT-Risiken,
  - f. Verhaltensrisiko,
  - g. regulatorische, rechtliche und steuerliche Risiken,
  - h. Modellrisiko in Bezug auf für Geschäftszwecke verwendete Modelle,
  - i. (sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht) unzureichende personelle und technische Ressourcen in Schlüsselpositionen,
  - j. Reputationsrisiko.
254. Im Rahmen aller SREP-Bewertungen sollten die zuständigen Behörden beurteilen, wie hoch das IKT-Risiko ist und inwieweit der IKT-Betrieb mit der Geschäftsstrategie in Einklang steht. Die zuständigen Behörden sollten in ihre Bewertung alle relevanten Aspekte von IKT-Risiken einbeziehen, wie Sicherheitsrisiken, Risiken von IT-Projekten und Risiken des IKT-Managements, soweit dies nicht bereits durch andere Teile dieser Leitlinien abgedeckt ist, und dabei die EBA-Leitlinien zu IKT- und Sicherheitsrisiken<sup>19</sup> und die Leitlinien der ESMA zur Auslagerung an Cloud-Dienstleister<sup>20</sup> berücksichtigen;
255. Die zuständigen Behörden sollten das mit den Anlage- und Marktstätigkeiten der Wertpapierfirma verbundene Verhaltensrisiko beurteilen, soweit es nicht von den Eigenmittelanforderungen der Säule 1 erfasst wird. Unter „Verhaltensrisiko“ ist das aktuelle oder künftige Risiko zu verstehen, das Kunden, Märkten oder der Firma selbst durch ein unangemessenes Verhalten der Firma oder ihrer Mitarbeiter entsteht. Dieses Risiko kann sich aus vorsätzlichem oder fahrlässigem Fehlverhalten (einschließlich unangemessener Erbringung von Finanzdienstleistungen) ergeben, soweit dies negative finanzielle Auswirkungen haben oder die Reputation schädigen könnte. Das Reputationsrisiko kann wiederum zu einem Verlust von Marktanteilen oder wichtigen Kunden und zu vermehrten Kundenbeschwerden führen.
256. Sofern relevant, sollten die zuständigen Behörden folgende Quellen inhärenter Verhaltensrisiken beurteilen:
- a. Schließung oder Aussetzung eines Fonds,
  - b. Anzahl der Fälle von Fehlverhalten: missbräuchlicher Verkauf, Marktmanipulation,
  - c. verhängte behördliche Sanktionen.
257. Die zuständigen Behörden sollten die regulatorischen, rechtlichen und steuerlichen Risiken beurteilen, die sich aus der Nichteinhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften ergeben. Diese Risiken könnten zu Rechtsstreitigkeiten und Sanktionen für die

---

<sup>19</sup> EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken (EBA/GL/2019/04).

<sup>20</sup> Leitlinien der ESMA zur Auslagerung an Cloud-Anbieter (ESMA50-164-4285).

Wertpapierfirma führen. Auch Abhilfemaßnahmen können mit hohen Kosten verbunden sein, um die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften zu gewährleisten.

258. Sofern relevant, sollten die zuständigen Behörden folgende Quellen inhärenter regulatorischer, rechtlicher und steuerlicher Risiken beurteilen:
- a. Kosten für die Einhaltung der geltenden Vorschriften,
  - b. Zahlung von Geldbußen oder anderen Sanktionen bei Nichteinhaltung,
  - c. Steuernacherhebung oder verspätete Zahlung von Gebühren, Geldbußen und Strafen,
  - d. Antizipation regulatorischer Änderungen, die für die Wertpapierfirma relevant sind.
259. Die zuständigen Behörden sollten das Risiko bewerten, das mit für Geschäftszwecke verwendeten Modellen zusammenhängt, z. B. mit Bewertungs-/Preismodellen, Modellen für den algorithmischen Handel und anderen Modellen, die erhebliche Auswirkungen auf die Geschäftsentscheidungen und Tätigkeiten der Wertpapierfirma haben können.
260. Je nach den Besonderheiten der Wertpapierfirma können die zuständigen Behörden bei der Bewertung von Risiken, die nicht von den Eigenmittelanforderungen der Säule 1 abgedeckt sind, andere Risikoquellen berücksichtigen, die nicht unter die oben genannten Kategorien fallen.

### Systemrisiko

261. Auf der Grundlage quantitativer und qualitativer Kriterien sollten die zuständigen Behörden das Systemrisiko beurteilen, das von der Wertpapierfirma ausgeht. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollten die zuständigen Behörden feststellen, ob der Ausfall der Wertpapierfirma zu größeren Störungen auf den Finanzmärkten führen könnte, auf denen sie tätig ist.
262. Gegebenenfalls kann die Bewertung des Systemrisikos für eine Gruppe von Wertpapierfirmen mit ähnlichem Geschäftsmodell und ähnlichem Risikoprofil in aggregierter Form durchgeführt werden. Bei einer solchen aggregierten Bewertung sollten die zuständigen Behörden prüfen, wie sich der gleichzeitige Ausfall einer bestimmten Anzahl/eines bestimmten Anteils dieser Wertpapierfirmen auf die Finanzmärkte, auf denen sie tätig sind, auswirken würde. Zu diesem Zweck können die zuständigen Behörden ein oder mehrere Szenarien betrachten.

### 6.6.3 Bewertung des Risikomanagements und der Kontrollen

263. Um ein umfassendes Bild des Risikoprofils der Wertpapierfirma in Bezug auf Risiken zu gewinnen, die nicht von den Eigenmittelanforderungen der Säule 1 abgedeckt sind, sollten die zuständigen Behörden die Rahmenwerke für die Governance und das Risikomanagement überprüfen, mit denen die Risiken, die sich aus anderen Risikoquellen ergeben, verringert werden. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden unter

Berücksichtigung von Umfang, Art und Komplexität der Tätigkeiten der Wertpapierfirma die nachstehenden Elemente bewerten:

- a. Die Strategie der Wertpapierfirma spiegelt die Risikobereitschaft der Wertpapierfirma in Bezug auf diese Risiken korrekt wider und steht mit der allgemeinen Risikobereitschaft in Einklang;
- b. die Wertpapierfirma verfügt über interne Richtlinien und Strategien, die eine solide Risikokultur gewährleisten;
- c. die Wertpapierfirma verfügt über einen angemessenen Rahmen für die Steuerung, Messung, Überwachung und Kontrolle des Zinsänderungsrisikos aus Geschäften des Anlagebuchs;
- d. die Wertpapierfirma verfügt über einen angemessenen Rahmen für die Steuerung, Messung, Überwachung und Kontrolle von IT-Risiken und hält zu diesem Zweck (qualitativ und quantitativ) ausreichende personelle und technische Ressourcen vor;
- e. die Wertpapierfirma verfügt über klar definierte Richtlinien und Verfahren für die Kontrolle des operationellen Risikos.

#### **6.6.4 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung**

264. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden die sonstigen Risiken beurteilen, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die durch einen Risiko-Score auf der Grundlage der in Tabelle 8 angeführten Erwägungen ergänzt wird. Wenn sich die zuständigen Behörden aufgrund der Wesentlichkeit bestimmter Risikofaktoren dafür entscheiden, diese Faktoren individuell zu bewerten und einzustufen, sollten die Vorgaben in dieser Tabelle, soweit möglich, analog angewandt werden.
265. Die zuständigen Behörden sollten all diese Faktoren parallel und nicht isoliert betrachten und die Treiber hinter den Risiken verstehen, die nicht durch die Eigenmittelanforderungen der Säule 1 abgedeckt sind.

Tabelle 8. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scores für sonstige Risiken

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein geringes Risiko einer wesentlichen prudentiellen Auswirkung auf die Wertpapierfirma vor.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Art der Tätigkeiten beinhaltet kein wesentliches Risiko/ein sehr geringes Verhaltensrisiko.</li> <li>• Das Zinsänderungsrisiko aus Geschäften des Anlagebuchs ist nicht wesentlich/sehr gering.</li> <li>• Andere operationelle Risiken, die nicht von den Eigenmittelanforderungen der Säule 1 abgedeckt sind, insbesondere IKT-Risiken sowie regulatorische, rechtliche und steuerliche Risiken, sind nicht wesentlich/sehr gering.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Risikomanagement und die Kontrollen der Wertpapierfirma stehen in Einklang mit ihrer allgemeinen Strategie und Risikobereitschaft.</li> <li>• Der organisatorische Rahmen ist solide und sieht eine eindeutige Aufgabenverteilung und spezifische Management- und Kontrollfunktionen vor.</li> <li>• Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung sind angemessen.</li> </ul>
2	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein mittleres bis geringes Risiko einer wesentlichen prudentiellen Auswirkung auf die Wertpapierfirma vor.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Art der Tätigkeiten beinhaltet ein geringes bis mittleres Verhaltensrisiko.</li> <li>• Es besteht ein geringes bis mittleres Zinsänderungsrisiko aus Geschäften des Anlagebuchs.</li> <li>• Es bestehen geringe bis mittlere sonstige operationelle Risiken, die nicht von den Eigenmittelanforderungen der Säule 1 abgedeckt sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Risikomanagement und die Kontrollen der Wertpapierfirma werden ihrer allgemeinen Strategie und Risikobereitschaft gegebenenfalls nicht gerecht.</li> <li>• Der organisatorische Rahmen sieht keine eindeutige Aufgabenverteilung und</li> </ul>
3	Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen prudentiellen Auswirkung auf die Wertpapierfirma vor.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Art der Tätigkeiten beinhaltet ein mittleres bis hohes Verhaltensrisiko.</li> <li>• Es besteht ein mittleres bis hohes Zinsänderungsrisiko aus Geschäften des Anlagebuchs.</li> <li>• Es bestehen mittlere bis mittlere sonstige operationelle Risiken, die nicht von den Eigenmittelanforderungen der Säule 1 abgedeckt sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Risikomanagement und die Kontrollen der Wertpapierfirma werden ihrer allgemeinen Strategie und Risikobereitschaft gegebenenfalls nicht gerecht.</li> <li>• Der organisatorische Rahmen sieht keine eindeutige Aufgabenverteilung und</li> </ul>

4	<p>Angesichts der Höhe des inhärenten Risikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen liegt ein hohes Risiko einer wesentlichen prudentiellen Auswirkung auf die Wertpapierfirma vor.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Art der Tätigkeiten beinhaltet ein hohes Verhaltensrisiko.</li> <li>• Es besteht ein hohes Zinsänderungsrisiko aus den Geschäften des Anlagebuchs.</li> <li>• Es bestehen hohe sonstige operationelle Risiken, die nicht von den Eigenmittelanforderungen der Säule 1 abgedeckt sind.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine spezifischen Management- und Kontrollfunktionen vor.</li> <li>• Die Systeme für die Messung, Überwachung und Meldung sind nicht ausreichend oder nicht hinreichend kohärent, einige Risiken werden nicht ordnungsgemäß überwacht oder gemeldet.</li> </ul>
---	---	---	---

# Titel 7. Kapitalbewertung im Rahmen des SREP

---

## 7.1 Allgemeine Erwägungen

266. Die zuständigen Behörden sollten mithilfe der Kapitalbewertung im Rahmen des SREP feststellen, ob die von der Wertpapierfirma vorgehaltenen Eigenmittel eine solide Deckung der Kapitalrisiken aus regulierten und nicht regulierten Geschäften gewährleisten, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann oder die sie für andere darstellt, wenn diese Risiken als wesentlich für die Wertpapierfirma eingestuft werden.
267. Zu diesem Zweck sollten die zuständigen Behörden den Betrag der zusätzlichen Eigenmittel bestimmen und festlegen, die die Wertpapierfirma vorhalten muss, um Risiken und Elemente von Risiken zu decken, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder die sie für andere darstellt und die von Teil 3 und Teil 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind. Erforderlichenfalls sollten die zuständigen Behörden eine zusätzliche Eigenmittelanforderung festlegen, um Mängel bei den Governance- und Kontrollmechanismen der Wertpapierfirma, den für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendeten internen Modellen und der vorsichtigen Bewertung des Handelsbuchs zu beheben oder das wiederholte Versäumnis der Wertpapierfirmen zu korrigieren, Empfehlungen für angemessene zusätzliche Eigenmittel einzuhalten. Die zusätzliche Eigenmittelanforderung sollte von der Wertpapierfirma stets erfüllt werden.
268. Um einer möglicherweise unzulänglichen Eigenkapitalausstattung, auch unter ungünstigen Bedingungen, entgegenzuwirken, sollten die zuständigen Behörden geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, einschließlich gegebenenfalls der Erstellung und Bekanntmachung von Empfehlungen für zusätzliche Eigenmittel (P2G), d. h. der erwarteten Kapitalausstattung der Wertpapierfirma, um sicherzustellen, dass Konjunkturschwankungen nicht zu einem Verstoß gegen Anforderungen für Eigenmittel und zusätzliche Eigenmittel führen oder die Fähigkeit der Wertpapierfirma gefährden, ihre Tätigkeiten in geordneter Weise abzuwickeln und einzustellen.
269. Bei der Festlegung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung und gegebenenfalls der P2G sollten die zuständigen Behörden
- a. etwaige Aufsichtsmaßnahmen berücksichtigen, die die zuständige Behörde auf eine Wertpapierfirma gemäß Titel 10 und unter Berücksichtigung der Absätzen 291 bis 293 angewandt hat oder plant, anzuwenden;
  - b. die Entscheidung, eine zusätzliche Eigenmittelanforderung und Empfehlungen vorzuschreiben, nachvollziehbar begründen;
  - c. die zusätzliche Eigenmittelanforderung und Empfehlungen einheitlich anwenden, um kohärente Aufsichtsergebnisse für alle Wertpapierfirmen zu gewährleisten.

270. Die zuständigen Behörden sollten die Angemessenheit der Eigenmittel der Wertpapierfirma sowie den Einfluss von Konjunkturschwankungen auf die Eigenmittel als wesentliche Bestimmungsfaktoren für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma bewerten. Diese Bewertung sollte auf der Grundlage der am Ende dieses Titels angegebenen Kriterien zusammenfassend in einer Einstufung wiedergegeben werden.
271. Die zuständigen Behörden sollten die zusätzliche Eigenmittelanforderung und gegebenenfalls die P2G in Einklang mit dem in Titel 2 festgelegten Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung bestimmen und festlegen. Insbesondere sollte die Mindesthäufigkeit, mit der die zusätzliche Eigenmittelanforderung und gegebenenfalls die P2G bestimmt und festgelegt werden, der Häufigkeit der Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung unter dem SREP-Grundsatz des Mindestmaßes an Überwachung entsprechen.
272. Wenn die zuständigen Behörden es für gerechtfertigt halten, können sie auf Einzelfallbasis eine zusätzliche Eigenmittelanforderung für kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen festlegen, die die Kriterien des Artikels 12 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfüllen. Solche kleinen und nicht verflochtenen Wertpapierfirmen unterliegen keinen Empfehlungen zur Säule-2 gemäß Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2019/2034.

## 7.2 Festlegung einer zusätzlichen Eigenmittelanforderung

273. Die zuständigen Behörden sollten unter Berücksichtigung aller in Artikel 40 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034 aufgeführten Gegebenheiten eine zusätzliche Eigenmittelanforderung für wesentliche Risiken und Risikokomponenten festlegen, die sich aus den Tätigkeiten der Wertpapierfirma ergeben; hierzu zählen:
- a. Risiken oder Risikokomponenten, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder die sie für andere darstellt und die nicht oder nicht ausreichend durch Kapital abgedeckt sind, das hinsichtlich seiner Höhe, Art und Verteilung gegenüber den in Teil 3 oder Teil 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 vorgesehenen Eigenmittelanforderungen angemessen ist;
  - b. Mängel bei den Regelungen, Verfahren, Mechanismen und Strategien der Wertpapierfirmen, wenn diese Mängel nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens behoben werden können;
  - c. Mängel bei den Anpassungen der Wertpapierfirma bezüglich der vorsichtigen Bewertung des Handelsbuchs, mit denen die Wertpapierfirma in die Lage versetzt wird, ihre Positionen innerhalb kurzer Zeit zu veräußern oder abzusichern, ohne dabei unter normalen Marktbedingungen wesentliche Verluste zu erleiden;
  - d. Nichterfüllung der Anforderungen für die Anwendung der zulässigen internen Modelle durch die Wertpapierfirma, was zu einer unzureichenden Höhe des Kapitals führt, und



- e. wiederholtes Versäumnis der Wertpapierfirma, zusätzliche Eigenmittel in der in Artikel 41 der Richtlinie (EU) 2019/2034 dargelegten Höhe zu bilden oder beizubehalten.

274. Der Gesamtbetrag der zusätzlichen Eigenmittelanforderung sollte der Summe etwaiger von den zuständigen Behörden festgelegten zusätzlichen Eigenmitteln entsprechen, die alle in der vorstehenden Randnummer aufgeführten Gegebenheiten abdecken.

### **7.2.1 Festlegung zusätzlicher Eigenmittel zur Deckung von Risiken oder Risikokomponenten, die von den Eigenmittelanforderungen in Teil 3 oder Teil 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht oder nicht ausreichend abgedeckt sind**

275. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, die Höhe der zusätzlichen Eigenmittelanforderung so festzulegen, dass Risiken oder Risikokomponenten abgedeckt werden, die von den Eigenmittelanforderungen in Teil 3 und Teil 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht oder nicht ausreichend abgedeckt und in der gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/2034 erlassenen delegierten Verordnung präzisiert sind, und dabei die Risikobewertung nach Titel 6 zu berücksichtigen.

276. Die zuständigen Behörden sollten sich bei der Ermittlung, Bewertung und Quantifizierung solcher Risiken oder Risikokomponenten auf die folgenden Informationsquellen stützen:

- a. bei Wertpapierfirmen, die die Voraussetzungen für die Einstufung als kleine oder nicht verflochtene Wertpapierfirmen nach Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht erfüllen, bei Wertpapierfirmengruppen und bei Wertpapierfirmen, die diese Kriterien erfüllen, wenn die zuständige Behörde dies für angemessen hält, den ICARAP oder den konsolidierten ICARAP im Falle von Wertpapierfirmengruppen, insbesondere deren ICAAP-Komponente, und die Ergebnisse von deren Bewertung durch die zuständige Behörde, einschließlich der ICAAP-Berechnungen, sofern sie gemäß den Absätzen 279 bis 282 als zuverlässig oder teilweise zuverlässig erachtet werden;
- b. bei Wertpapierfirmen, die der Richtlinie 2014/59/EU unterliegen, den Sanierungsplan und die Ergebnisse seiner Bewertung durch die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der für die überprüfte Wertpapierfirma geltenden Anforderungen an Sanierungspläne;
- c. aufsichtliche Meldungen;
- d. die Ergebnisse der aufsichtlichen Bewertung und etwaige Benchmark-Berechnungen;
- e. die Ergebnisse etwaiger früherer Aufsichtstätigkeiten und
- f. sonstige relevante Eingangsdaten, einschließlich solcher, die sich aus Interaktionen und Dialogen mit der Wertpapierfirma, aus öffentlichen Marktstudien oder aus Branchen- und Portfolioansichten ergeben.

277. Wie in Absatz 276 Buchstabe a dargelegt, sollten der ICAAP und die Ergebnisse seiner Bewertung von den zuständigen Behörden als Bestandteil der wichtigsten Eingangsdaten für die Ermittlung und Bewertung von Risiken und Risikokomponenten berücksichtigt werden, die sich sowohl aus nicht regulierten als auch aus regulierten Geschäften ergeben und denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder die sie gegenüber Kunden und Märkten darstellt. Bei der Festlegung der Höhe des als angemessen erachteten Kapitalbetrags und gegebenenfalls der zusätzlichen Eigenmittelanforderung sollten unter anderem die ICAAP-Berechnungen berücksichtigt werden, sofern diese als zuverlässig oder teilweise zuverlässig erachtet werden.
278. Wie in Absatz 276 Buchstabe b erwähnt, sollten der Sanierungsplan und seine Bewertung gegebenenfalls von den zuständigen Behörden mit herangezogen werden, um zu bestimmen, welche Höhe an Kapital für eine geordnete Abwicklung als angemessen erachtet wird, wie in der gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/2034 erlassenen delegierten Verordnung näher ausgeführt wird. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden die dem Sanierungsplan entnommenen Eingangsdaten nutzen, um wichtige Geschäftsfelder und kritische Funktionen, Sanierungsmaßnahmen, Governance-Regelungen, operative Schritte und Szenarien zu ermitteln. Sie können die im Sanierungsplan verwendeten Szenarien nutzen, indem sie deren Schweregrad so heraufsetzen, dass ein Abwicklungsszenario entsteht.

### ICAAP-Berechnungen

279. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob der ICAAP Folgendes abdeckt:
- a. die Risiken oder Risikokomponenten, die sich aus regulierten oder nicht regulierten Geschäften und Tätigkeiten der Wertpapierfirma ergeben und denen die Wertpapierfirma oder die Wertpapierfirmengruppe ausgesetzt ist oder die sie für andere darstellt, und
  - b. die für eine geordnete Abwicklung erforderlichen Schritte und Ressourcen, aber auch die Risiken oder Risikokomponenten, die sich aus dem Abwicklungsvorgang ergeben könnten.
280. Die zuständigen Behörden sollten die Zuverlässigkeit der ICAAP-Berechnungen im Zusammenhang mit Absatz 279 Buchstaben a und b bewerten, indem sie beurteilen, ob sie unter folgenden Gesichtspunkten ausreichend sind:
- a. Kohärenz: Die quantifizierten Risiken sollten dem Geschäftsmodell, der Zusammensetzung des Portfolios und der Handelsstrategie der Wertpapierfirma angemessen sein.
  - b. Granularität: Die Methoden der ICAAP-Berechnungen sollten eine Aufschlüsselung nach Risikokategorien <sup>21</sup> bzw. vorzugsweise nach Einzelrisiken anstatt einer

---

<sup>21</sup> Die Risikokategorien decken die Risiken im Zusammenhang mit einer geordneten Abwicklung, Kundenrisiken, Marktrisiken, Firmenrisiken und sonstige Risiken ab, die in der gemäß Artikel 40 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/2034 erlassenen delegierten Verordnung präzisiert werden.

- einzigsten Berechnung (des ökonomischen Kapitals) zur Deckung aller Risiken ermöglichen.
- c. Glaubwürdigkeit: Die verwendeten Berechnungen/Methoden sollten nachweislich die Risiken abdecken, für deren Minderung sie vorgesehen sind, und auf den Kenntnissen und Erfahrungen der Wertpapierfirma oder gegebenenfalls auf geeigneten Modellen und vorsichtigen Annahmen beruhen.
  - d. Verständlichkeit: Die den Berechnungen/Methoden zugrunde liegenden Treiber müssen eindeutig angegeben werden. Eine „Black Box“-Berechnung ist nicht zulässig.
  - e. Vergleichbarkeit: Die zuständigen Behörden sollten die im ICAAP verwendeten Methoden zur Risikomessung berücksichtigen, indem sie diese selbst anpassen oder von der Wertpapierfirma eine entsprechende Anpassung verlangen, um die Vergleichbarkeit mit anderen Wertpapierfirmen der Peer-Gruppe und mit aufsichtlichen Benchmark-Schätzungen zu erleichtern.
281. Des Weiteren sollten die zuständigen Behörden die Zuverlässigkeit der ICAAP-Berechnungen bewerten, indem sie diese mit den Ergebnissen der aufsichtlichen Benchmark-Berechnungen für die betreffenden Risiken sowie, sofern hinreichend vergleichbar, mit den gleichen Risikokategorien und mit anderen maßgeblichen Eingangsdaten vergleichen.
282. Eine ICAAP-Berechnung sollte als teilweise zuverlässig eingestuft werden, wenn sie immer noch in hohem Maße glaubwürdig ist, auch wenn sie nicht alle vorstehenden Kriterien erfüllt; dies sollte jedoch nur der Ausnahmefall sein und durch entsprechende Schritte begleitet werden, um die in der ICAAP-Berechnung festgestellten Mängel zu mindern.

### Aufsichtliche Benchmarks

283. Die zuständigen Behörden sollten risikospezifische aufsichtliche Benchmarks entwickeln und anwenden, um die ICAAP-Berechnungen für diejenigen wesentlichen Risiken (oder Komponenten dieser Risiken) zu prüfen, die nicht oder nicht ausreichend in Teil 3 oder Teil 4 der Verordnung (EU) 2019/2033 erfasst sind. Außerdem sollten zur Unterstützung der pro Risikokategorie oder vorzugsweise pro Einzelrisiko durchgeführten Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung aufsichtliche Benchmarks herangezogen werden, wenn ICAAP-Berechnungen für diese wesentlichen Risiken (oder Komponenten dieser Risiken) als unzuverlässig erachtet werden oder nicht verfügbar sind.
284. Die aufsichtlichen Benchmarks sollten – unter Berücksichtigung des Umsetzungsaufwands für die zuständigen Behörden – entwickelt werden, wenn dadurch eine vorsichtige, kohärente, transparente und vergleichbare Messgröße gewonnen werden kann, anhand deren sich über die Wertpapierfirmen hinweg vergleichen lässt, welches Kapital für eine bestimmte Risikokategorie oder eine bestimmte Risikokomponente als angemessen erachtet wird.

285. Angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Geschäftsmodelle und der unterschiedlichen Größe und Komplexität der Wertpapierfirmen eignet sich das aufsichtliche Benchmark-Ergebnis nicht unbedingt für jeden Fall und jede Wertpapierfirma. Dem sollte Rechnung getragen werden, indem die zuständigen Behörden bei Alternativen die am besten geeignete Benchmark verwenden und das Benchmark-Ergebnis so bewerten, wie es den spezifischen Geschäftsmodellen und Wertpapierfirmen entspricht.
286. Wenn die zuständigen Behörden aufsichtliche Benchmarks zur Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung heranziehen, sollten sie im Rahmen des Dialogs mit der Wertpapierfirma dieser die Gründe hinter den Benchmarks und die den Benchmarks zugrunde liegenden allgemeinen Prinzipien erläutern.

### Weitere maßgebliche Eingangsdaten

287. Zur Unterstützung der pro Risikokategorie oder pro Einzelrisiko durchgeführten Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung sollten die zuständigen Behörden weitere maßgebliche Eingangsdaten heranziehen. Als weitere maßgebliche Eingangsdaten kommen Vergleiche mit Peer-Gruppen oder andere relevante Berichte und Studien infrage.
288. Wenn weitere maßgebliche Eingangsdaten Zweifel an der Angemessenheit/Zuverlässigkeit einer ICAAP-/Benchmark-Berechnung für ein bestimmtes Risiko oder eine bestimmte Risikokategorie aufkommen lassen, sollten sie den zuständigen Behörden als Anlass dienen, diese neu zu bewerten und/oder das Ergebnis anzupassen.
289. Um Kohärenz bei der pro Risikokategorie oder pro Einzelrisiko durchgeführten Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung zu gewährleisten, sollten die zuständigen Behörden dieselben Peer-Gruppen verwenden wie für die Analyse der Kapitalrisiken in Titel 6.
290. Wenn die zuständigen Behörden weitere relevante Eingangsdaten zur Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung heranziehen, sollten sie im Rahmen des aufsichtlichen Dialogs mit der Wertpapierfirma dieser die Gründe für die Verwendung dieser Eingangsdaten und die diesen Daten zugrunde liegenden allgemeinen Prinzipien erläutern.

### **7.2.2 Bestimmung der Eigenmittel oder andere Maßnahmen zur Behebung von Mängeln bei den für aufsichtsrechtliche Zwecke verwendeten Modellen**

291. Falls die zuständigen Behörden bei der laufenden Überprüfung der internen Ansätze gemäß den Anforderungen von Artikel 37 der Richtlinie (EU) 2019/2034 Modellmängel feststellen, die zu einer Unterschätzung der in der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegten Mindesteigenmittelanforderungen führen könnten, sollten sie eine zusätzliche Eigenmittelanforderung für solche Mängel festlegen, wenn diese Maßnahme als angemessener als andere Aufsichtsmaßnahmen (z. B. die Auflage für Wertpapierfirmen, ihre Modelle anzupassen) erachtet wird. Diese zusätzliche Eigenmittelanforderung sollte lediglich als vorübergehende Maßnahme festgelegt werden, die während der Behebung der Mängel anzuwenden ist.

### **7.2.3 Bestimmung der Eigenmittel oder anderer Maßnahmen zur Behebung von Mängeln bei der Anpassung der vorsichtigen Bewertung des Handelsbuchs**

292. Stellen die zuständigen Behörden bei ihren Überprüfungen gemäß Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2019/2034 und bei der nach Titel 6 durchgeführten Risikobewertung Mängel in Bezug auf die vorsichtige Bewertung der Handelsbuchpositionen der Wertpapierfirma fest, die zu einer Unterschätzung der K-NPR-Anforderung gemäß Artikel 22 der Verordnung (EU) 2019/2033 führen könnten, sollten sie eine zusätzliche Eigenmittelanforderung festlegen, um solche Mängel zu decken. Eine solche zusätzliche Eigenmittelanforderung sollte nur dann festgelegt werden, wenn sie angemessener ist als jede andere Aufsichtsmaßnahme, und sie sollte nur als vorübergehende Maßnahme beibehalten werden, bis die Mängel behoben sind.

### **7.2.4 Bestimmung zusätzlicher Eigenmittel oder anderer Maßnahmen zur Deckung anderer Mängel**

293. Die zuständigen Behörden sollten zusätzliche Eigenmittel zur Abdeckung von Mängeln bei Governance-Regelungen sowie bei Verfahren, Mechanismen und Strategien oder von anderen Mängeln, die nach der in den Titeln 4 bis 6 dargelegten Risikobewertung ermittelt wurden, festlegen, wenn andere Aufsichtsmaßnahmen als unzureichend oder nicht angemessen betrachtet werden, um die Erfüllung der Anforderungen sicherzustellen. Die zuständigen Behörden sollten eine solche zusätzliche Eigenmittelanforderung lediglich als vorübergehende Maßnahme festlegen, die während der Behebung der Mängel anzuwenden ist.

294. Wenn eine Wertpapierfirma, die die Voraussetzungen für die Einstufung als klein und nicht verflochten gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 nicht erfüllt, wiederholt keine angemessene Eigenmittelausstattung zur Erfüllung der gemäß Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/2034 mitgeteilten Empfehlungen zu zusätzlichen Eigenmitteln bildet oder aufrechterhält, sollten die zuständigen Behörden spätestens zwei Jahre nach dem Verstoß gegen die Vorgaben eine zusätzliche Eigenmittelanforderung zur Deckung dieses zusätzlichen Risikos festlegen. Die zuständigen Behörden können diese Entscheidung aufschieben, wenn sie der Wertpapierfirma gestatten, aufgrund von Konjunkturschwankungen oder anderen firmenspezifischen Umständen die Empfehlung zu unterschreiten.

## **7.3 Festlegung und Begründung der Eigenmittelanforderungen**

295. Bei der Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung gemäß Artikel 40 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2019/2034 sollten die zuständigen Behörden nach einem gemäß Absatz 271 bestimmten Zeitpunkt Folgendes festlegen:

- a. einen absoluten Betrag der zusätzlichen Eigenmittelanforderung infolge der Schlussfolgerung auf der Grundlage der SREP-Bewertung und
- b. das Verhältnis des unter Buchstabe a genannten absoluten Betrags zu der gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2033 ermittelten Eigenmittelanforderung der

Wertpapierfirma zum Zeitpunkt der Festlegung dieses absoluten Betrags nach Buchstabe a („D“) nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Absoluter Betrag der zusätzlichen Eigenmittelanforderung}}{D}$$

296. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die anwendbare zusätzliche Eigenmittelanforderung stets dem höheren der beiden folgenden Beträge entspricht: entweder dem in Absatz 295 Buchstabe a genannten absoluten Betrag oder dem Betrag der zusätzlichen Eigenmittelanforderung, der erforderlich ist, um im Falle eines Anstiegs von D und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die zuständigen Behörden aufgrund der SREP-Bewertung einen neuen absoluten Betrag festlegen, das in Absatz 295 Buchstabe b genannte Verhältnis aufrechtzuerhalten.
297. Bei der Mitteilung der Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen sollten die zuständigen Behörden gemäß Artikel 40 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/2034 ihre Entscheidung, eine zusätzliche Eigenmittelanforderung vorzuschreiben, begründen und die vollständige Bewertung der in Absatz 273 aufgeführten Elemente klar darlegen. Die Begründung sollte firmenspezifisch sein und eine klare Angabe der wichtigsten Faktoren umfassen, die der zusätzlichen Eigenmittelanforderung zugrunde liegen, einschließlich der Risiken und Risikokomponenten, die zu der zusätzlichen Eigenmittelanforderung beitragen. Bei der Begründung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung sollten sich die zuständigen Behörden auf alle relevanten Risikokategorien beziehen, d. h. Risiken im Zusammenhang mit einer ungeordneten Abwicklung, Kundenrisiken, Marktrisiken, Firmenrisiken und sonstige Risiken.
298. Bei der Begründung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung gemäß Absatz 273 Buchstaben b bis d sollten die zuständigen Behörden darüber hinaus die wichtigsten Mängel benennen, die von diesen Anforderungen bis zu ihrer Behebung in Einklang mit den Absätzen 291 bis 293 abgedeckt werden sollen. Vor dem Hintergrund der angemessenen Aufsichtsmaßnahmen gemäß Titel 10 sollten die zuständigen Behörden die Wertpapierfirmen auffordern, angemessene Maßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel zu ermitteln und die voraussichtlichen Fristen für ihre Umsetzung mitzuteilen.

## 7.4 Erfüllung der Anforderungen bei Konjunkturschwankungen

299. Bei Wertpapierfirmen, die die in Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegten Voraussetzungen für die Einstufung als kleine und nicht verflochtene Wertpapierfirmen nicht erfüllen, sollten die zuständigen Behörden im Falle ungünstiger Konjunkturschwankungen die jeweilige Angemessenheit der Eigenmittel bestimmen und feststellen, ob aufsichtliche Maßnahmen, einschließlich Empfehlungen zu zusätzlichen Eigenmitteln (P2G), eine revidierte Kapitalplanung und andere Maßnahmen nach Titel 10 erforderlich sind, um möglichen Unzulänglichkeiten entgegenzuwirken.
300. Bei der Berücksichtigung ungünstiger Konjunkturschwankungen sollten die zuständigen Behörden unter Berücksichtigung des Geschäftszyklus der Wertpapierfirma bewerten, wie sich die Risiken oder Risikokomponenten, die Wertpapierfirmen für Dritte

darstellen oder denen sie ausgesetzt sind, über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg entwickeln können. Der Detaillierungsgrad dieser Bewertung sollte je nach Komplexität des Geschäftsmodells und Risikoprofil der Wertpapierfirma unterschiedlich ausfallen.

301. Bei der Bewertung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung im Falle ungünstiger Konjunkturschwankungen sollten die zuständigen Behörden die qualitativen und quantitativen Ergebnisse berücksichtigen, die aus Folgendem hervorgehen:
  - a. Stresstests oder Sensitivitätsanalysen der Aufsichtsbehörden, sofern verfügbar;
  - b. Stresstests oder Sensitivitätsanalysen der Wertpapierfirmen, sofern verfügbar und auf der Grundlage der nach Titel 5 durchgeführten Bewertung hinreichend zuverlässig; oder
  - c. einer sonstigen Bewertung von Konjunkturschwankungen durch die zuständigen Behörden oder durch die Wertpapierfirma auf der Grundlage der Bewertung nach Titel 5, sofern diese als ausreichend zuverlässig erachtet wird.
302. Auf der Grundlage der Bewertung nach Absatz 301 sollten die zuständigen Behörden feststellen, ob die Eigenmittel der Wertpapierfirma ausreichen, um die geltenden Eigenmittelanforderungen, einschließlich der zusätzlichen Eigenmittelanforderung, bei ungünstigen Konjunkturschwankungen zu decken.

#### **7.4.1 Bestimmung und Festlegung der P2G**

303. Die zuständigen Behörden sollten die P2G gemäß diesem Abschnitt und zu einem nach Absatz 271 festgelegten Zeitpunkt bestimmen. Führt die Bestimmung zu einem positiven Wert, sollten sie die P2G so festsetzen, dass aufsichtlichen Bedenken hinsichtlich der Sensitivität der Wertpapierfirma gegenüber ungünstigen Konjunkturschwankungen Rechnung getragen wird.
304. Die P2G sind der als angemessen erachtete Betrag des Eigenkapitals, der festgesetzt werden sollte, um Konjunkturschwankungen zu berücksichtigen und gleichzeitig einem Verstoß gegen die einschlägigen Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2033 und gegen die gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 berechnete zusätzliche Eigenmittelanforderung sowie jeder Gefährdung der Fähigkeit der Wertpapierfirma zu einer geordneten Abwicklung vorzubeugen. Kommen die zuständigen Behörden zu dem Schluss, dass die Wertpapierfirma unter ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen nicht von solchen Gefährdungen betroffen ist, können sie beschließen, keine P2G festzusetzen.
305. Die zuständigen Behörden sollten die P2G auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung von Konjunkturschwankungen in Einklang mit Absatz 301 bestimmen und festlegen. Diese Analysen sollten die Strategie und das Geschäftsmodell der Wertpapierfirma sowie das Umfeld, in dem sie tätig ist, als Grundlage für die Ermittlung von Anfälligkeiten und Schadensrisiken auf Ebene der Wertpapierfirma berücksichtigen. Sie sollten zudem relevante wirtschaftliche Schwankungen berücksichtigen, die systemweit

auftreten können, wenn die Erbringung von Finanzdienstleistungen infolge einer weitreichenden Störung des Finanzsystems in breitem Umfang beeinträchtigt wird. Berücksichtigt werden sollte auch die Möglichkeit einer Volatilität der Wertpapierpreise, die weit verbreitet ist oder spezifisch das Geschäftsmodell der Wertpapierfirma trifft, weil ein spezifischer Schock für Art und Laufzeit der Finanzinstrumente eintritt, mit denen sie handelt. All diese Faktoren sollten für einen zukunftsorientierten Zeithorizont berücksichtigt werden.

306. Für die Zwecke der Absatz 305 sollten die zuständigen Behörden sicherstellen, dass die zur Festsetzung der P2G durchgeführten Analysen Folgendes angemessen abdecken:
- a. alle wesentlichen Risiken, die zu der gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegten zusätzlichen Eigenmittelanforderung beitragen, und
  - b. Gegebenheiten, unter denen der Wertpapierfirma erhebliche Verluste entstehen, die die Führung ihrer Geschäfte behindern oder in denen sie ihre Geschäftstätigkeit in geordneter Weise einstellen muss.
307. Die zuständigen Behörden sollten die P2G im Allgemeinen nicht für die Berücksichtigung von Risikoaspekten verwenden, die von der zusätzlichen Eigenmittelanforderung gemäß Abschnitt 7.2 dieser Leitlinien abgedeckt werden sollten.
308. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass der festgesetzte Umfang der P2G geeignet ist, die erwarteten maximalen Schwankungen des harten Kernkapitals der Wertpapierfirma abzudecken, und dass die geltenden Eigenmittelanforderungen eingehalten werden.
309. Bei der Bestimmung des Umfangs der P2G sollten die zuständigen Behörden – soweit relevant – die folgenden Faktoren berücksichtigen:
- a. im Falle der Bestimmung der P2G auf der Grundlage von Stresstests den Zeitpunkt, zu dem sich die Stressbedingungen in Bezug auf den Startpunkt und den Zeithorizont der Szenarien, die in den Stresstests verwendet werden, am stärksten auswirken;
  - b. die Ergebnisse eines zuverlässigen internen Stresstests oder einer zuverlässigen internen Sensitivitätsanalyse der Wertpapierfirma unter Berücksichtigung der jeweiligen Szenariodefinition und -annahmen, insbesondere wenn diese als für das Geschäftsmodell und das Risikoprofil der Wertpapierfirma relevanter angesehen werden oder wenn die internen Szenarien schwerwiegender sind als die aufsichtlichen Szenarien, sofern Letztere verfügbar sind;
  - c. die einschlägigen Management-/Minderungsmaßnahmen der Geschäftsleitung der Wertpapierfirma, sofern diese nach der aufsichtlichen Bewertung als hinreichend glaubwürdig und sehr sicher angesehen werden;



- d. Informationen darüber und aufsichtliche Einschätzungen dazu, wie relevant die eigenen Stresstests oder Sensitivitätsanalysen der Wertpapierfirma für die Strategie, die Finanzpläne und das Geschäftsmodell der Wertpapierfirma sind;
  - e. eine verringerte Sicherheit bezüglich der tatsächlichen Sensitivität der Wertpapierfirma gegenüber ungünstigen Szenarien;
  - f. etwaige Überschneidungen mit der geltenden zusätzlichen Eigenmittelanforderung;
  - g. ob sich die Wertpapierfirma in Umstrukturierung oder Abwicklung befindet.
310. Unbeschadet der Absatz 271 sollten die zuständigen Behörden die Höhe der P2G zeitnah überprüfen, wenn diese auf der Grundlage aller einschlägigen Informationen, die den zuständigen Behörden zur Verfügung stehen, als nicht richtig erachtet wird. Sie sollten zumindest bewerten, ob die bestehende Höhe der P2G weiterhin angemessen ist, und sie erforderlichenfalls ändern, wenn die qualitativen und quantitativen Ergebnisse, auf die in Absatz 305 Bezug genommen wird, wesentliche Veränderungen gegenüber der zuvor für die Festlegung der P2G verwendeten Analyse aufweisen.
311. Die von den zuständigen Behörden festgesetzten P2G ergänzen die höchste Komponente der Eigenmittelanforderungen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2033 und die zusätzliche Eigenmittelanforderung nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034.

#### **7.4.2 Mitteilung und Zusammensetzung der P2G**

312. Bei der Festlegung oder Aktualisierung der P2G sollten die zuständigen Behörden der Wertpapierfirma deren Höhe sowie die maßgeblichen Fristen für ihre Festlegung gemäß Absatz 316 mitteilen. Die zuständigen Behörden sollten ferner die potenzielle aufsichtliche Reaktion in Situationen, in denen die P2G nicht erfüllt werden, erläutern.
313. Im Falle einer Überprüfung gemäß Absatz 310, wenn keine aufsichtlichen Überprüfungen gemäß Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2019/2034 erfolgen, sollten die zuständigen Behörden die neue Höhe der P2G mitteilen.
314. Die zuständigen Behörden sollten den Wertpapierfirmen auch mitteilen, dass die P2G mit den CET1-fähigen Eigenmitteln erfüllt und in ihre Rahmen für Kapitalplanung und Risikomanagement, einschließlich der Rahmen für die Risikobereitschaft und gegebenenfalls die Sanierungsplanung, integriert werden müssen.
315. Die zuständigen Behörden sollten den Wertpapierfirmen ferner mitteilen, dass die für die Zwecke der P2G gehaltenen Eigenmittel nicht zur Erfüllung anderer Eigenmittelanforderungen verwendet werden dürfen.
316. Bei der Festlegung der Fristen für die Etablierung der P2G und deren Mitteilung an die Wertpapierfirma sollten die zuständigen Behörden mindestens berücksichtigen,
- a. ob sich die Wertpapierfirma in Umstrukturierung oder Abwicklung befindet, und

- b. welche potenziellen Auswirkungen die als CET1 benannten P2G für andere Teile der Kapitalanforderungen haben können und wie sie sich auf die Fähigkeit der Wertpapierfirmen auswirken können, zusätzliche Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) oder des Ergänzungskapitals (T2) auszugeben.

### **7.4.3 Kapitalplanung und andere aufsichtliche Maßnahmen für eine angemessene Eigenkapitalausstattung unter Stressbedingungen**

#### **Kapitalplanung**

317. Wenn die quantitativen Ergebnisse, auf die in Abschnitt 7.4 Bezug genommen wird, erkennen lassen, dass eine Wertpapierfirma unter bestimmten ungünstigen Szenarien nicht in der Lage sein wird, die entsprechenden Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen, sollten die zuständigen Behörden von der Wertpapierfirma verlangen, einen glaubwürdigen Kapitalplan vorzulegen, der sich mit den Risiken einer Nichterfüllung der entsprechenden Eigenkapitalanforderungen befasst.
318. Zur Bestimmung der Glaubwürdigkeit des Kapitalplans sollte die zuständige Behörde – soweit angemessen – Folgendes berücksichtigen:
  - a. ob der Kapitalplan den gesamten angenommenen Zeithorizont für die ungünstigen Bedingungen abdeckt;
  - b. ob der Kapitalplan eine Reihe an glaubwürdigen Minderungs- und Managementmaßnahmen enthält;
  - c. ob die Wertpapierfirma bereit und in der Lage ist, solche Maßnahmen zu ergreifen, um sich mit den Nichteinhaltungen der geltenden Kapitalanforderungen unter ungünstigen Bedingungen zu befassen;
  - d. ob diese Minderungs- und Managementmaßnahmen durch gesetzliche Bestimmungen oder Reputationserwägungen beschränkt werden;
  - e. die Wahrscheinlichkeit, dass die Minderungs- und Managementmaßnahmen es der Wertpapierfirma ermöglichen würden, ihre entsprechenden Kapitalanforderungen in einem angemessenen Zeitrahmen vollständig zu erfüllen, und
  - f. ob die vorgeschlagenen Maßnahmen weitestgehend den makroökonomischen Erwägungen sowie den bekannten zukünftigen regulatorischen Änderungen entsprechen, die eine Wertpapierfirma im Rahmen und im Zeitraum des angenommenen ungünstigen Szenarios betreffen;
  - g. gegebenenfalls die verfügbaren Sanierungsoptionen und deren Analyse gemäß dem Sanierungsplan der Wertpapierfirma.
319. Bei der Bewertung der Kapitalpläne sollten die zuständigen Behörden gegebenenfalls nach einem effektiven Dialog mit der Wertpapierfirma diese auffordern, diese Pläne in einem angemessenen Rahmen zu ändern, einschließlich der vorgeschlagenen Managementmaßnahmen, oder die Wertpapierfirma auffordern, weitere

Minderungsmaßnahmen zu ergreifen, die angesichts der Szenarien und der aktuellen makroökonomischen Bedingungen relevant werden würden.

320. Die zuständigen Behörden sollten erwarten, dass die Wertpapierfirmen den überarbeiteten Kapitalplan umsetzen und dabei auch die zusätzlichen Änderungen basierend auf den Ergebnissen der aufsichtlichen Bewertung und des aufsichtlichen Dialogs berücksichtigen.

### Zusätzliche aufsichtliche Maßnahmen

321. Die zuständigen Behörden sollten, sofern relevant, die Anwendung der zusätzlichen, in Titel 10 beschriebenen aufsichtlichen Maßnahmen erwägen, um sicherzustellen, dass die Wertpapierfirma unter ungünstigen Bedingungen angemessen kapitalisiert ist.
322. Insbesondere in den Fällen, in denen die quantitativen Ergebnisse der Stresstests oder Sensitivitätsanalysen darauf hindeuten, dass die Wertpapierfirma ihre entsprechenden Eigenkapitalanforderungen unter dem ungünstigen Szenario in den folgenden 12 Monaten voraussichtlich nicht erfüllen wird, sollten die zuständigen Behörden, sofern angemessen, solche Informationen als einen der möglichen Umstände im Sinne von Artikel 38 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/2034 betrachten. In solchen Fällen sollten die zuständigen Behörden die angemessenen Maßnahmen gemäß Artikel 39 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2019/2034 ergreifen, die darauf abzielen, ausreichende Eigenmittel zu gewährleisten. Vor allem in den Fällen, in denen sich solche Maßnahmen auf das Kapital beziehen, sollten die zuständigen Behörden insbesondere einen der bzw. beide nachfolgenden Punkte gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstaben a und f in Erwägung ziehen:
  - a. Aufforderung an die Wertpapierfirmen, eine entsprechende Menge an zusätzlichen Eigenmitteln in der Form eines Nennbetrags vorzuhalten, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der SREP-Bewertung;
  - b. Aufforderung zu einer Verringerung des mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen der Wertpapierfirma verbundenen inhärenten Risikos.

## 7.5 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung

323. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden beurteilen, ob die vorhandene Eigenmittelausstattung eine solide Deckung der Risiken, denen die Wertpapierfirma tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, gewährleistet. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse dargestellt werden, zusammen mit einer Einstufung (Score) der Überlebensfähigkeit basierend auf den in Tabelle 9 genannten Erwägungen.

Tabelle 9 – Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scores für die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung

Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
1	Die Höhe der vorgehaltenen Eigenmittel stellt ein geringes Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wertpapierfirma ist in der Lage, ihre P2G gegebenenfalls mit verfügbarem hartem Kernkapital zu erfüllen.</li> <li>• Von der Wertpapierfirma werden Eigenmittel in einer Höhe vorgehalten, die deutlich über der Anforderung an Eigenmittel und zusätzliche Eigenmittel liegt, und es ist zu erwarten, dass dieses Eigenmittelniveau auch in Zukunft gehalten wird.</li> <li>• Die Bewertung von Konjunkturschwankungen, gegebenenfalls einschließlich Stresstests oder Sensitivitätsanalysen, lässt hinsichtlich der Auswirkungen von Konjunkturschwankungen auf die Eigenmittel nicht auf ein erkennbares Risiko schließen.</li> <li>• Die Wertpapierfirma verfügt über einen plausiblen und glaubwürdigen Kapitalplan, der im Bedarfsfall wirksam sein kann.</li> </ul>
2	Die Höhe der vorgehaltenen Eigenmittel stellt ein mittleres bis geringes Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wertpapierfirma hat Schwierigkeiten, ihre P2G mit ihrem verfügbaren harten Kernkapital zu decken. Die Management-/Minderungsmaßnahmen zur Behebung dieses Problems werden als glaubwürdig und wirksam bewertet.</li> <li>• Die Bewertung von Konjunkturschwankungen, gegebenenfalls einschließlich Stresstests oder Sensitivitätsanalysen, lässt darauf schließen, dass hinsichtlich der Auswirkungen von Konjunkturschwankungen auf die Eigenmittel ein geringes Risiko besteht, doch werden die Maßnahmen des Managements zu dessen Bewältigung als glaubwürdig und wirksam bewertet.</li> <li>• Die Wertpapierfirma verfügt über einen plausiblen und glaubwürdigen Kapitalplan, der zwar nicht risikofrei ist, aber im Bedarfsfall wirksam sein kann.</li> </ul>
3	Die Höhe der vorgehaltenen Eigenmittel stellt ein mittleres bis hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wertpapierfirma kann ihre P2G mit ihrem verfügbaren harten Kernkapital nicht decken. Es bestehen Bedenken hinsichtlich der Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der zur Behebung dieses Problems vorgesehenen Management-/Minderungsmaßnahmen.</li> <li>• Die Bewertung von Konjunkturschwankungen, gegebenenfalls einschließlich Stresstests oder Sensitivitätsanalysen, lässt hinsichtlich der Auswirkungen von Konjunkturschwankungen auf die</li> </ul>

Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		<p>Eigenmittel auf ein mittleres Risiko schließen. Die Managementmaßnahmen zur Behebung dieses Problems sind unter Umständen nicht glaubwürdig und nicht wirksam.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Kapitalplan der Wertpapierfirma ist aller Wahrscheinlichkeit nach nicht wirksam.</li> </ul>
4	<p>Die Höhe der vorgehaltenen Eigenmittel stellt ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma dar.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Wertpapierfirma erfüllt ihre P2G mit ihrem verfügbaren harten Kernkapital nicht (oder hat absichtlich keine P2G erstellt) und wird dies auch in absehbarer Zukunft nicht tun. Die Management-/Minderungsmaßnahmen zur Behebung dieses Problems werden als nicht glaubwürdig und nicht wirksam bewertet.</li> <li>• Die Bewertung von Konjunkturschwankungen, gegebenenfalls einschließlich Stresstests oder Sensitivitätsanalysen, lässt darauf schließen, dass die Wertpapierfirma aufgrund von Konjunkturschwankungen gegen ihre zusätzliche Eigenmittelanforderung verstoßen würde. Die Managementmaßnahmen zur Behebung dieses Problems sind nicht glaubwürdig und nicht wirksam.</li> <li>• Die Wertpapierfirma verfügt über keinen Kapitalplan, oder der vorhandene Kapitalplan ist eindeutig unzureichend.</li> </ul>

# Titel 8. Bewertung der Liquiditätsrisiken

---

## 8.1 Allgemeine Erwägungen

324. Die zuständigen Behörden sollten die Liquiditätsrisiken, die als wesentlich für die Wertpapierfirma ermittelt wurden, sowie das Management und die Kontrollen dieser Risiken durch die Wertpapierfirma bewerten und einstufen.
325. Die Formalität und Granularität der Bewertung sollte sich nach der Größe der Wertpapierfirma, ihrer Struktur und internen Organisation, der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten sowie ihrem Kundenrisiko, Marktrisiko und eigenem Firmenrisiko richten. Für Wertpapierfirmen, die nicht für eigene Rechnung handeln, sollte die Bewertung weniger umfassend, für Wertpapierfirmen, die für eigene Rechnung handeln, jedoch detailliert und umfassender ausfallen.
326. Wertpapierfirmen, die für eigene Rechnung handeln, sollten gemäß Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2019/2034 Liquiditätsbewertungen, auch nur für den Zeitraum eines Geschäftstags, durchführen. Die zuständigen Behörden sollten daher Wertpapierfirmen, die Market-Making-Tätigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 ausüben, umfassend beurteilen und bewerten, ob diese Wertpapierfirmen die für sie relevanten Komponenten abdecken, z. B. die Bewertung des Innertagesliquiditätsrisikos und der Angemessenheit der verfügbaren Liquidität.
327. Die zuständigen Behörden sollten überprüfen, ob die Wertpapierfirma die in der Verordnung (EU) 2019/2033 und der Richtlinie (EU) 2019/2034 festgelegten Mindestliquiditätsanforderungen erfüllt. Die zuständigen Behörden sollten den Umfang der Bewertung erweitern, um das Liquiditätsrisiko umfassend beurteilen zu können.
328. Bei der Bewertung des Liquiditätsrisikos sollten die zuständigen Behörden, soweit verfügbar, sämtliche nachstehenden Informationsquellen heranziehen:
- a. Ergebnisse der Analyse der Dienstleistungen und Tätigkeiten der Wertpapierfirma und Informationen aus der Überwachung der Schlüsselindikatoren, insbesondere wenn dies dazu beitragen kann, die Hauptquellen des Liquiditätsrisikos zu verstehen;
  - b. aufsichtliche Meldungen, insbesondere die Angaben der Wertpapierfirma in ihren Meldungen nach Artikel 54 der Verordnung (EU) Nr. 2019/2033;

- c. regelmäßige Berichte, quantitative Berichte, Abschlüsse, interne Berichte wie die Lageberichte über die Liquidität und alle sonstigen Informationen, die die zuständige Behörde von der Wertpapierfirma anfordert;
  - d. Informationen des Mutterunternehmens der Wertpapierfirma, wenn die Wertpapierfirma als Tochterunternehmen in die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis einbezogen ist, insbesondere Informationen über das Liquiditätsrisiko von Wertpapierfirmen, die Teil einer Bankengruppe sind;
  - e. Ergebnisse von Aufsichtstätigkeiten;
  - f. Informationen aus dem ILAAP der Wertpapierfirma;
  - g. Ergebnisse und Feststellungen in internen oder externen Prüfberichten;
  - h. von der EBA oder der ESMA herausgegebene Empfehlungen und Leitlinien sowie von makroprudenziellen Behörden oder dem ESRB herausgegebene Warnungen und Empfehlungen und
  - i. in anderen Wertpapierfirmen, die nach einem ähnlichen Geschäftsmodell operieren, identifizierte Risiken.
329. Die Bewertung des Liquiditätsrisikos sollte auf zuverlässigen und aktuellen Informationen beruhen, und die Ergebnisse sollten bei der Bewertung des Liquiditätsrisikomanagements berücksichtigt werden.
330. Die zuständigen Behörden sollten die Ergebnisse der Bewertung des Liquiditätsrisikos in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergeben, die Erläuterungen zu den wichtigsten Risikotreibern sowie einen Risiko-Score enthält.

## 8.2 Bewertung des Liquiditätsrisikos

331. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, welche Auswirkungen sich unter ernststen, aber plausiblen Belastungen auf die liquiden Aktiva ergeben, und beurteilen, inwieweit die Wertpapierfirma darauf vorbereitet ist, die Abflüsse unter Stressbedingungen in Einklang mit dem in Abschnitt 8.4 dieser Leitlinien genannten Liquiditätsrisikomanagementrahmenwerk zu mindern.
332. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, in welcher Höhe liquide Aktiva vorhanden sein müssen, um sicherzustellen, dass die Wertpapierfirma unter normalen und unter ernststen, aber plausiblen Belastungen über ausreichend liquide Mittel verfügt, um wesentliche Risikoquellen für die Wertpapierfirma, einschließlich Kundenrisiken, Marktrisiken und Firmenrisiken, abzudecken und eigenen, marktweiten und kombinierten Schocks Rechnung zu tragen.

333. Bei der Beurteilung der Auswirkungen ernster, aber plausibler Belastungen auf den Liquiditätsbedarf der Wertpapierfirma sollten die zuständigen Behörden alle wesentlichen Quellen von Liquiditätsrisiken einschließlich Kundenrisiken, Marktrisiken und Firmenrisiken, sowie die Höhe der liquiden Mittel bewerten, die gegebenenfalls für eine geordnete Abwicklung der Wertpapierfirma benötigt würden. Die zuständigen Behörden sollten vor allem Folgendes bewerten:
- a. ob die Wertpapierfirma Vermögenswerte oder Gelder von Kunden hält und in der Lage ist, diese Vermögenswerte in ernsten, aber plausiblen Szenarien zeitnah zurückzugeben;
  - b. ob die Wertpapierfirma bei der Bewertung ihres Liquiditätsbedarfs für ihre anderen außerbilanziellen Tätigkeiten den Umstand berücksichtigt, dass der Eventualcharakter außerbilanzieller Instrumente die Verwaltung der damit verbundenen Cashflows zusätzlich erschwert;
  - c. sonstige potenzielle Quellen von Zahlungsabflüssen wie Swaps, eingegangene oder begebene außerbörsliche Optionen (OTC-Optionen), andere Zinskontrakte, Devisenterminkontrakte, Nachschussforderungen und Vereinbarungen über vorzeitige Kündigung;
  - d. ob es Schwierigkeiten beim Zugang zu bestimmten Märkten gibt;
  - e. ob es an den Devisenmärkten an Liquidität mangeln könnte;
  - f. ob der Wechselkurs stark an Wert verlieren könnte, wenn die Wertpapierfirma Devisengeschäfte in erheblichem Umfang durchführt und
  - g. ob eine Wertpapierfirma, die ihre Positionen hebelt, einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt ist, das sich aus dem Risiko eines sinkenden Marktwerts einer Position ergibt, da in diesem Fall zusätzliche Sicherheiten oder Einschüsse fällig würden, sodass die Positionen zügig liquidiert werden müssten.

#### Bewertung des Innertagesliquiditätsrisikos

334. Bei Wertpapierfirmen, die Geschäfte für eigene Rechnung tätigen, sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob sie über hochwertige liquide Aktiva und andere Liquiditätszuflüsse in ausreichender Höhe verfügen, um Liquiditätsabflüsse, einschließlich Innertageszeitraum, auf täglicher Grundlage abzudecken. Wertpapierfirmen, die Market-Making-Tätigkeiten ausüben, sollten die zuständigen Behörden umfassender bewerten. Sie sollten dabei jedoch jede Minderung des Liquiditätsrisikos durch Clearingtransaktionen über ein Clearingmitglied berücksichtigen.
335. Die zuständigen Behörden sollten ihre Bewertung auf die Analyse des Innertagesliquiditätsrisikos durch die Wertpapierfirma gemäß Artikel 29 Absatz 1



Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2019/2034 stützen. Die Innertagesliquidität sollte unter normalen und unter ernsten, aber plausiblen Belastungen bewertet werden.

336. Für die Zwecke der Bewertung des Innertagesliquiditätsrisikos sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, ob die Wertpapierfirma ihre Positionen über Clearingmitglieder clear oder auf einem außerbörslichen Markt tätig ist. Wenn die Wertpapierfirma von einem Clearingmitglied oder einer anderen Partei Garantien erhält, sollte die zuständige Behörde bewerten, wie wirksam diese Garantien das Liquiditätsrisiko mindern.
337. Bei der Bewertung des Liquiditätsbedarfs unter normalen Bedingungen und der Bewertung des Innertagesliquiditätsrisikos sollten die zuständigen Behörden ihre Analyse durch Nachweise aus den internen Berichten und Informationen der Wertpapierfirma sowie aus aufsichtlichen Meldedaten gemäß der nach Artikel 54 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/2033 erlassenen Durchführungsverordnung belegen.
338. Die zuständigen Behörden sollten das Innertagesliquiditätsrisiko der Wertpapierfirma und auch die Innertagesverfügbarkeit liquider Aktiva bewerten. Die zuständigen Behörden sollten prüfen, ob die Anforderungen der täglichen Abrechnung erfüllt werden; dabei sollten sie eine Bewertung der verfügbaren Innertagesliquidität oder der verfügbaren Liquidität vornehmen, die sich sowohl auf normale Bedingungen als auch auf finanzielle oder operative Ereignisse bezieht, die den Liquiditätszugang beeinträchtigen können, wie IT-Ausfälle, rechtliche Beschränkungen für den Geldtransfer oder den Ausfall von Gegenparteien.

### Bewertung der verfügbaren liquiden Mittel

339. Für Wertpapierfirmen, bei denen es sich um Market-Maker im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 handelt, sollten die zuständigen Behörden die verfügbaren liquiden Mittel bewerten. Für Wertpapierfirmen, die nicht als Market-Maker gelten, sollten die zuständigen Behörden ähnliche Bewertungen vornehmen, sofern sie dies für geboten halten.
340. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Liquiditätsressourcen von Wertpapierfirmen, die Market-Maker sind, ausreichen, um ihren Liquiditätsbedarf über verschiedene Zeithorizonte, einschließlich eines Geschäftstags, zu decken. Hierbei sollten alle folgenden Kriterien berücksichtigt werden:
  - a. die liquiden Aktiva, die rechtzeitig zur Verfügung stehen, um die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma unter normalen und unter ernsten, aber plausiblen Belastungen zu sichern;
  - b. die gesamten liquiden Aktiva, die der Wertpapierfirma während des gesamten Zeitraums der betreffenden ernsten, aber plausiblen Belastungen zur Verfügung stehen;

- c. die Merkmale verschiedener ernster, aber plausibler Belastungen, z. B. Schwere und Dauer, sowie die Zeiträume, die bei der Bewertung des Liquiditätsbedarfs der Wertpapierfirma berücksichtigt werden;
  - d. die Höhe der Aktiva, die innerhalb der betreffenden Zeithorizonte liquidiert werden müssten, und
  - e. ob die liquiden Mittel, die tatsächlich vorgehalten werden, sowie die Qualität der liquiden Aktiva mit dem Liquiditätsrisiko der Wertpapierfirma in Einklang stehen;
  - f. die Verfügbarkeit und der Umfang der von einem Clearingmitglied bereitgestellten Liquiditätsressourcen.
341. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, inwieweit als Market-Maker agierende Wertpapierfirmen in der Lage sind, ihre liquiden Aktiva in einem angemessenen Zeitraum zu monetarisieren, um während einer Stressperiode ihren Liquiditätsbedarf zu decken. Hierbei sollten die zuständigen Behörden alle folgenden Kriterien berücksichtigen:
- a. ob die Wertpapierfirma ihren Zugang zum Markt durch Verkaufs- oder Repogeschäfte regelmäßig testet;
  - b. ob es hohe Konzentrationen gibt, die das Risiko bergen, dass zu Unrecht liquide Mittel erwartet werden;
  - c. ob die Liquiditätsressourcen ohne Weiteres verfügbar sind und unter der Kontrolle des zuständigen Personals stehen;
  - d. ob die Denominierung der liquiden Aktiva dem nach Währung aufgeteilten Liquiditätsbedarf entspricht;
  - e. ob die Wertpapierfirma gegebenenfalls geliehene liquide Aktiva nicht mehr zur Verfügung hätte, um ihre Abflüsse unter ernsten, aber plausiblen Belastungen zu decken, wenn der Nettoeffekt des Geschäfts zugrunde gelegt wird, und
  - f. die Zuverlässigkeit zugesagter Liquiditätsfazilitäten im Falle ihrer Inanspruchnahme durch die Wertpapierfirma.

### Bewertung der Finanzierung

342. Bei der Bewertung des Liquiditätsrisikos sollten die zuständigen Behörden die Finanzierungsvereinbarungen der Wertpapierfirma und die Stabilität der Finanzierungsquellen sowohl unter normalen als auch unter ernsten, aber plausiblen Belastungen beurteilen.

343. Die zuständigen Behörden sollten die Angemessenheit des Finanzierungsprofils der Wertpapierfirma unter Berücksichtigung aller folgenden Kriterien bewerten:
- a. ob die Verpflichtungen der Wertpapierfirma mit einer stabilen Finanzierung angemessen erfüllt werden;
  - b. ob es – falls die Wertpapierfirma einer Gruppe angehört – regelmäßige gruppeninterne Liquiditätsströme gibt und ob diese vertraglich vorgeschrieben und noch in Kraft sind und
  - c. ob die Wertpapierfirma Zugang zu Kreditfazilitäten eines Kreditinstituts oder eines anderen Unternehmens der Gruppe hat oder über andere alternative Finanzierungsquellen verfügt.
344. Die zuständigen Behörden sollten die Vielfalt der Finanzierungsquellen bewerten. Bei der Bewertung sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, ob die Finanzierung besichert oder unbesichert ist, und dabei z. B. die Nutzung von Pensionsgeschäften, Wertpapierleihmärkten, der Emission langfristiger Schuldtitel auf öffentlichen und privaten Märkten, verschiedener kurzfristiger Finanzierungsinstrumente wie Bankkredite und gegebenenfalls der Vielfalt der regionalen Märkte betrachten.
345. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob potenzielle Schwachstellen, die sich aus dem Finanzierungsprofil der Wertpapierfirma ergeben, wie z. B. akzeptable Grenzen überschreitende Inkongruenzen zwischen Zu- und Abflüssen bei Marktaktivitäten oder übermäßige Konzentrationen von Finanzierungsquellen, zu einem Liquiditätsrisiko führen könnten. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, inwieweit sich die Wertpapierfirma auf besondere Finanzierungsquellen stützt, und dabei Wertpapierdienstleistungen sowie Art und Anbieter der Finanzierungen betrachten.
346. Die zuständigen Behörden sollten die Faktoren, die die Stabilität der Finanzierung beeinträchtigen können, im Hinblick auf die Art und die Merkmale von Aktiva und Passiva untersuchen.
347. Die zuständigen Behörden sollten die Risiken im Hinblick auf die Nachhaltigkeit des Finanzierungsprofils der Wertpapierfirma bewerten, die aufgrund der Konzentration von Finanzierungsquellen entstehen können. Neben der Frage, ob es sich bei den Gegenparteien der Wertpapierfirma jeweils um ein einziges oder ein verbundenes Unternehmen handelt, sollten dabei auch andere Konzentrationsrisiken berücksichtigt werden, die sich auf den zukünftigen Zugang der Wertpapierfirma zu Finanzierung auswirken könnten. Bei der Bewertung sollte auch geprüft werden, wie zuverlässig die alternativen Finanzierungsstrategien der Wertpapierfirma sind und ob sie geeignet sind, deren Fortbestand zu sichern.

## 8.3 Bewertung des Liquiditätsrisikomanagements

348. Die zuständigen Behörden sollten den Rahmen für das Liquiditätsrisikomanagement der Wertpapierfirma bewerten. Bei kleineren und weniger komplexen Wertpapierfirmen sollte diese Bewertung gestrafft werden, um eine übermäßige Belastung sowohl für die Behörde als auch für die Wertpapierfirma zu vermeiden.

### Organisatorischer Rahmen, Richtlinien und Verfahren

349. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Wertpapierfirma über einen wirksamen Rahmen für das Liquiditätsrisikomanagement verfügt, der es ihr ermöglicht, ihre Gefährdung durch Liquiditätsrisiken zu erkennen. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Wertpapierfirma ein solides System für das Management und die Kontrollen des Liquiditätsrisikos eingerichtet hat, mit dem es der Wertpapierfirma möglich ist, die Wirksamkeit ihrer Liquidität, die Höhe des Liquiditätsrisikos und die Einhaltung der festgelegten Richtlinien und Verfahren zu überwachen.
350. Dieser Rahmen sollte der Größe der Wertpapierfirma, ihrer Struktur und internen Organisation, der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten sowie ihrem Kundenrisiko, Marktrisiko und eigenem Firmenrisiko entsprechen. Für Wertpapierfirmen, die nicht für eigene Rechnung handeln, ist es unter Umständen nicht erforderlich, einen von anderen risikobezogenen Strategien und Verfahren getrennten Rahmen für das Liquiditätsrisikomanagement zu unterhalten.
351. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob in dem Risikomanagementrahmen der Wertpapierfirma geregelt ist, woran die Wertpapierfirma Defizite bei den liquiden Aktiva erkennen kann, bevor Stressbedingungen eintreten.
352. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Strategien der Wertpapierfirma darauf ausgerichtet sind, diese in die Lage zu versetzen, über einen längeren Zeitraum und in allen Marktumgebungen ihre Geschäftstätigkeit fortzuführen und neue Geschäftsmöglichkeiten zu erschließen, ohne dass Aktiva unmittelbar liquidiert oder zusätzliche Finanzmittel beschafft werden müssen.
353. Bei der Bewertung des Rahmens, der Richtlinien und der Verfahren für das Liquiditätsrisikomanagement sollten die zuständigen Behörden alle folgenden Kriterien berücksichtigen:
- a. ob das Leitungsorgan die Richtlinien zur Steuerung des Liquiditätsrisikos genehmigt sowie diese regelmäßig erörtert und überprüft;
  - b. ob die Geschäftsleitung für die Entwicklung und Umsetzung der Richtlinien und Verfahren für die Steuerung des Liquiditätsrisikos verantwortlich ist;
  - c. ob die Geschäftsleitung sicherstellt, dass die Beschlüsse des Leitungsorgans umgesetzt werden und aktiv überwacht werden;

- d. ob der Rahmen für das Liquiditätsrisikomanagement intern kohärent ist und gegebenenfalls einen ILAAP sicherstellt, der umfassend und gut in das breitere Risikomanagementrahmenwerk der Wertpapierfirma integriert ist, und
  - e. ob die Richtlinien und Verfahren korrekt definiert und formell festgelegt sind und ob sie ordnungsgemäß innerhalb der gesamten Wertpapierfirma mitgeteilt werden.
354. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Wertpapierfirma über einen geeigneten organisatorischen Rahmen für die Steuerungs-, die Mess- und die Kontrollfunktion des Liquiditätsrisikos verfügt. Hierbei sollten die zuständigen Behörden alle folgenden Kriterien berücksichtigen:
- a. ob die Systeme und Prozesse zur Kontrolle und Überwachung von Liquiditätsrisiken unabhängigen Kontrollfunktionen unterliegen und
  - b. ob die Funktionen zur Steuerung, Messung und Kontrolle von Risiken die Liquiditätsrisiken in der Wertpapierfirma und insbesondere all diejenigen Bereiche abdecken, die mit der Übernahme, Minderung oder Überwachung von Liquiditätsrisiken befasst sein können.

### Interner Kontrollrahmen für das Liquiditätsrisiko

355. Die zuständigen Behörden sollten bewerten, ob die Wertpapierfirma über einen stabilen und umfassenden Kontrollrahmen sowie über solide Sicherheitsvorkehrungen verfügt, um das Liquiditätsrisiko zu mindern oder zu begrenzen. Der Kontrollrahmen für das Liquiditätsrisiko und die Sicherheitsvorkehrungen können getrennt von anderen Rahmen oder Mechanismen für die Risikokontrolle betrieben werden. Bei der Bewertung dieser Rahmen und Mechanismen sollten die zuständigen Behörden alle folgenden Kriterien berücksichtigen:
- a. ob der Limit- und Kontrollrahmen für die Komplexität, die Größe und das Geschäftsmodell der Wertpapierfirma angemessen ist und die wesentlichen Liquiditätsrisikotreiber wie Laufzeitinkongruenzen, Währungsinkongruenzen, Derivatgeschäfte, außerbilanzielle Positionen und das Innertagesliquiditätsrisiko widerspiegelt;
  - b. ob die Wertpapierfirma geeignete Limits und Überwachungssysteme implementiert hat, die in Einklang mit ihrer Liquiditätsrisikobereitschaft stehen;
  - c. ob die Risikolimits von den zuständigen Organen oder der Kontrollfunktion der Wertpapierfirma regelmäßig überprüft und innerhalb der Firma klar kommuniziert werden;
  - d. ob eindeutige und transparente Verfahren vorhanden sind, die festlegen, wie die Einhaltung der einzelnen Liquiditätsrisikolimits überwacht und wie

Limitüberschreitungen behandelt werden (einschließlich klarer Eskalations- und Berichtsverfahren), und

e. ob der Limit- und Kontrollrahmen der Wertpapierfirma dazu beiträgt, die Verfügbarkeit ausreichender liquider Aktiva sicherzustellen.

## 8.4 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung

356. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden das Liquiditätsrisiko der Wertpapierfirma beurteilen. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die durch einen Risiko-Score auf der Grundlage der in Tabelle 10 angeführten Erwägungen ergänzt wird.

Tabelle 10. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scores für das Liquiditätsrisiko

Risiko-Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen in Bezug auf das inhärente Risiko	Erwägungen in Bezug auf die Angemessenheit des Risikomanagements und der Kontrollen
1	Angesichts der Höhe des Liquiditätsrisikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein geringes Risiko einer erheblichen prudentiellen Auswirkung auf die Wertpapierfirma.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht kein wesentliches/ein sehr geringes Risiko.</li> <li>• Die liquiden Aktiva sind im Hinblick auf ihre Größe und Zusammensetzung angemessen und verhältnismäßig.</li> <li>• Andere Liquiditätsrisikotreiber (einschließlich in Bezug auf das Reputationsrisiko und die Behinderung des Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe) haben keine wesentliche/eine sehr geringe Auswirkung.</li> <li>• Das aus dem Finanzierungsprofil der Wertpapierfirma oder dessen Stabilität erwachsende Risiko hat keine wesentliche/eine sehr geringe Auswirkung.</li> <li>• Andere Liquiditätsrisikotreiber (einschließlich in Bezug auf das Reputationsrisiko) haben keine</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Rahmen für das Liquiditätsrisikomanagement der Wertpapierfirma steht in Einklang mit ihrer allgemeinen Strategie und ihrer allgemeinen Risikobereitschaft.</li> <li>• Die Systeme für das Management und die Kontrolle des Liquiditätsrisikos sind angemessen und stehen in Einklang mit der Risikomanagementstrategie und der Risikobereitschaft der Wertpapierfirma.</li> </ul>

		wesentliche/eine sehr geringe Auswirkung.
2	Angesichts der Höhe des Liquiditätsrisikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein mittleres bis geringes Risiko einer wesentlichen prudentiellen Auswirkung auf die Wertpapierfirma.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Risiko aufgrund von Inkongruenzen (zwischen Laufzeiten und Währungen) liegt im niedrigen bis mittleren Bereich.</li> <li>• Das Risiko im Hinblick auf die Größe und Zusammensetzung des Liquiditätspuffers liegt im niedrigen bis mittleren Bereich.</li> <li>• Andere Liquiditätsrisikotreiber (einschließlich in Bezug auf das Reputationsrisiko und die Behinderung des Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe) haben eine geringe bis mittlere Auswirkung.</li> <li>• Das aus dem Finanzierungsprofil der Wertpapierfirma und dessen Stabilität erwachsende Risiko liegt im niedrigen bis mittleren Bereich.</li> <li>• Andere Liquiditätsrisikotreiber (einschließlich in Bezug auf das Reputationsrisiko) haben eine niedrige bis mittlere Auswirkung.</li> </ul>
3	Angesichts der Höhe des Liquiditätsrisikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein mittleres bis hohes Risiko einer wesentlichen prudentiellen Auswirkung auf die Wertpapierfirma.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Risiko aufgrund von Inkongruenzen (zwischen Laufzeiten, Währungen usw.) liegt im mittleren bis hohen Bereich.</li> <li>• Das Risiko im Hinblick auf die Größe und Zusammensetzung der liquiden Aktiva liegt im mittleren bis hohen Bereich.</li> </ul>

		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Andere Liquiditätsrisikotreiber (einschließlich in Bezug auf das Reputationsrisiko und die Behinderung des Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe) haben eine mittlere bis hohe Auswirkung.</li> <li>• Das aus dem Finanzierungsprofil der Wertpapierfirma und dessen Stabilität erwachsende Risiko liegt im mittleren bis hohen Bereich.</li> <li>• Andere Liquiditätsrisikotreiber (einschließlich in Bezug auf das Reputationsrisiko) haben eine mittlere bis hohe Auswirkung.</li> </ul>
4	<p>Angesichts der Höhe des Liquiditätsrisikos sowie angesichts des Risikomanagements und der Kontrollen besteht ein hohes Risiko einer erheblichen prudentiellen Auswirkung auf die Wertpapierfirma.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Risiko aufgrund von Inkongruenzen (zwischen Laufzeiten, Währungen usw.) ist hoch.</li> <li>• Das Risiko im Hinblick auf die Größe und Zusammensetzung der liquiden Aktiva ist hoch.</li> <li>• Andere Liquiditätsrisikotreiber (einschließlich in Bezug auf das Reputationsrisiko und die Behinderung des Liquiditätstransfers innerhalb der Gruppe) haben eine hohe Auswirkung.</li> <li>• Das aus dem Finanzierungsprofil der Wertpapierfirma und dessen Stabilität erwachsende Risiko ist hoch.</li> <li>• Andere Liquiditätsrisikotreiber (einschließlich in Bezug auf das Reputationsrisiko) haben eine hohe Auswirkung.</li> </ul>



# Titel 9. Bestimmung des Ergebnisses der Liquiditätsbewertung

---

## 9.1 Allgemeine Erwägungen

357. Mithilfe der Bewertung nach Titel 8 sollten die zuständigen Behörden aktuelle und künftige Liquiditätsrisiken, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, sowie die Art und Weise, wie die Wertpapierfirma zur Minderung dieser Risiken in der Lage ist, ermitteln und beurteilen.
358. Die zuständigen Behörden sollten die SREP-Liquiditätsbewertung in folgenden Schritten durchführen:
- a. allgemeine Bewertung der Liquidität der Wertpapierfirma;
  - b. Bestimmung der Notwendigkeit besonderer Liquiditätsmaßnahmen auf der Grundlage der gemäß Artikel 42 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/2034 erlassenen delegierten Verordnung;
  - c. Bestimmung des Liquiditäts-Scores.

## 9.2 Allgemeine Bewertung des Liquiditätsrisikos

359. Zur Bewertung, ob die von einer Wertpapierfirma vorgehaltene Liquidität eine angemessene Deckung des Liquiditätsrisikos gewährleistet, sollten die zuständigen Behörden alle folgenden Informationsquellen heranziehen:
- a. Ergebnisse der Bewertung des Liquiditätsrisikos;
  - b. ILAAP der Wertpapierfirma, sofern verfügbar, und
  - c. weitere relevante Eingangsdaten wie Informationen aus Vor-Ort-Prüfungen, Peer-Gruppen-Analysen von GW/TF-Aufsichtsbehörden oder Stresstests, interne Risikomanagementberichte und Ad-hoc-Berichte, die von den zuständigen Behörden angefordert werden, sofern verfügbar.
360. Für das Ergebnis der Bewertung des Liquiditätsrisikos sollten die zuständigen Behörden die Ergebnisse in Bezug auf alle folgenden Aspekte berücksichtigen:
- a. Liquiditätsrisiko, das nicht durch die in der Verordnung (EU) 2019/2033 festgelegten Liquiditätsanforderungen abgedeckt ist, gegebenenfalls einschließlich des Innertagesliquiditätsrisikos;

- b. sonstige von der Wertpapierfirma nicht korrekt erfasste und gemessene Risiken infolge einer Unterschätzung der Abflüsse, einer Überschätzung der Zuflüsse, einer Überschätzung der liquiden Aktiva oder infolge der Nichtverfügbarkeit liquider Aktiva aus operationeller Sicht (nicht für den Verkauf verfügbare Aktiva, sofort verfügbare Aktiva usw.);
  - c. spezielle Konzentrationen der Finanzierung nach Gegenparteien oder Produkt/Typ und
  - d. sonstige relevante Ergebnisse der aufsichtlichen Liquiditätsstresstests.
361. Bei der Bewertung des ILAAP-Rahmens der Wertpapierfirma sollten die zuständigen Behörden bewerten, ob die ILAAP-Berechnungen glaubwürdig sind. Die von den Wertpapierfirmen verwendeten Berechnungen sollten als glaubwürdig angesehen werden, wenn sie die Risiken, für deren Minderung sie vorgesehen sind, angemessen abdecken. Die Berechnungen sollten als verständlich angesehen werden, wenn die den ILAAP-Berechnungen zugrunde liegenden Komponenten in eindeutiger Weise aufgeschlüsselt und zusammengefasst sind.
362. Die zuständigen Behörden sollten diese allgemeine Bewertung in einem Score für die Liquidität und die Finanzierung ausdrücken, der ihre Einschätzung wiedergibt, inwieweit die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma durch Liquiditätsrisiken bedroht ist.

### 9.3 Bestimmung der Notwendigkeit besonderer Liquiditätsanforderungen

363. Wenn die zuständigen Behörden besondere Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 42 der Richtlinie (EU) 2019/2034 festlegen, sollten sie über die Anwendung quantitativer Anforderungen gemäß diesem Titel oder über die Anwendung qualitativer Anforderungen gemäß Titel 10 dieser Leitlinien entscheiden.
364. Zur Festlegung der quantitativen Anforderungen sollten die zuständigen Behörden in Einklang mit der gemäß Artikel 42 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2019/2034 erlassenen delegierten Verordnung liquide Aktiva in einer Höhe verlangen, mit der die festgestellten Schwachstellen behoben werden.

### 9.4 Zusammenfassung der Ergebnisse und Einstufung

365. Auf der Grundlage der vorstehenden Bewertungen sollten die zuständigen Behörden beurteilen, ob die vorhandenen Liquiditätsressourcen eine solide Deckung der Risiken, denen die Wertpapierfirma tatsächlich oder möglicherweise ausgesetzt ist, gewährleisten. Diese Beurteilung sollte in einer Zusammenfassung der Ergebnisse wiedergegeben werden, die durch einen Score auf der Grundlage der in Tabelle 11 angeführten Erwägungen ergänzt wird.

Tabelle 11. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe eines Scores für die Angemessenheit der Liquiditätsausstattung

Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
1	Die Liquiditätsposition und das Finanzierungsprofil der Wertpapierfirma stellen kein erhebliches Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Liquiditätsausstattung der Wertpapierfirma liegt über den besonderen quantitativen Anforderungen der Aufsichtsbehörde, und es wird erwartet, dass sie auch in Zukunft auf diesem Niveau verbleiben wird.</li> <li>• Die Zusammensetzung und die Stabilität der Finanzierungen stellen kein erkennbares Risiko für die Geschäftstätigkeiten und das Geschäftsmodell der Wertpapierfirma dar.</li> <li>• Der freie Liquiditätsfluss zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird nicht behindert, bzw. alle Unternehmen verfügen über ein Liquiditätsdeckungspotenzial und eine Liquiditätsausstattung, die über den Aufsichtsanforderungen liegen.</li> </ul>
2	Die Liquiditätsposition oder das Finanzierungsprofil der Wertpapierfirma stellt ein geringes Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Liquiditätsausstattung der Wertpapierfirma liegt über den besonderen quantitativen Anforderungen der Aufsichtsbehörde, jedoch besteht das Risiko, dass dies in Zukunft nicht der Fall sein wird.</li> <li>• Die Zusammensetzung und die Stabilität der Finanzierungen stellen ein geringes Risiko für die Geschäftstätigkeiten und das Geschäftsmodell der Wertpapierfirma dar.</li> <li>• Der freie Liquiditätsfluss zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird geringfügig behindert oder könnte geringfügig behindert werden.</li> </ul>
3	Die Liquiditätsposition oder das Finanzierungsprofil der Wertpapierfirma stellt ein mittleres Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Liquiditätsausstattung der Wertpapierfirma verschlechtert sich und/oder liegt unter den besonderen quantitativen Anforderungen der Aufsichtsbehörde, und es bestehen Bedenken, ob die Wertpapierfirma diese Anforderungen in absehbarer Zeit wieder einhalten kann.</li> <li>• Die Zusammensetzung und die Stabilität der Finanzierungen stellen ein mittleres Risiko für die Geschäftstätigkeiten und das Geschäftsmodell der Wertpapierfirma dar.</li> <li>• Der freie Liquiditätsfluss zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird behindert.</li> </ul>
4	Die Liquiditätsposition oder das Finanzierungsprofil der Wertpapierfirma stellt ein hohes	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Liquiditätsausstattung der Wertpapierfirma verschlechtert sich rasch oder liegt unter den besonderen quantitativen Anforderungen der Aufsichtsbehörde, und es bestehen ernsthafte Bedenken, ob die Wertpapierfirma</li> </ul>

	<p>Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma dar.</p>	<p>diese Anforderungen in absehbarer Zeit wieder einhalten kann.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Zusammensetzung und die Stabilität der Finanzierungen stellen ein hohes Risiko für die Geschäftstätigkeiten und das Geschäftsmodell der Wertpapierfirma dar.</li> <li>• Der freie Liquiditätsfluss zwischen den Unternehmen der Gruppe (sofern relevant) wird in hohem Maße behindert.</li> </ul>
--	--	---

# Titel 10. SREP-Gesamtbewertung und Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen

---

## 10.1 Allgemeine Erwägungen

366. In diesem Titel werden die Ergebnisse der Bewertungen der einzelnen SREP-Elemente in einer SREP-Gesamtbewertung zusammengefasst. Zudem wird die Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen durch die zuständigen Behörden beschrieben, um die bei der Bewertung der SREP-Elemente erkannten Mängel zu beheben. Die zuständigen Behörden können Aufsichtsmaßnahmen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/2034 (Artikel 38, 39, 40, 41 und 42) und nach nationalem Recht sowie, sofern notwendig, Frühinterventionsmaßnahmen nach Artikel 27 der Richtlinie 2014/59/EU oder eine Kombination dieser Maßnahmen vorsehen.
367. Die zuständigen Behörden sollten ihre Aufsichtsbefugnisse auf der Grundlage der während der Bewertung der einzelnen SREP-Elemente erkannten Mängel und entsprechend der SREP-Gesamtbewertung und des betreffenden Scores ausüben, wobei folgende Aspekte berücksichtigt werden sollten:
- a. die Wesentlichkeit der Mängel/Anfälligkeiten und die potenziellen prudentiellen Auswirkungen, wenn der Mangel/die Anfälligkeit nicht eingedämmt wird (d. h. die Entscheidung, ob es notwendig ist, mit einer bestimmten Maßnahme auf das Problem zu reagieren);
  - b. ob die Maßnahmen mit der auf ein bestimmtes SREP-Element bezogenen Gesamtbewertung (und der SREP-Gesamtbewertung) der zuständigen Behörde in Einklang bzw. in einem angemessenen Verhältnis stehen;
  - c. ob nach der Kontaktaufnahme mit den einschlägigen GW/TF-Aufsichtsbehörden Aufsichts- oder andere Verwaltungsmaßnahmen erforderlich sind, um aufsichtliche Mängel/Anfälligkeiten in Zusammenhang mit Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in ihrem Aufsichtsbereich zu beseitigen;
  - d. ob die Mängel/Anfälligkeiten bereits durch andere Maßnahmen in Angriff genommen wurden oder abgedeckt werden;
  - e. ob mit anderen Maßnahmen dieselbe Zielsetzung bei einer geringeren administrativen und finanziellen Auswirkung auf die Wertpapierfirma erreicht wird;
  - f. optimale Höhe und Dauer der Anwendung der Maßnahme zur Erreichung des Aufsichtsziels und

- g. die Möglichkeit, dass die ermittelten Risiken und Anfälligkeiten in gegenseitiger Wechselbeziehung stehen und/oder sich gegenseitig verstärken können, wodurch strengere Aufsichtsmaßnahmen auferlegt werden müssten.
368. Bei der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen zur Eindämmung bestimmter Mängel, die während der Bewertung der SREP-Elemente ermittelt wurden, sollten die zuständigen Behörden die gesamten quantitativen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen berücksichtigen, die auf der Grundlage der in den Titeln 7 und 9 beschriebenen Kriterien festzulegen sind.
369. Bei der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen oder Sanktionen zur Beseitigung aufsichtlicher Lücken in Zusammenhang mit Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sollten die zuständigen Behörden mit den GW/TF-Aufsichtsbehörden Kontakt aufnehmen, sodass den zugrunde liegenden Mängeln/Anfälligkeiten durch angemessene Maßnahmen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich der GW/TF-Aufsichtsbehörden und der zuständigen Behörden aus ihrer jeweiligen Perspektive angemessen begegnet wird.
370. Die zuständigen Behörden können unverzüglich Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Ergebnissen jeglicher Aufsichtstätigkeit stehen.

## 10.2 SREP-Gesamtbewertung

371. Für die SREP-Gesamtbewertung sollten die zuständigen Behörden die Ergebnisse der Bewertungen der einzelnen SREP-Elemente berücksichtigen, insbesondere:
- a. die Risiken, denen die Wertpapierfirma ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann;
  - b. die Wahrscheinlichkeit, dass die Governance, Kontrollmängel und/oder das Geschäftsmodell oder die Geschäftsstrategie der Wertpapierfirma diese Risiken verstärken oder mindern oder die Wertpapierfirma dadurch neuen Risikoquellen ausgesetzt ist;
  - c. ob die Eigenmittel- und Liquiditätsressourcen der Wertpapierfirma eine solide Deckung dieser Risiken gewährleisten und
  - d. das Potenzial einer positiven und negativen Wechselwirkung zwischen den Elementen (insbesondere kann eine starke Eigenkapitalposition als Faktor zur potenziellen Abschwächung bestimmter in den Bereichen Liquidität und Finanzierung ermittelter Schwachstellen angesehen werden, umgekehrt kann eine schwache Eigenkapitalposition Probleme in diesem Bereich verstärken).
372. Auf der Grundlage dieser Erwägungen sollten die zuständigen Behörden die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma bestimmen. Hierbei sollten die zuständigen Behörden aufgrund der Angemessenheit der Eigenkapital- und Liquiditätsressourcen, der

Governance, der Kontrollen und/oder des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie der Wertpapierfirma zur Deckung der Risiken, denen sie ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein kann, feststellen, wie weit die Wertpapierfirma von dem Punkt entfernt ist, ab dem sie nicht mehr lebensfähig ist.

373. Auf der Grundlage dieser Beurteilung sollten die zuständigen Behörden
- a. etwaig erforderliche Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, um Bedenken Rechnung zu tragen;
  - b. die künftigen Aufsichtsressourcen und die künftige Aufsichtsplanung für die Wertpapierfirma festlegen und entscheiden, ob spezifische Aufsichtsmaßnahmen für die Wertpapierfirma geplant werden sollten;
  - c. gegebenenfalls die Notwendigkeit von Frühinterventionsmaßnahmen nach Artikel 27 der Richtlinie 2014/59/EU bestimmen und
  - d. entscheiden, ob die Wertpapierfirma als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ erachtet werden kann.
374. Die SREP-Gesamtbewertung ist durch einen Score für die Überlebensfähigkeit auf der Grundlage der in Tabelle 12 angeführten Erwägungen wiederzugeben und in Form einer Zusammenfassung klar zu dokumentieren. Diese jährliche Zusammenfassung sollte auch den SREP-Gesamtscore und die Scores für die einzelnen SREP-Elemente sowie alle Aufsichtsergebnisse während der vorausgegangenen 12 Monate umfassen.

Tabelle 12. Aufsichtliche Erwägungen für die Vergabe des SREP-Gesamtscores

Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
1	Die ermittelten Risiken stellen ein geringes Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie der Wertpapierfirma geben keinen Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Die Regelungen zu interner Governance und firmenweiten Kontrollen geben keinen Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Es besteht kein wesentliches/ein sehr geringes Risiko, dass sich die Kapital- und Liquiditätsrisiken der Wertpapierfirma in prudentieller Hinsicht wesentlich auswirken.</li> <li>• Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel geben keinen Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Die Liquiditätsposition und das Finanzierungsprofil der Wertpapierfirma geben keinen Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit des Sanierungsplans der Wertpapierfirma, einschließlich</li> </ul>

Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
		ihrer allgemeinen Sanierungsfähigkeit, geben keinen wesentlichen Anlass zur Besorgnis.
2	Die ermittelten Risiken stellen ein mittleres bis geringes Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie der Wertpapierfirma geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Die Regelungen zu interner Governance und firmenweiten Kontrollen der Wertpapierfirma geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Es besteht ein geringes bis mittleres Risiko, dass sich die Kapital- und Liquiditätsrisiken in prudenzieller Hinsicht wesentlich auswirken.</li> <li>• Die Höhe und die Zusammensetzung der vorgehaltenen Eigenmittel geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil der Wertpapierfirma geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit des Sanierungsplans der Wertpapierfirma, sofern relevant, einschließlich ihrer allgemeinen Sanierungsfähigkeit, geben in geringem bis mittlerem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> </ul>
3	Die ermittelten Risiken stellen ein mittleres bis hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie der Wertpapierfirma geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Die Regelungen zu interner Governance oder die firmenweiten Kontrollen der Wertpapierfirma geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Es besteht ein mittleres bis hohes Risiko, dass sich die Kapital- und Liquiditätsrisiken in prudenzieller Hinsicht wesentlich auswirken.</li> <li>• Die Höhe und die Zusammensetzung der von der Wertpapierfirma vorgehaltenen Eigenmittel geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil der Wertpapierfirma geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit des Sanierungsplans der Wertpapierfirma, sofern relevant, einschließlich ihrer allgemeinen Sanierungsfähigkeit, geben in mittlerem bis hohem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> </ul>



Score	Aufsichtliche Beurteilung	Erwägungen
4	Die ermittelten Risiken stellen ein hohes Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma dar.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Das Geschäftsmodell und die Geschäftsstrategie der Wertpapierfirma geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Die Regelungen zu interner Governance und firmenweiten Kontrollen der Wertpapierfirma geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Es besteht ein hohes Risiko, dass sich die Kapital- und Liquiditätsrisiken in prudenzieller Hinsicht wesentlich auswirken.</li> <li>• Die Höhe und die Zusammensetzung der von der Wertpapierfirma vorgehaltenen Eigenmittel geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Die Liquiditätsposition und/oder das Finanzierungsprofil der Wertpapierfirma geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> <li>• Die Glaubwürdigkeit und Durchführbarkeit des Sanierungsplans der Wertpapierfirma, sofern relevant, einschließlich ihrer allgemeinen Sanierungsfähigkeit, geben in hohem Maß Anlass zur Besorgnis.</li> </ul>
F	Die Wertpapierfirma wird als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ erachtet.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Es besteht ein unmittelbares Risiko für die Überlebensfähigkeit der Wertpapierfirma.</li> <li>• Die Wertpapierfirma erfüllt die Voraussetzungen nach Artikel 32 Absatz 4 der Richtlinie 2014/59/EU<sup>22</sup>, um als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ erachtet zu werden.</li> </ul>

375. Wenn die zuständigen Behörden zu dem Schluss kommen, dass eine Wertpapierfirma „ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt“, was durch den SREP-Gesamtscore „F“ angegeben wird, sollten die zuständigen Behörden gemäß dem in Artikel 32 der Richtlinie 2014/59/EU festgelegten Verfahren die Abwicklungsbehörden hinzuziehen, um diese zu den Ergebnissen anzuhören. Im Falle von Wertpapierfirmen, die nicht der Richtlinie 2014/59/EU unterliegen, aber als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ eingestuft

<sup>22</sup> Insbesondere ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass 1) die Wertpapierfirma gegen die an eine dauerhafte Zulassung geknüpften Anforderungen in einer Weise verstößt, die den Entzug der Zulassung durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, beispielsweise unter anderem aufgrund der Tatsache, dass die Wertpapierfirma Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die ihre gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil ihrer Eigenmittel aufgebraucht werden; 2) die Vermögenswerte der Wertpapierfirma die Höhe ihrer Verbindlichkeiten unterschreiten, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird; oder 3) die Wertpapierfirma nicht in der Lage ist, ihre Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen, oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird. In Artikel 32 Absatz 4 Buchstabe d der Richtlinie 2014/59/EU werden außerdem auf eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bezogene Kriterien angegeben, anhand deren festzustellen ist, ob eine Wertpapierfirma als „ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend“ gilt; diese Kriterien werden für die Zwecke des SREP und die von den zuständigen Behörden vorzunehmende Beurteilung nicht berücksichtigt.

werden, sollten die zuständigen Behörden ihre Zusammenarbeit mit der Wertpapierfirma verstärken, um deren geordnete Abwicklung sicherzustellen.

### 10.3 Anwendung von Kapitalmaßnahmen

376. Die zuständigen Behörden sollten eine zusätzliche Eigenmittelanforderung vorsehen und Erwartungen hinsichtlich der Eigenmittel festlegen, indem sie die Anforderung zur Säule-2 (P2R) und P2G in Einklang mit Titel 7 festlegen.
377. Ungeachtet der in der vorstehenden Randnummer erwähnten Anforderungen können die zuständigen Behörden auf der Grundlage der während der Bewertung der SREP-Elemente festgestellten Anfälligkeiten und Mängel zusätzliche Kapitalmaßnahmen vorsehen, unter anderem:
- a. nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe h der Richtlinie (EU) 2019/2034 von der Wertpapierfirma verlangen, Nettogewinne zur Stärkung der Eigenmittel einzusetzen;
  - b. nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe i der Richtlinie (EU) 2019/2034 Ausschüttungen oder Zinszahlungen der Wertpapierfirma an Anteilseigner, Gesellschafter oder Inhaber von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals einschränken oder untersagen, sofern dieses Verbot für die Wertpapierfirma kein Ausfallereignis darstellt, und/oder
  - c. nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2013/2034 der Wertpapierfirma eine bestimmte Rückstellungspolitik oder eine bestimmte Behandlung ihrer Vermögenswerte hinsichtlich der Eigenmittelanforderungen vorschreiben.
378. Wenn nach einer Kontaktaufnahme mit der für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Aufsichtsbehörde für die zuständige Behörde die Notwendigkeit besteht, infolge der Bewertung der SREP-Elemente aufsichtliche Lücken/Anfälligkeiten in Zusammenhang mit GW/TF-Risiken anzugehen, sollten die zuständigen Behörden diese bei der Festlegung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung nur dann berücksichtigen, wenn dies als zweckmäßiger als andere Aufsichtsmaßnahmen erachtet wird. Wenn eine zusätzliche Eigenmittelanforderung auferlegt wird, sollte diese als vorübergehende Maßnahme festgelegt werden, die während der Behebung der Mängel anzuwenden ist.

### 10.4 Anwendung von Liquiditätsmaßnahmen

379. Die zuständigen Behörden können besondere Liquiditätsanforderungen in Einklang mit dem Prozess und den Kriterien vorsehen, die in Titel 9 beschrieben sind.

380. Ungeachtet der in der vorstehenden Randnummer genannten spezifischen quantitativen Anforderungen können die zuständigen Behörden auf der Grundlage der bei der Bewertung der Liquiditäts- und Finanzierungsrisiken festgestellten Anfälligkeiten und Mängel zusätzliche Liquiditätsmaßnahmen vorschreiben, einschließlich spezifischer Liquiditätsanforderungen gemäß Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe k oder Artikel 42 der Richtlinie (EU) 2019/2034.

## 10.5 Anwendung anderer Aufsichtsmaßnahmen

381. Zur Eindämmung bestimmter Mängel, die während der Bewertung der SREP-Elemente ermittelt wurden, können die zuständigen Behörden die Anwendung von Maßnahmen erwägen, die nicht direkt mit quantitativen Kapital- oder Liquiditätsanforderungen zusammenhängen. Dieser Abschnitt enthält eine nicht erschöpfende Liste möglicher Aufsichtsmaßnahmen, die auf der Grundlage von Artikel 39 der Richtlinie (EU) 2019/2034 vorgesehen werden können. Die zuständigen Behörden können andere als die in diesem Artikel vorgesehenen aufsichtlichen Maßnahmen anwenden, wenn diese angemessener sind, um die in diesem Abschnitt beschriebenen ermittelten Mängel zu beheben. Bei der Wahl der Maßnahmen sollte den Ergebnissen der in Einklang mit den Titeln 4, 5, 6 und 8 dieser Leitlinien durchgeführten Bewertung Rechnung getragen werden.

### Geschäftsmodellanalyse

382. Zu den Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung der in der Geschäftsmodellanalyse ermittelten Mängel zählen in der Regel Maßnahmen, die von der Wertpapierfirma eine Anpassung ihrer Governance- und Kontrollregelungen verlangen, um die Umsetzung des Geschäftsmodells und der Geschäftsstrategie zu unterstützen oder bestimmte Geschäftstätigkeiten zu beschränken.

383. In Einklang mit Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/2034 können die zuständigen Behörden von der Wertpapierfirma eine Anpassung ihrer Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen oder ihrer Governance-Regelungen verlangen, um dem erwünschten Geschäftsmodell oder der erwünschten Geschäftsstrategie Rechnung zu tragen; diese Anpassungen können wie folgt realisiert werden:

- a. Anpassung des in der Strategie angenommenen Finanzplans, wenn die Strategie nicht durch die interne Kapitalplanung oder durch glaubwürdige Annahmen unterstützt wird;
- b. Forderung von Änderungen der Organisationsstrukturen, Verstärkung der Risikomanagement- und Risikokontrollfunktionen und Regelungen, um die Umsetzung des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie zu unterstützen, und/oder
- c. Forderung von Änderungen und einer Verstärkung der IT-Systeme, um die Umsetzung des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie zu unterstützen.

384. In Einklang mit Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2019/2034 können die zuständigen Behörden von der Wertpapierfirma eine Änderung des Geschäftsmodells oder der Geschäftsstrategie verlangen, wenn
- a. diese nicht durch geeignete Regelungen im Hinblick auf die Organisationsstruktur, die Governance oder das Risikomanagement und die Risikokontrolle unterstützt werden;
  - b. diese nicht durch Kapital- und operationelle Pläne unterstützt werden, wozu auch die Zuweisung entsprechender finanzieller, personeller und technischer/IT-Ressourcen zählt, und/oder
  - c. erhebliche Bedenken hinsichtlich der Nachhaltigkeit des Geschäftsmodells bestehen.
385. In Einklang mit Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2019/2034 können die zuständigen Behörden
- a. von der Wertpapierfirma die Verringerung des Risikos, das mit den von der Wertpapierfirma entwickelten/vertriebenen Produkten verbunden ist, unter anderem mittels folgender Maßnahmen verlangen:
    - Änderungen im Hinblick auf die bestimmten Produktangeboten innewohnenden Risiken und/oder
    - Verbesserung der Governance- und Kontrollregelungen für die Entwicklung und Pflege von Produkten;
  - b. von der Wertpapierfirma die Verringerung des Risikos, das mit ihren Systemen verbunden ist, unter anderem mittels folgender Maßnahmen verlangen:
    - Verbesserung der Systeme, Erhöhung der Investitionen oder Beschleunigung der Implementierung neuer Systeme und/oder
    - Verbesserung der Governance- und Kontrollregelungen für die Entwicklung und Pflege von Systemen;
  - c. von der Wertpapierfirma die Verringerung des Risikos, das mit ihren Tätigkeiten, einschließlich ausgelagerter Tätigkeiten, verbunden ist, unter anderem mittels folgender Maßnahmen verlangen:
    - Änderung oder Reduzierung bestimmter Tätigkeiten hinsichtlich einer Verringerung ihres inhärenten Risikos und/oder
    - Verbesserung der Governance- und Kontrollregelungen sowie der Beaufsichtigung ausgelagerter Tätigkeiten.

## Interne Governance und firmenweite Kontrollen

386. Zu den Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung von Mängeln, die während der Bewertung der internen Governance und der firmenweiten Kontrollen erkannt wurden, können schwerpunktmäßig Auflagen zählen, die von der Wertpapierfirma die Stärkung ihrer Governance- und Kontrollregelungen oder die Minderung der ihren Produkten, Systemen und Tätigkeiten innewohnenden Risiken verlangen. Bei der Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung der bei der Bewertung der internen Governance festgestellten Mängel sollten die zuständigen Behörden für die Zwecke der Richtlinie 2014/65/EU mit anderen zuständigen Behörden zusammenarbeiten, damit die zugrunde liegenden Mängel/Anfälligkeiten in kohärenter Weise angegangen werden.
387. In Einklang mit Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/2034 können die zuständigen Behörden
- a. von der Wertpapierfirma eine Änderung ihrer allgemeinen Governance-Regelungen und ihrer Organisation unter anderem mittels folgender Maßnahmen verlangen:
    - Änderung der organisations- oder funktionsbezogenen Struktur, einschließlich Berichtswegen;
    - Anpassung der Risikostrategien oder der Art und Weise, wie diese Strategien organisationsweit entwickelt und umgesetzt werden, und/oder
    - mehr Transparenz der Governance-Regelungen;
  - b. von der Wertpapierfirma eine Änderung der Organisation, Zusammensetzung oder Arbeitsregelungen des Leitungsorgans verlangen;
  - c. von der Wertpapierfirma eine Verstärkung ihrer allgemeinen Risikomanagementregelungen unter anderem mittels folgender Maßnahmen verlangen:
    - Änderungen im Hinblick auf die Risikobereitschaft (oder ihre Verringerung) oder im Hinblick auf die Governance-Regelungen zur Festlegung der Risikobereitschaft und Entwicklung der allgemeinen Risikostrategie;
    - Verbesserung des ICAAP oder ILAAP und der betreffenden Modelle, wenn diese als nicht zweckdienlich erachtet werden;
    - Erweiterung der Stresstestkapazitäten und des allgemeinen Stresstestprogramms und/oder
    - Verbesserung der Notfallplanung;

- d. von der Wertpapierfirma eine Verstärkung der internen Kontrollregelungen und Kontrollfunktionen unter anderem mittels folgender Maßnahmen verlangen:
- Gewährleistung der Unabhängigkeit und einer angemessenen Personalausstattung der Innenrevision und/oder
  - Verbesserung des internen Berichterstattungsprozesses, um eine angemessene Berichterstattung an das Leitungsorgan zu gewährleisten;
- e. von der Wertpapierfirma eine Verbesserung der Informationssysteme oder der Regelungen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs beispielsweise durch folgende Auflagen verlangen:
- Verbesserung der Zuverlässigkeit von Systemen und/oder
  - Erstellung und Testen von Betriebskontinuitätsplänen.
388. In Einklang mit Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe g der Richtlinie (EU) 2019/2034 können die zuständigen Behörden von der Wertpapierfirma Folgendes verlangen:
- a. eine Änderung der Vergütungspolitik und/oder
  - b. die Begrenzung der variablen Vergütung auf einen Prozentsatz der Nettoeinkünfte.
389. Basierend auf den Ergebnissen der qualitativen Revision der Stresstestprogramme und bei Feststellung von Mängeln können die zuständigen Behörden von der Wertpapierfirma Folgendes verlangen:
- a. Entwicklung eines Plans mit Abhilfemaßnahmen, die darauf abzielen, die Programme und Praktiken für die Stresstests zu verbessern;
  - b. Änderungen am Kapitalplan der Wertpapierfirma;
  - c. sofern angemessen, Durchführung der spezifischen vorgeschriebenen Szenarien (oder Elemente davon) oder Verwendung spezifischer Annahmen.

### Kundenrisiko

390. Zu den Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung von Mängeln, die während der Bewertung des Kundenrisikos und der zugehörigen Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen erkannt wurden, zählen in der Regel schwerpunktmäßig Auflagen, die von der Wertpapierfirma eine Senkung des inhärenten Risikos oder eine Verstärkung der Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen verlangen.
391. In Einklang mit Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/2034 können die zuständigen Behörden von der Wertpapierfirma Folgendes verlangen:

- a. aktivere Einbeziehung des Leitungsorgans und seiner Ausschüsse in die Steuerung des Kundenrisikos;
  - b. Verbesserung des organisatorischen Rahmens zur Gewährleistung (qualitativ und quantitativ) ausreichender personeller und technischer Ressourcen (einschließlich Front- und Backoffice, Informationssystemen), um Dienstleistungen für die Kunden wirksam zu erbringen;
  - c. Verbesserung des Kontrollrahmens (Wirksamkeit und Unabhängigkeit der Kontrollfunktionen), um die Risiken für die Kunden zu mindern;
  - d. Verbesserung der Qualität und Häufigkeit der Berichterstattung über Kundenrisiken an das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung.
392. In Einklang mit Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie (EU) 2019/2034 können die zuständigen Behörden von der Wertpapierfirma Folgendes verlangen:
- a. Anwendung einer bestimmten Rückstellungspolitik;
  - b. Anpassung der internen Schätzungen des K-Faktor-Betrags für das Kundenrisiko und Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung.
393. In Einklang mit Artikel 39 Absatz 2 Buchstaben e und f der Richtlinie (EU) 2019/2034 können die zuständigen Behörden von der Wertpapierfirma Folgendes verlangen:
- a. Einschränkung oder Begrenzung der Geschäftszweige, der Tätigkeiten oder des Netzwerks;
  - b. Veräußerung von Geschäftszweigen, die für die finanzielle Solidität einer Wertpapierfirma mit zu großen Risiken verbunden sind;
  - c. Verringerung des mit Tätigkeiten, Produkten (einschließlich des Risikos durch komplexe Produkte und Transaktionen und des Konzentrationsrisikos) und Systemen verbundenen Risikos, auch des mit ausgelagerten Tätigkeiten verbundenen Risikos.

### Marktrisiko

394. Zu den Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung von Mängeln, die während der Bewertung des Marktrisikos und der zugehörigen Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen erkannt wurden, zählen in der Regel schwerpunktmäßig Auflagen, die von der Wertpapierfirma eine Senkung des inhärenten Risikos oder eine Verstärkung der Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen verlangen.
395. In Einklang mit Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/2034 können die zuständigen Behörden von der Wertpapierfirma verlangen, die im Hinblick auf die

Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle von Marktrisiken festgestellten Mängel unter anderem mittels folgender Maßnahmen zu beheben:

- a. Sicherstellung, dass die Risikostrategie der Wertpapierfirma deren Risikobereitschaft im Hinblick auf das Marktrisiko angemessen Rechnung trägt und mit der allgemeinen Risikobereitschaft in Einklang steht;
  - b. Schaffung eines angemessenen organisatorischen Rahmens mit (sowohl qualitativ als auch quantitativ) ausreichenden personellen und technischen Ressourcen;
  - c. Verbesserung der Leistungsfähigkeit der internen Ansätze der Wertpapierfirma oder ihrer Kapazitäten zur Durchführung von Rückvergleichen oder Stresstests;
  - d. Verbesserung der Qualität und Erhöhung der Häufigkeit der auf Marktrisiken bezogenen Meldungen an das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung der Wertpapierfirma und/oder
  - e. häufigere und eingehendere interne Prüfungen in Bezug auf das Marktrisiko und die Berechnung einer zusätzlichen Eigenmittelanforderung.
396. In Einklang mit Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2019/2034 können die zuständigen Behörden
- a. die Investition in bestimmte Produkte einschränken, wenn die Richtlinien und Verfahren der Wertpapierfirma keine angemessene Deckung und Kontrolle des aus diesen Produkten erwachsenden Risikos gewährleisten;
  - b. von der Wertpapierfirma die Vorlage eines Plans zur schrittweisen Verringerung der mit notleidenden Vermögenswerten und/oder illiquiden Positionen verbundenen Risiken verlangen und/oder
  - c. die Veräußerung von Finanzprodukten verlangen, auch wenn die Bewertungsverfahren der Wertpapierfirma zu keinen konservativen Bewertungen führen.
397. In Einklang mit Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2019/2034 können die zuständigen Behörden
- a. von der Wertpapierfirma eine Verringerung des inhärenten Marktrisikos (durch Absicherung oder Verkauf von Aktiva) zu verlangen und/oder
  - b. von der Wertpapierfirma eine Erhöhung der über zentrale Gegenparteien abgewickelten Derivate verlangen.



## Firmenrisiko

398. Zu den Aufsichtsmaßnahmen zur Behebung von Mängeln, die während der Bewertung des Firmenrisikos und der zugehörigen Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen erkannt wurden, zählen in der Regel schwerpunktmäßig Auflagen, die von der Wertpapierfirma eine Senkung des inhärenten Risikos oder eine Verstärkung der Risikomanagement- und Risikokontrollregelungen verlangen.
399. In Einklang mit Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/2034 können die zuständigen Behörden
- a. sicherstellen, dass die Risikostrategie der Wertpapierfirma deren Risikobereitschaft im Hinblick auf das Firmenrisiko – bestehend aus dem Risiko des täglichen Handelsstroms, dem Konzentrationsrisiko und dem Gegenparteausfallrisiko – angemessen Rechnung trägt und mit der allgemeinen Risikobereitschaft in Einklang steht;
  - b. verlangen, dass ein angemessener organisatorischer Rahmen mit (sowohl qualitativ als auch quantitativ) ausreichenden personellen und technischen Ressourcen geschaffen wird;
  - c. von der Wertpapierfirma verlangen, das Leitungsorgan oder seine Ausschüsse aktiver in die Steuerung des Firmenrisikos einzubeziehen;
  - d. von der Wertpapierfirma verlangen, bei der Genehmigung neuer Produkte und Systeme das inhärente Firmenrisiko zu berücksichtigen;
  - e. von der Wertpapierfirma verlangen, die Ermittlung operationeller Risiken (in Bezug auf den täglichen Handelsstrom) und die Messsysteme zu verbessern und/oder
  - f. die internen Schätzungen des K-Faktor-Betrags für das Firmenrisiko und die Berechnung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung anpassen.
400. In Einklang mit Artikel 39 Absatz 2 Buchstaben e und f der Richtlinie (EU) 2019/2034 können die zuständigen Behörden
- a. von der Wertpapierfirma verlangen, die Geschäftsbereiche, die Tätigkeiten oder das Netzwerk von Wertpapierfirmen einzuschränken oder zu begrenzen (Verringerung des Konzentrationsrisikos oder des Gegenparteausfallrisikos);
  - b. die Veräußerung von Geschäftszweigen verlangen, die für die Solidität der Wertpapierfirma mit zu großen Risiken verbunden sind;
  - c. von der Wertpapierfirma verlangen, den Anwendungsbereich und/oder Umfang von Auslagerungen zu verringern, darunter die Umstrukturierung oder die

Beendigung von Auslagerungsvereinbarungen oder der Wechsel zu einem anderen Dienstleistungsanbieter;

- d. von der Wertpapierfirma verlangen, mit Firmenrisiken behaftete Positionen auszugleichen;
- e. die Geschäftsbereiche, die Tätigkeiten oder das Netzwerk von Wertpapierfirmen einschränken oder begrenzen oder die Veräußerung von Geschäftszweigen, die für die Solidität der Wertpapierfirma mit zu großen Risiken verbunden sind, verlangen;
- f. die Verringerung des mit den Tätigkeiten, Produkten und Systemen von Wertpapierfirmen verbundenen Risikos, einschließlich der Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit prudentiellen Auswirkungen, verlangen.

### Sonstige Kapitalrisiken

401. Ungeachtet der Anforderung, gemäß Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 zusätzliche Eigenmittel zu halten, sollten die zuständigen Behörden die Anwendung von Aufsichtsmaßnahmen in Erwägung ziehen, wenn die Ergebnisse des SREP oder anderer Aufsichtstätigkeiten Mängel bei der Messung, Steuerung, Überwachung und Kontrolle des operationellen Risikos durch die Wertpapierfirma, einschließlich insbesondere des IKT-Risikos, des Zinsänderungsrisikos aus Geschäften des Anlagebuchs oder sonstiger für die Wertpapierfirma relevanter Risiken erkennen lassen.

### Liquiditätsrisiko

402. In Einklang mit Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe k der Richtlinie (EU) 2019/2034 können die zuständigen Behörden
  - a. eine Diversifizierung des Liquiditätspuffers und Währungskongruenz zwischen liquiden Aktiva und Nettoabflüssen verlangen;
  - b. Anforderungen hinsichtlich der Konzentration der gehaltenen liquiden Aktiva vorschreiben, darunter:
    - Anforderungen im Hinblick auf die Zusammensetzung des Profils der liquiden Aktiva der Wertpapierfirma bezüglich Anlageklassen, Währungen und/oder
    - Obergrenzen, Limits oder Einschränkungen für Finanzierungskonzentrationen;
  - c. Beschränkungen kurzfristiger vertraglicher oder verhaltensbedingter Laufzeitinkongruenzen verhängen:
    - Limits für Laufzeitinkongruenzen (in bestimmten Laufzeitbändern);

- Limits für die jeweilige Mindestüberlebensdauer und/oder
  - Limits für die Abhängigkeit von bestimmten kurzfristigen Finanzierungsquellen wie Geldmarktfinanzierungen.
403. In Einklang mit Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2019/2034 können die zuständigen Behörden von der Wertpapierfirma verlangen, die im Hinblick auf die Ermittlung, Messung, Überwachung und Kontrolle des Liquiditätsrisikos festgestellten Mängel unter anderem mittels folgender Maßnahmen zu beheben:
- a. Erweiterung ihrer Stresstestkapazität, damit die Wertpapierfirma ihre wesentlichen Liquiditätsrisikoquellen besser ermitteln und quantifizieren kann;
  - b. Verbesserung der Möglichkeiten der Wertpapierfirma zur Monetarisierung ihrer liquiden Aktiva;
  - c. Verbesserung des Liquiditätsnotfallplans der Wertpapierfirma und ihres Rahmenwerks für liquiditätsbezogene Frühwarnindikatoren und/oder
  - d. Verbesserung der Meldung von Liquiditätsmanagementinformationen an das Leitungsorgan und die Geschäftsleitung der Wertpapierfirma.
404. In Einklang mit Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe k der Richtlinie (EU) 2019/2034 können die zuständigen Behörden Maßnahmen verlangen, um das Finanzierungsprofil der Wertpapierfirma zu ändern, darunter:
- a. Verringerung der Abhängigkeit der Wertpapierfirma von bestimmten (potenziell volatilen) Finanzierungsmärkten wie dem Interbankenmarkt;
  - b. Verringerung der Konzentrationen im Finanzierungsprofil der Wertpapierfirma in Bezug auf Gegenparteien, Spitzen im langfristigen Laufzeitprofil, (Inkongruenzen bei) Währungen und/oder
  - c. Verringerung des Betrags ihrer belasteten Vermögenswerte, wobei zwischen Gesamtbelastung und Übersicherung unterschieden werden kann.

## 10.6 Aufsichtliche Reaktion bei Nichterfüllung der Anforderung zur Säule-2

405. Bei der Anforderung zur Säule-2 handelt es sich um eine rechtlich verpflichtende Anforderung, die Wertpapierfirmen auch unter Stressbedingungen jederzeit erfüllen müssen. Wenn die gemäß diesen Leitlinien festgelegte Anforderung zur Säule-2 nicht mehr erfüllt ist, sollten die zuständigen Behörden zusätzliche Interventionsbefugnisse in Betracht ziehen; hierzu zählen der Entzug der Zulassung, den sie – bei Vorliegen entsprechender Befugnisse – direkt vornehmen oder für die Zwecke der Richtlinie 2014/65/EU bei den zuständigen Behörden beantragen können, oder gegebenenfalls Frühinterventions- und

Abwicklungsmaßnahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2014/65/EU bzw. gemäß der Richtlinie 2014/59/EU. Bei der Ausübung dieser Befugnisse sollten die zuständigen Behörden berücksichtigen, ob die Maßnahmen in Hinblick auf die gegebenen Umstände und auf ihre Beurteilung der weiteren Entwicklung der Situation angemessen sind. Bei der Feststellung, ob eine Wertpapierfirma ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, sollte auch ein Verstoß gegen die Anforderung zur Säule-2 berücksichtigt werden.

## 10.7 Aufsichtliche Reaktion bei Nichterfüllung der P2G

406. Die zuständigen Behörden sollten überwachen, ob der Betrag der erwarteten Eigenmittel gemäß P2G von der Wertpapierfirma im Zeitverlauf aufgestellt und aufrechterhalten wird.
407. Wenn die Eigenmittel der Wertpapierfirma unter den von den P2G festgelegten Wert fallen oder wahrscheinlich fallen werden, sollte die zuständige Behörde erwarten, dass die Wertpapierfirma sie benachrichtigt und den Kapitalplan überarbeitet. Die zuständigen Behörden sollten sich vergewissern, dass die Wertpapierfirma in dieser Benachrichtigung erläutert, welche zu erwartenden nachteiligen Folgen sie zu diesem Schritt veranlassen und welche Maßnahmen geplant sind, damit die P2G wieder eingehalten werden.
408. Es gibt im Allgemeinen drei Situationen, in denen eine Wertpapierfirma die P2G nicht erfüllen könnte und die von einer zuständigen Behörde zu berücksichtigen sind.
  - a. Wenn die Höhe der Eigenmittel unter firmenspezifischen oder externen Umständen, in denen Risiken eingetreten sind, welche die P2G abdecken sollten, die P2G unterschreitet, kann es die zuständige Behörde der Wertpapierfirma erlauben, vorübergehend unter der Höhe der P2G tätig zu sein, vorausgesetzt, dass der überarbeitete Kapitalplan gemäß den Kriterien in Abschnitt 7.7.3 für glaubwürdig erachtet wird. Die zuständige Behörde kann ferner auch eine Anpassung der Höhe der P2G in Betracht ziehen, sofern angemessen.
  - b. Wenn die Höhe der Eigenmittel unter firmenspezifischen oder externen Umständen, in denen Risiken eingetreten sind, welche die P2G nicht abdecken sollten, die P2G unterschreitet, sollten die zuständigen Behörden von der Wertpapierfirma erwarten, dass sie die Höhe der Eigenmittel innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens auf die Höhe der P2G anhebt.
  - c. Wenn die Wertpapierfirma die P2G unberücksichtigt lässt, diese nicht in ihres Risikomanagementrahmenwerk aufnimmt oder keine Eigenmittel für die Erfüllung der P2G innerhalb der Fristen, die gemäß Absatz 294 festgelegt sind, bereitstellt, kann dies zur Folge haben, dass die zuständigen Behörden weitere aufsichtliche Maßnahmen gemäß den Abschnitten 10.3 und 10.5 anwenden.

Wenn die Genehmigung, bei einer Höhe der Eigenmittel unter der Höhe der P2G gemäß Buchstabe a tätig zu sein, nicht erteilt wurde und die Höhe der Eigenmittel der Wertpapierfirma wiederholt unter die Höhe der P2G fällt, sollte die zuständige Behörde eine zusätzliche Eigenmittelanforderung gemäß Titel 7 festlegen.

409. Ungeachtet der besonderen aufsichtlichen Reaktionen gemäß der vorstehenden Randnummer können die zuständigen Behörden auch die Anwendung der Kapitalmaßnahmen und der anderen Aufsichtsmaßnahmen gemäß den Abschnitten 10.3 und 10.5 erwägen, wenn diese als angemessener erachtet werden, um auf die Gründe zu reagieren, weshalb die Eigenmittel unter die von den P2G festgelegte Höhe gefallen sind.

## 10.8 Wechselwirkung zwischen Aufsichts- und Frühinterventionsmaßnahmen

410. In Ergänzung zu den in diesem Titel beschriebenen Aufsichtsmaßnahmen können die zuständigen Behörden für Wertpapierfirmen, die den Anforderungen der Richtlinie 2014/59/EU unterliegen, Frühinterventionsmaßnahmen nach Artikel 27 der Richtlinie 2014/59/EU anwenden, die die in den Artikeln 39 bis 42 der Richtlinie (EU) 2019/2034 genannten Aufsichtsmaßnahmen ergänzen sollen.

411. Die Frühinterventionsmaßnahmen sind unbeschadet aller anderen Aufsichtsmaßnahmen anzuwenden. Hierbei sollten die zuständigen Behörden die am besten geeignete(n) Maßnahme(n) wählen, um eine den speziellen Umständen angemessene Reaktion zu erzielen.

## 10.9 Wechselwirkung zwischen Aufsichtsmaßnahmen und Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

412. Wenn die zuständigen Behörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufsichtstätigkeiten hinreichende Anhaltspunkte dafür erkennen, dass in den Systemen und im Kontrollrahmen der Wertpapierfirma oder im Rahmen für die interne Governance Mängel im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen, oder wenn sie berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass die Wertpapierfirma erhöhte Risiken im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ausgesetzt ist, sollten sie
- a. die GW/TF-Aufsichtsbehörde über diese Mängel und Risiken unterrichten, sobald sie festgestellt wurden;
  - b. die Auswirkungen bewerten, die diese Mängel und Risiken auf die prudentielle Lage der Wertpapierfirma haben können;
  - c. mit den GW/TF-Aufsichtsbehörden Kontakt aufnehmen und in Einklang mit den Mandaten und Funktionen der jeweiligen Behörden die geeignetsten

Aufsichtsmaßnahmen zur Beseitigung dieser Mängel und Risiken zusätzlich zu etwaig von den GW/TF-Aufsichtsbehörden ergriffenen Maßnahmen erwägen.

413. Sofern die zuständigen Behörden von Aufsichtsmaßnahmen oder Sanktionen unterrichtet werden oder Kenntnis erhalten, die von den GW/TF-Aufsichtsbehörden geplant oder festgelegt wurden, sollten sie prüfen, ob und wie die möglichen prudentiellen Auswirkungen der von den GW/TF-Aufsichtsbehörden ermittelten Schwachstellen und Versäumnisse gemindert werden müssen.

# Titel 11. Anwendung des SREP auf Wertpapierfirmengruppen

---

414. Thema dieses Titels ist die Anwendung der in den vorliegenden Leitlinien beschriebenen gemeinsamen SREP-Verfahren und -Methoden auf Wertpapierfirmengruppen und ihre Unternehmen. Dieser Titel stellt auch Verbindungen zur aufsichtlichen Zusammenarbeit und Koordinierung gemäß den Artikeln 48 und 49 der Richtlinie (EU) 2019/2034 und in Einklang mit der auf der Grundlage von Artikel 48 Absatz 8 jener Richtlinie erlassenen delegierten Verordnung<sup>23</sup> bereit.
415. Im Rahmen des SREP sollten die zuständigen Behörden auch potenzielle Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung untersuchen, wobei die Informationen zu berücksichtigen sind, die von der GW/TF-Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem ein Mutterunternehmen seinen Sitz hat, und den GW/TF-Aufsichtsbehörden der Niederlassungen der Gruppe in verschiedenen Gebieten eingegangen sind. Dies gilt insbesondere für die Bewertungen der Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, wesentliche Schwachstellen sowie Verstöße gegen Rechtsvorschriften über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die mit der grenzüberschreitenden Struktur der Bankengruppe in Verbindung stehen.
416. Bei der Bewertung der prudentiellen Auswirkungen der Risiken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für eine grenzüberschreitende Wertpapierfirmengruppe sollten die zuständigen Behörden die Informationen nutzen, die sie im Zuge der bilateralen Zusammenarbeit mit den GW/TF-Aufsichtsbehörden und ihrer Beteiligung an Kollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung<sup>24</sup> und Aufsichtskollegien erhalten.

## 11.1 Anwendung des SREP auf grenzüberschreitend tätige Gruppen

417. Bei der Anwendung des SREP und der vorliegenden Leitlinien auf grenzüberschreitend tätige Wertpapierfirmengruppen sollten die zuständigen Behörden die Lebensfähigkeit der Gruppe als Ganzes sowie die Lebensfähigkeit der einzelnen Unternehmen der Gruppe bewerten, dabei jedoch unnötige Dopplungen aufsichtlicher Anforderungen vermeiden. Der Bewertungsprozess kann hierzu in zwei Phasen unterteilt werden: 1) Die zuständigen Behörden nehmen eine Erstbewertung der Unternehmen vor, die ihrer direkten Aufsicht unterliegen. 2) Die zuständigen Behörden koordinieren die Bewertung innerhalb der

---

<sup>23</sup> EBA/RTS/2021/06 zu Aufsichtskollegien für Wertpapierfirmengruppen.

<sup>24</sup> Kollegien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemäß den gemeinsamen Leitlinien für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/849 zwischen den für die Beaufsichtigung der Kredit- und Finanzinstitute zuständigen Behörden (Die Leitlinien für GW/TF-Kollegien).

Aufsichtskollegien, sofern eingerichtet (in Einklang mit den Vorgaben in den Artikeln 48 Absatz 2 und Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2019/2034).

418. Gemäß dem in Titel 1 genannten Anwendungsbereich der vorliegenden Leitlinien ist wie folgt vorzugehen:
- a. Die konsolidierende Aufsichtsbehörde nimmt die Erstbewertung des Mutterunternehmens und der Wertpapierfirmengruppe auf konsolidierter Basis vor und
  - b. die zuständigen Behörden nehmen die Erstbewertung der Unternehmen der Gruppe vor, die ihrer Aufsicht unterliegen (auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis, sofern relevant).
419. Sofern die vorliegenden Leitlinien auf die Tochterunternehmen einer grenzüberschreitend tätigen Gruppe angewandt werden, sollten die für die Tochterunternehmen zuständigen Behörden bei ihrer Erstbewertung die Wertpapierfirmen in erster Linie auf Einzelbasis betrachten, d. h. das Geschäftsmodell, die Geschäftsstrategie, die interne Governance und die Kontrollen, die Kapital- und Liquiditätsrisiken sowie die Angemessenheit der Eigenkapital- und Liquiditätsausstattung eines Tochterunternehmens sollten genauso wie bei einer eigenständigen Wertpapierfirma bewertet werden. Sofern relevant, sollten diese Erstbewertungen auch die Ermittlung der wichtigsten Anfälligkeiten im Zusammenhang mit der Gruppe umfassen, die sich daraus ergeben können, dass eine Wertpapierfirma sich im Hinblick auf Finanzierung, Kapital und technologischer Unterstützung auf ihr Mutterunternehmen oder die Gruppe verlässt. In ihren Erstbewertungen auf Einzelbasis sollten die zuständigen Behörden für das Unternehmen, das Teil der Gruppe ist, ebenso die möglichen Stärken und Faktoren zur Risikominderung u. a. in Verbindung mit den Regelungen der Gruppe zur technologischen oder finanziellen Unterstützung berücksichtigen.
420. Die Ergebnisse dieser Erstbewertungen von SREP-Elementen, einschließlich der Beurteilung etwaiger erkannter wesentlicher Abhängigkeiten vom Mutterunternehmen oder der Gruppe, sollten in die Bewertungen einfließen und von den zuständigen Behörden innerhalb der nach Artikel 48 der Richtlinie (EU) 2019/2034 eingerichteten Aufsichtskollegien erörtert werden.
421. Im Anschluss an die Erörterungen innerhalb der Aufsichtskollegien sollten die zuständigen Behörden ihre SREP-Bewertungen fertigstellen, indem sie die notwendigen Anpassungen vornehmen, die sich aus den Erörterungen innerhalb der Aufsichtskollegien ergeben haben.
422. Die zuständigen Behörden sollten die folgenden Punkte innerhalb der Aufsichtskollegien erörtern und koordinieren:



- a. Zeitplan (einschließlich Häufigkeit) und Fristen für die Bewertung der verschiedenen SREP-Elemente für die konsolidierte Gruppe;
- b. Einzelheiten zur Anwendung von Benchmarks, die für die Bewertung der SREP-Elemente verwendet werden;
- c. Ansatz zur individuellen Bewertung und Einstufung von Risikounterkategorien, wenn diese Unterkategorien als wesentlich identifiziert wurden;
- d. von der Wertpapierfirma bereitzustellende Informationen auf konsolidierter Ebene und auf Ebene der einzelnen Unternehmen zur Bewertung der SREP-Elemente;
- e. Bewertungsergebnisse, einschließlich der für die verschiedenen Elemente vergebenen SREP-Scores, sowie Ergebnisse der SREP-Gesamtbewertung und SREP-Gesamtscore auf konsolidierter Ebene sowie auf der Ebene der einzelnen Unternehmen. Während der Erörterung der Bewertung der individuellen Kapital- und Liquiditätsrisiken sollten die zuständigen Behörden die Risiken in den Fokus rücken, die für die betreffenden Unternehmen als wesentlich eingestuft werden;
- f. grenzüberschreitende prudentielle Auswirkungen von Risiken und Bedenken bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und
- g. geplante Aufsichts- und Frühinterventionsmaßnahmen (sofern relevant).

## 11.2 SREP-Kapitalbewertung und firmenspezifische Aufsichtsanforderungen

423. Die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung und der Eigenkapitalanforderungen gemäß dem in Titel 7 beschriebenen Verfahren für grenzüberschreitend tätige Wertpapierfirmengruppen wird im Rahmen der Erörterungen im Aufsichtskollegium festgelegt.
424. Die Ausübung von Aufsichtsbefugnissen und die Ergreifung von Aufsichtsmaßnahmen, einschließlich der Forderung zusätzlicher Eigenmittel nach Artikel 39 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2019/2034 auf konsolidierter Ebene oder auf der Ebene der einzelnen Unternehmen gemäß Titel 7 sollten im Aufsichtskollegium erörtert werden.
425. Im Rahmen der Diskussionen über die Angemessenheit der Eigenmittelausstattung und der Festlegung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung sollten die zuständigen Behörden die folgenden Aspekte berücksichtigen:
- a. Bewertung der Wesentlichkeit der auf konsolidierter Ebene und auf der Ebene der einzelnen Unternehmen festgestellten Risiken und Mängel (d. h., welche Risiken

für die Gruppe als Ganzes und welche nur für ein einzelnes Unternehmen wesentlich sind) und der zur Deckung dieser Risiken erforderlichen Eigenmittel;

- b. wenn die erkannten Mängel allen Unternehmen gemein sind, Koordinierung der Bewertung und der aufsichtlichen Reaktion und insbesondere Entscheidung, ob Maßnahmen auf konsolidierter Ebene oder verhältnismäßig auf der Ebene der einzelnen Unternehmen den Unternehmen auferlegt werden sollten, die gemeinsame Mängel aufweisen;
  - c. Ergebnisse der aufsichtlichen Benchmark-Berechnungen, die zur Bestimmung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung für alle Unternehmen der Gruppe sowie auf konsolidierter Ebene herangezogen werden;
  - d. für die einzelnen Unternehmen sowie auf konsolidierter Ebene festzulegende zusätzliche Eigenmittelanforderung, um die Kohärenz der endgültigen Eigenmittelanforderungen sicherzustellen, sowie Entscheidung, ob Eigenmittel von der konsolidierten Ebene auf die Ebene der einzelnen Unternehmen übertragen werden müssen; und
  - e. Ermittlung der P2G für das Mutter- oder Tochterunternehmen oder auf konsolidierter Ebene.
426. Die Kapitalanforderung und gegebenenfalls andere Kapitalmaßnahmen sollten auf konsolidierter und auf Einzelbasis festgelegt werden. Bei der Bewertung auf teilkonsolidierter Basis sollten sich die Kapitalanforderung und andere Kapitalmaßnahmen nur auf das Mutterunternehmen der teilkonsolidierten Gruppe beziehen, damit eine Doppelzählung der zusätzlichen Eigenmittelanforderungen, die von den zuständigen Behörden für Tochterunternehmen in anderen Mitgliedstaaten angedacht sind, vermieden wird.

### 11.3 Anwendung anderer Aufsichtsmaßnahmen

427. Die für die Aufsicht von grenzüberschreitend tätigen Gruppen und ihre Unternehmen zuständigen Behörden sollten möglichst die Anwendung aller Aufsichts- und Frühinterventionsmaßnahmen (soweit zutreffend) für die Wertpapierfirmengruppe und/oder ihre wichtigsten Unternehmen erörtern und koordinieren, damit gewährleistet ist, dass im Hinblick auf die festgestellten Anfälligkeiten die am besten geeigneten Maßnahmen einheitlich angewandt werden, wobei die Größe der Gruppe sowie die Wechselwirkungen und die gruppeninternen Regelungen (wie oben dargelegt) berücksichtigt werden sollten.
428. Bei der Verhängung aufsichtlicher oder administrativer Maßnahmen einschließlich Sanktionen gegen Wertpapierfirmen, die Mängel im Zusammenhang mit GW/TF-Risiken nicht angemessen beheben, sollten die für die Beaufsichtigung von Unternehmen einer

grenzüberschreitenden Wertpapierfirmengruppe zuständigen Behörden mit den zuständigen GW/TF-Aufsichtsbehörden Kontakt aufnehmen.